

Braunkohlenplan

Tagebau Nochten

Fortschreibung



PLANFASSUNG



Regionaler Planungsverband Regionalny zwjazz planowanja
Oberlausitz-Niederschlesien Hornja Łužica-Delnja Šleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
 Löbauer Straße 63
 02625 Bautzen
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Inhaltsverzeichnis

A	Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern	V
B	Satzung	XXIII
C	Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten	XXV

EINGEGANGEN

- 7. März 2014

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsvorsitzender des
Regionalen Planungsverbands
Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Landrat Bernd Lange
Löbauer Straße 63
02603 Bautzen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Heinz G. Bienek

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3410
Telefax +49 351 564-3409

heinz.bienek@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2423.70/38

Dresden, 5. März 2014

**Braunkohlenplan Tagebau Nochten;
Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau
Nochten**

Antrag vom 22. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern
folgenden

Bescheid:

1. Die von der Versammlung des Regionalen Planungsverbands
Oberlausitz-Niederschlesien am 1. Oktober 2013 beschlossene Fort-
schreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten wird unter folgen-
den Maßgaben genehmigt:

a.) In Ziel 7 Satz 2 werden die Wörter „zu überwachen“ durch die Wörter
„unter Einbeziehung der Wasserbehörden zu überwachen sowie er-
gebnisoffen und kontinuierlich während des Tagebaubetriebes in
Jahresberichten in qualifizierter Form zu dokumentieren“ ersetzt.

b.) Die Begründung zu Ziel 7 auf Seite 23, Abschnitt 6 Satz 2 wird wie
folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus ist zur Umsetzung von Ziel 7 eine Dichtwand ent-
lang der nördlichen und westlichen Abbaukante des Abbaugebiets 2
nach derzeitigem Erkenntnisstand und vorbehaltlich der konkret
noch zu bestimmenden Trassenführung auf der Grundlage einer
UVP in Karte 1.1 dargestellt.“

c.) Die Wörter „Der voraussichtliche Verlauf einer Dichtwand“ oberhalb
der Zielfestlegung Z 7 werden ersetzt durch die Wörter „Der Verlauf
einer Dichtwand vorbehaltlich der konkreten Trassenprüfung auf der
Grundlage einer UVP im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzahlung:
Zu erreichen mit den Straßenbahni-
nen 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- d.) Die Begründung zu Ziel 7 auf Seite 24, 1. Abschnitt a. E. ist wie folgt zu ergänzen:

„Auch bei schlechtem Wasserzustand sind geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.“

- e.) In Ziel 8 wird das Wort „wasserwirtschaftliche“ gestrichen.

- f.) Sätze 2 und 3 der Begründung zu Ziel 11 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Struga mit dem Wasserkörper 2 ist bis zur Einbindung der Struga in den Tagebaurestsee so umzuleiten, dass weder der Tagebaubetrieb beeinträchtigt noch der ökologische Zustand der Struga weiter verschlechtert wird. Zur Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme mit umfänglicher Massenverlagerung im Bereich der Außenhalde durch Schaffung eines temporären Ersatzlaufs wird im Rahmen eines ergebnisoffenen nachfolgenden wasser-/bergrechtlichen Fachverfahrens die technische Überleitung durch Bündelung mit der Tagebauentwässerung festgelegt.“

- g.) In der Überschrift zu Kapitel 4.4 werden vor dem Wort Siedlungsentwicklung die Wörter „Umsiedlung und“ eingefügt.

- h.) In Ziel 12 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 erfordert die Umsiedlung folgender Ortsteile und Gemeindegebietsteile:

In der Gemeinde Schleife: a.) Schleife südlich der Bahnlinie
 b.) Mulkwitz
 c.) Rohne

In der Gemeinde Trebendorf: a.) Mühlrose
 b.) Kleintrebendorf.“

- i.) Der erste Satz im 3. Abschnitt auf Seite 30 der Begründung zu Ziel 12 wird dem 1. Abschnitt der Begründung zu Ziel 12 vorangestellt.

- j.) Das Wort „cirka“ in dem unter Ziffer 1 i.) genannten Satz wird gestrichen und durch die konkrete Einwohnerzahl unter Berücksichtigung von Tabelle 5 auf Seite 30 des Braunkohlenplans Tagebau Nochten ersetzt.

- k.) Der erste Satz im 2. Abschnitt auf Seite 30 der Begründung zu Ziel 12 wird wie folgt geändert: „Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsLPIG sind im Braunkohlenplan Festlegungen zum zeitlichen Ablauf der mit dem Abbau verbundenen Entwicklung zu treffen, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist“.

- l.) Auf Seite 31 der Begründung zu Ziel 12 wird im 2. Abschnitt nach dem 2. Satz folgender Satz eingefügt: „Eine konkrete Bestandsaufnahme der Siedlungs-

Wirtschafts- und Infrastruktur erfolgte in der Entwicklungskonzeption für die Gemeinden Schleife, Trebendorf und Großdüben vom 14. Dezember 2006.“

- m.) In Ziel 14 werden nach den Wörtern „sorbische Kultur“ die Wörter „und Sprache“ eingefügt.
2. Die in der Anlage befindlichen Hinweise zur Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten sind Bestandteil dieses Bescheids.
 3. Die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten darf erst bekanntgemacht werden, nachdem der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den unter 1 a.) bis m.) des Genehmigungsbescheids genannten Maßgaben durch Beschluss der Verbandsversammlung beigetreten ist.
 4. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten voranzustellen.
 5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 24. Oktober 2007 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien (RPV) den Aufstellungsbeschluss „Teilfortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten“. Mit dem Aufstellungsbeschluss war die Maßgabe der Beschränkung der Fortschreibung auf die Ziele 2 und 13 sowie erforderlichenfalls des Ziels 23 für den seit 17. Mai 1994 verbindlichen Braunkohlenplan Tagebau Nochten (im Folgenden nur als Braunkohlenplan bezeichnet) verbunden. Mit Beschluss vom 12. Juni 2008 wurde der Vorentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG (a. F.) durch die Verbandsversammlung des RPV freigegeben.

Im Ergebnis der Trägerbeteiligung beschloss die Verbandsversammlung des RPV am 16. Dezember 2009 die Änderung des vorgenannten Beschlusses. Gegenstand des Planungsverfahrens war nunmehr eine Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans aus dem Jahr 1994 unter Einbeziehung des Abbaugebiets 1 entsprechend der Karte 1a aus dem Vorentwurf vom 12. Juni 2008.

Die Freigabe des zweiten Vorentwurfes zur erneuten Trägerbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (a. F.) erfolgte durch die Verbandsversammlung des RPV am 16. Dezember 2009. Mit Schreiben vom 25. Januar 2010 wurden die Träger öffentlicher Belange im deutsch- bzw. vom 8. Februar 2010 im polnisch-sprachigen Raum über den zweiten Vorentwurf in Kenntnis gesetzt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Jeweils gleichzeitig erging die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug um Stellungnahme zum Umweltbericht (Scoping).

Die vorgebrachten Anregungen zum zweiten Vorentwurf wurden in der Verbandsversammlung des RPV am 12. November 2010 beraten und die von der Verbandsverwaltung unterbreiteten Abwägungsvorschläge beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Beauftragung der Verbandsverwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Ferner beschloss die Verbandsversammlung am 28. Juli 2011 u. a. die Durchführung einer Erörterungsverhandlung im Anschluss an das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 S. 1 bis 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Am 4. Oktober 2011 fasste die Verbandsversammlung den Beschluss, den Planentwurf nebst Umweltbericht zur Anhörung freizugeben. Mit Schreiben vom 1. November 2011 unterrichtete der RPV die Träger öffentlicher Belange im deutsch-sprachigen Raum über die Auslegung und leitete diesen den Planentwurf nebst Umweltbericht zu. Die Unterrichtung und Übersendung von Auszügen an den polnisch-sprachigen Raum erging mit Schreiben vom 24. November 2011. Im Zeitraum 7. November 2011 bis 9. Dezember 2011 lag der Entwurf öffentlich aus. Eine Erörterungsverhandlung wurde im Zeitraum 11. bis 13. Dezember 2012 durchgeführt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen zum Entwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung waren Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung am 1. Juli 2013. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 beschloss die Verbandsversammlung des RPV die Fortschreibung des Braunkohlenplans als Satzung unter Einbeziehung der nach dem 1. Juli 2013 eingegangenen Anregungen. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Braunkohlenplans in Form des Satzungsbeschlusses vom 22. Oktober 2013 ging im Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) am 28. Oktober 2013 ein. Die Verfahrensakten wurden am 21. November 2013 übergeben. Ergänzend gingen am 4. Dezember 2013 die Protokolle der 63. Sitzung des Braunkohlenausschusses und der 82. Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. Oktober 2013 ein.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 bat das SMI unter Vorlage des als Satzung beschlossenen Braunkohlenplans mit Begründung und Umweltbericht die berührten Fachressorts um die Herstellung des nach § 7 Abs. 3 SächsLPIG vorgesehenen Benehmens. Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 erteilte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) sein Benehmen, wobei es davon ausging, dass unter der Formulierung „sorbische Kultur“ in Ziel 14 die sorbische Sprache, Kultur und Überlieferung impliziert wird. Das Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 hergestellt, mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 und mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) mit Schreiben vom 5. Dezember 2013.

Mit Schreiben vom 8. November 2013 bat das SMI des Weiteren den Rat für sorbische Angelegenheiten um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 erklärte dieser, dass keine Bedenken gegen den Plan bestünden unter dem

grundsätzlichen Hinweis der Achtung und Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur.

Im Genehmigungsverfahren führte das SMI Gespräche zu klärungsbedürftigen Fragen mit dem SMWA und dem SMUL sowie dem Sächsischen Oberbergamt am 30. Januar und am 11. Februar 2014. Weiterhin führte das SMI mit dem RPV am 5. Februar 2014 ein Gespräch zur Präzisierung des dem Satzungsbeschluss vom 1. Oktober 2013 zu Grunde liegenden Planungswillens.

II.

1. Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist für den Erlass des vorliegenden Bescheids nach den §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 SächsLPIG sachlich zuständig.
2. Nach § 7 Abs. 2 S. 2 SächsLPIG ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Braunkohlenplan im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz und mit dem Landesplanungsgesetz aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Ergänzt wird der Prüfungsmaßstab der Genehmigungsbehörde durch § 5 Abs. 1 SächsLPIG. Danach ist für jeden Braunkohlentagebau auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen. Dieser enthält nach § 5 Abs. 1 S. 2 SächsLPIG, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, die in der Vorschrift genannten Festlegungen als zwingenden Mindestinhalt.
Bei der Entscheidung nach § 7 Abs. 2 S. 2 SächsLPIG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Der Genehmigungsbehörde steht im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kein Ermessen zu. Jedoch sind zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung Nebenbestimmungen nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG zulässig.
Nach der Rechtsprechung des BVerwG kommt als Nebenbestimmung zur Genehmigung nicht nur die Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht, vielmehr könne die Genehmigung auch mit Maßgaben oder anderen Einschränkungen (sog. modifizierende Auflage), die sich auf den Inhalt des Plans auswirken, erteilt werden (BVerwG Urteil vom 5. Dezember 1986 – Az. 4 C 31/85 Rn.16 – juris). Als zulässige Maßgabe ist von der Rechtsprechung insbesondere die inhaltliche Ergänzung der Planbegründung anerkannt worden (dazu OVG Lüneburg Urteil vom 7. November 1997 – Az. 1 K 3601/96 Rn. 18 – juris). Selbst die Ergänzung der Begründung durch die Genehmigungsbehörde erfordert einen Beschluss der Verbandsversammlung, mit dem sich die Verbandsversammlung die Änderungen zu eigen machen muss (sog. Beitrittsbeschluss, dazu BVerwG a. a. O. Rn. 17; OVG Lüneburg a. a. O.; Krautzberger in: Ernst/Zinkhan/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 6 Rn. 70). Beim Fehlen eines solchen Beitrittsbeschlusses kann der Braunkohlenplan nicht wirksam werden, der Plan ist in der vorgelegten Fassung nicht genehmigt, in der genehmigten Fassung nicht beschlossen (Krautzberger a. a. O.)
Die Grenzen einer Maßgabe, die sich auf den Inhalt des Planes auswirken, sind dort zu ziehen, wo sie entweder in die Grundzüge der Planung, also die planerische Grundkonzeption, eingreifen oder eine solche Bedeutung errei-

chen, dass der Planungsverband ihnen nur unter erneuter Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hätte beitreten dürfen (dazu BVerwG Urteil vom 5. Dezember 1986 – Az. 4 C 31/85 Rn. 16f.). Eine Maßgabe darf nur das Ziel haben, gesetzliche Versagungsgründe auszuräumen, aber darf nicht dazu dienen, dass die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Planungsverbands setzt (Krautzberger a. a. O. Rn. 65).

- 2.1 Die als Satzung beschlossene Fortschreibung des Braunkohlenplans als Teilregionalplan findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 ROG i. V. m. §§ 4 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 S. 1 SächsLPIG.
- 2.2 Der Braunkohlenplan ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist der RPV nach §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 SächsLPIG für die Aufstellung und die Beschlussfassung über den Braunkohlenplan sachlich und örtlich zuständig. Auch entsprach das Verfahren in der Verbandsversammlung § 9 Abs. 3 S. 1 SächsLPIG i. V. m. der Verbandssatzung. Das Verfahren nach den §§ 7, 10, 11 ROG i. V. m. §§ 6, 7 SächsLPIG wurde eingehalten, insbesondere wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt.
- 2.3 Die Zielvorgaben des Braunkohlenplans entsprechen nicht vollumfänglich den materiellen Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 2 SächsLPIG. Die Genehmigungsfähigkeit wird jedoch durch die Beifügung von Maßgaben nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG in diesem Bescheid sichergestellt, siehe Ziffern 1 a.) bis m.) des Tenors.
- 2.3.1 Der Braunkohlenplan entspricht den langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung, § 5 Abs. 1 S. 1 SächsLPIG.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2013 – Az. 1 BvR 3386/08 zum Braunkohlentagebau Garzweiler 2 ist es zu allererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht Bund und Ländern ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Die energiepolitischen Grundsätze und Strategien des Freistaates Sachsen sind im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 (EKP) verankert. Das EKP weist u. a. das Ziel der sächsischen Staatsregierung aus, in den nächsten zehn Jahren die Option einer zukunftsfähigen energetischen (und stofflichen) Nutzung der heimischen Braunkohle zu sichern. Die sächsische Staatsregierung legt mit dem EKP einen energiepolitisch begründeten Energiemix für die Zukunftsfähigkeit des Energiesystems zugrunde.

Gemäß Ziffer 2.2.2 des EKP dient der Tagebau Nochten der Versorgung der Kraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe. Die Erweiterung des Tagebaues Nochten wird auch im Rahmen des unter Ziffer 2.2.2 EKP verankerten Energieangebotes besonders erwähnt.

Auch ist das Gebot der Entwicklung des Braunkohlenplans aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG gewahrt. Gemäß Ziel 4.2.3.1 S. 1 LEP 2013 sind die raumordnerischen Voraussetzun-

gen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen in den Regionalplänen zu schaffen. Nach Ziel 4.2.3.1 S. 3 LEP 2013 ist der Tagebaubereich Nochten als landesweit bedeutende Braunkohlelagerstätte durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau zu sichern. Nach der Begründung zu dieser Zielfestlegung hat „der Tagebaubereich Nochten eine herausragende Bedeutung“.

Den verbindlichen Zielfestlegungen des LEP 2013 und den Vorgaben des EKP wird die Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten gerecht. Insbesondere stellt Ziffer 2.2 des als Satzung beschlossenen Braunkohlenplans auf die Vorgaben der Energiepolitik und Landesplanung ab und belegt damit das Erfordernis der Planung in ausreichendem Maße. Die Ausführungen unter Ziffer 2.2 des als Satzung beschlossenen Braunkohlenplans belegen nach Ansicht der Genehmigungsbehörde damit die zu fordernde Planrechtfertigung.

- 2.3.2 Der Braunkohlenplan enthält in den Zielen 1 bis 3 auch die notwendigen Festlegungen zu den Abbaugrenzen und den Sicherheitslinien des Abbaus, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsLPIG. Dabei sind keine relevanten Abwägungsfehler erkennbar.

Zwar ist eine Zielfestlegung in einem Raumordnungsplan allgemein dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt (Abwägungsfehlschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität), dazu OVG Bautzen Urteil vom 7. November 2003 – 1 D 51/00 Rn. 190 – juris.

Nach diesen Maßstäben ist jedoch im Falle des vorliegenden Braunkohlenplans weder ein Fehler im Abwägungsvorgang noch im Abwägungsergebnis ersichtlich.

Der RPV hat das Abbaugebiet 1 in die Abwägung miteinbezogen (dazu 2.3.2.1). Zudem liegt der Festlegung des Abbaugebiets 2 in Ziel 2 eine umfassende und nachvollziehbare Variantenprüfung zugrunde. Diese Variantenprüfung ergibt sich nicht nur aus der Begründung zu Ziel 2 selbst, sondern auch aus Kapitel 1.4.1 bis 1.4.3 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Braunkohlentagebaus Nochten (dazu 2.3.2.2 und 2.3.2.3).

- 2.3.2.1 Da das Abbaugebiet 1 tatsächlich auch Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans gewesen ist, liegt kein Abwägungsausfall vor.

Es ist von der Planungshoheit des RPV gedeckt, wenn nach einer anfänglich durchgeführten „Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes bezüglich des Vorranggebietes“ ab 2009 das „Braunkohlenplanverfahren als Gesamtfortschreibung“ durchgeführt worden ist.

In dieses Verfahren sollte das bestehende Abbaugebiet des „bisherigen Braunkohlenplanes Tagebau Nochten 1994“ vollständig (Abbaugebiet 1, vgl. Ziel 1) und das bestehende Vorranggebiet (Abbaugebiet 2, vgl. Ziel 2) einbezogen werden. Die Festlegung des im Braunkohlenplan 1994 noch als Vorranggebiet festgesetzten Gebiets als Abbaugebiet 2 und die Einbeziehung des Abbaugebiets 1 in die Fortschreibung entspricht dem eindeutigen Planungswillen

des RPV, der v. a. auf Seiten 1 und 5 der Vorbemerkung zum Ausdruck kommt.

Soweit auf Seite 1 unten/Seite 2 oben der Vorbemerkungen zum Braunkohlenplan ausgeführt wird, dass das in Ziel 1 des bisherigen Braunkohlenplans ausgewiesene Abbaugelände in seiner bisherigen Form erhalten bleiben soll, handelt es sich nicht um eine hierzu widersprüchliche, sondern um eine eher missglückte Formulierung.

Auf Seite 4 der Vorbemerkungen wird ausgeführt: „Das mit dem Braunkohlenplan Tagebau Nochten von 1994 festgelegte und bergrechtlich zugelassene Abbaugelände (vgl. Ziel 1) genießt nach Prüfung im Zuge der Fortschreibung Bestandsschutz. Daher bezieht sich die seit Juli 2004 bestehende und in § 9 ROG verankerte Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung auf die im Zuge dieser Fortschreibung vorgenommenen Änderungen.“ Diese ebenfalls eher irritierende, als zu den eindeutigen Planungsabsichten zu einer Gesamtfortschreibung widersprüchliche Formulierung ist dahingehend zu interpretieren, dass die Fortgeltung von Ziel 1 mit unverändertem Inhalt Ergebnis der Prüfung und Abwägung ist. Dies gebietet eine dem Planungswillen des RPV entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 SächsLPIG, wonach die Betriebspläne der in den Braunkohlenplangebieten gelegenen Bergbauunternehmen an die Braunkohlenpläne ggf. anzupassen sind. Ein Bestandsschutz im engeren (baurechtlichen) Sinne kann hingegen nicht unterstellt werden. Die Gesamtfortschreibung erfordert vielmehr eine vollumfängliche Einbeziehung des gesamten Plangebiets einschließlich des bereits bergrechtlich zugelassenen Abbaugeländes 1. Dieses aber ist gerade vom ausgewiesenen Planungswillen getragen. Unter anderem wird auf Seiten 1 und 5 der Vorbemerkung eindeutig der Planungswille zu einer Gesamtfortschreibung zum Ausdruck gebracht.

Nicht zuletzt durch eine neuerliche vorzeitige Beteiligung i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsLPIG dokumentiert der RPV diesen Willen nachdrücklich. Daher kann nicht angenommen werden, dass im Zuge der Gesamtfortschreibung eine erneute Prüfung und Abwägung der Festlegungen im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 SächsLPIG überhaupt nicht stattgefunden hat. Die Aussage auf Seite 229 (Ordner XII) der Abwägungsunterlagen („Daher besteht kein Erfordernis, diesbezüglich eine neue Entscheidung vorzunehmen.“) ist ebenfalls im Lichte des eindeutigen Planungswillens zu interpretieren.

Ebenso verhält es sich mit der Formulierung in Tabelle 1, Spalte 2 zu den Vorbemerkungen, wonach das ursprüngliche Abbaugelände nicht „Gegenstand der Fortschreibung“ sein soll, obwohl im Rahmen der Fortschreibung sogar geringfügige Änderungen des Abbaugeländes 1 vorgenommen worden sind.

Insofern ist die Textpassage dahingehend zu verstehen, dass die ausgewiesenen Vorschläge in Spalte 2 der Tabelle 1 Ergebnisse der Prüfung und Abwägung sind.

Da es sich hierbei jedoch um klarstellende Hinweise bezüglich der Vorbemerkungen des Braunkohlenplans, also des nicht normativen Teils, handelt, bedarf es keiner Beifügung von entsprechenden Maßgaben.

Die strategische Umweltprüfung konnte zum Abbaugelände 1 auf die bereits aus Anlass des durchgeführten bergrechtlichen Verfahrens erfolgte UVP Bezug nehmen.

Bezüglich Abbaugebiet 1 hat auch der RPV – in der Besprechung am 5. Februar 2014 – überzeugend darauf verwiesen, dass entsprechende Prüfungen (inkl. Alternativenprüfungen) im Braunkohlenplan von 1994 ihren Niederschlag gefunden haben.

Damit sind die Abbaugrenzen sowohl zu Abbaugebiet 1 als auch zu Abbaugebiet 2 festgelegt i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsLPIG.

2.3.2.2 Die Einbeziehung des Teilgebiets der Kerngemeinde Schleife südlich der Bahnlinie in das Abbaugebiet 2 erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer methodisch vertretbaren Variantenprüfung frei von Abwägungsfehlern.

Aus dem Umweltbericht auf Seite 14 unter 1.4.4 ergibt sich Folgendes:

„Würde auf eine Inanspruchnahme und Umsiedlung des Ortsteiles von Schleife – südlich der Bahn verzichtet, müsste die Abbaugrenze um ca. 300 m nach Süden verschoben werden. Daraus entstünde ein Kohleverlust von ca. 15 Mio. t. Technische und technologische Gründe, die dieser Variante entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Diese Variante stellt eine vernünftige Alternative dar. Der Bedarf für 15 Mio. t ist seitens des Unternehmens vorhanden... Ein aus raumordnerischer Sicht wesentlicher Belang für eine Inanspruchnahme und Umsiedlung ist die Vermeidung multipler Randbetroffenheit durch Lärm- und Staubbelastung infolge Abbau und Rekultivierung. Eine Doppelbelastung der Bewohner zwischen Bahntrasse und Tagebau durch den Bahn- und Tagebaulärm wäre zu besorgen.“

Die Tatsache, dass die Variantenprüfung im Umweltbericht detaillierter erfolgt ist als im Plan selbst, begegnet in rechtlicher Hinsicht keinen Bedenken, da der Umweltbericht einen Teil der Begründung des Braunkohlenplans darstellt, vgl. § 2 Abs. 2 SächsLPIG.

Im Übrigen konnte der RPV in dem Gespräch vom 5. Februar 2014 am Beispiel von Mühlrose im Hinblick auf die Immissionsbelastungen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde glaubhaft die mit einer möglichen Umgehung des Teilgebiets der Kerngemeinde Schleife südlich der Bahnlinie verbundene Doppelbelastung der zukünftig am Tagebaurand verbleibenden Bevölkerung darlegen. Die im Zuge eines Abbaus bestehende Doppelbelastung der Bewohner zwischen auszubauender Bahntrasse und Tagebau durch den Bahn- und Tagebaulärm habe der RPV verhindern wollen. Aufgrund der besonderen Nutzungsdichte an diesem Standort (Lärmschutzdamm, umverlegte Gemeindeverbindungsstraße) – insbesondere im Falle des Baus einer Dichtwand – würde diese Doppelbelastung noch zusätzlich verschärft.

Der Ausgleich der betroffenen Belange (Inanspruchnahme des Vorranggebiets und Eigentumsschutz der von einer Umsiedlung Betroffenen) erfolgte in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise.

2.3.2.3 Das Feld Pechern ist ebenfalls frei von Abwägungsfehlern in die Abwägung einbezogen worden. Auch eine Abwägungsdisproportionalität liegt nicht vor.

Die in Karte 3 des Braunkohlenplans enthaltene Ersatzfläche für den Truppenübungsplatz Oberlausitz ist nicht durch die Fortschreibung des Braunkohlenplans bedingt, sondern infolge des Flächenverlustes durch den fortschreitenden Abbau im Tagebau Reichwalde. Die Fläche kam auf Grund nachvollzieh-

barer Aussagen des RPV nicht ernsthaft als alternatives Abbaugelände in Betracht.

Im Rahmen der Abwägung wurden nämlich die Belange, die gegen eine Inanspruchnahme von Pechern sprechen (höherer Flächenverbrauch, schlechteres Abraum-Kohle-Verhältnis, zusammenhängendes FFH-Gebiet, größere Transportwege für das Tagebaugroßraumgerät, zusätzliche Fläche für Abraum, Neubeschaffung Tagebauausrüstung, Ersatzfläche für Truppenübungsplatz) berücksichtigt. Insbesondere wurde die Bedeutung und das übergreifende öffentliche Interesse am Erhalt des Truppenübungsplatzes Oberlausitz, auf dessen Gebiet sich die Lagerstätte Pechern erstreckt, erkannt und entsprechend gewichtet.

Ebenso wurde im Zusammenhang mit der Variantenprüfung berücksichtigt, dass für eine Inanspruchnahme von Pechern spräche, dass dort nur ca. 360 Personen umzusiedeln wären, wohingegen im Vorranggebiet Nochten ca. 1.500 Personen umzusiedeln wären.

Die Tatsache, dass sich der RPV im Ergebnis gegen eine Inanspruchnahme des Feldes Pechern entschieden hat, ist vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Nachteile einer Inanspruchnahme daher nicht zu beanstanden.

2.3.3 Der gesetzlichen Vorgabe zur Festlegung der Grenzen der Grundwasserbeeinflussung in § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsLPIG halten die Festlegungen in den Zielen 7 und 8 des Braunkohlenplans stand. Insbesondere ist es geboten und erforderlich, eine Pflicht zur Minimierung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung in Ziel 7 auszusprechen. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben bedarf es jedoch der Beifügung der Maßgaben zu Ziffern 1 a.) bis e.).

2.3.3.1 Sofern die Begründung zu Ziel 8 (auf Seite 26 unten) hinsichtlich der konkreten Maßnahmen für bergbaulich bedingte Wasserdefizite ein „langfristiges und kontinuierliches Monitoring je nach Bedarf und Eignung durch die bergrechtliche betriebs- oder wasserrechtliche Fachplanung für das gesamte Gebiet der maximalen Grundwasserabsenkung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden und Aufgabenträgern“ vorsieht, bedarf diese Aussage der näheren Konkretisierung.

Im Grundsatz ist es die Aufgabe der Raumordnung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen und zu einer Gesamtnutzung zu vereinen, die für den Raum und die dort lebenden Menschen verträglich ist. Sie ist eine überfachliche Planung und darf nicht das spezifisch Fachliche des jeweiligen Fachplanungsträgers an sich ziehen (Stür/Hönig, UPR 2002, 333 (335)). Vielmehr muss zumindest ein fachplanerisches Restermessen verbleiben. Zwar schließt es die Definition der Raumordnung nicht aus, dass sich die übergeordnete Planung auch mit einzelnen Planungen befasst, die später durch die Fachplanung förmlich festgestellt wird. Die Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo bei objektiver Betrachtung das fachliche Problem keiner Einordnung in ein raumordnerisches Gesamtkonzept bedarf (Stür/Hönig a. a. O. Seite 336) oder eine Letztabgewogenheit i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG nicht zulässt.

So liegt der Fall hier. Dem RPV ist darin zu folgen, dass die konkreten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung tatsächlich erst im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren i. V. m. dem was-

serrechtlichen Erlaubnisverfahren substantiiert getroffen werden können. Dies erscheint auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geboten.

Der entsprechende Planungswille des RPV gebietet es jedoch, detailliertere Aussagen zum Ablauf und zu den Modalitäten eines Monitoring auszusprechen. Ziel 7 ist daher an dieser Stelle dahingehend zu ergänzen, dass die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung „unter Einbeziehung der Wasserbehörden zu überwachen sowie ergebnisoffen und kontinuierlich während des Tagebaubetriebes in Jahresberichten in qualifizierter Form zu dokumentieren sind“. Des Weiteren ist die vorzitierte Formulierung dahingehend zu interpretieren, dass zu den „jeweils zuständigen Behörden und Aufgabenträgern“ jedenfalls auch die für wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Fragen zuständigen kommunalen und Landesbehörden des Bundeslandes Brandenburg zu zählen sind, da sich das Monitoring – wie der Braunkohlenplan zu Recht ausspricht – auf das gesamte Gebiet der maximalen Grundwasserabsenkung bezieht.

Schließlich ist es einem ergebnisoffenen und qualifizierten Monitoring immanent, dass sich bei Änderungen der Grundannahmen zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung unter dem Eindruck der berg- und wasserrechtlichen Fachverfahren sowohl der Plangeber als auch die für die Fachverfahren zuständigen Behörden Entscheidungsalternativen vorbehalten, die ggf. auch zu einer Änderung des Braunkohlenplans und/oder der Ergebnisse der fachrechtlichen Verfahren führen können. Eine entsprechende Klarstellung des Planungswillens im Begründungsteil des Braunkohlenplans zum Schutze der in Ziel 8 berührten grundwasserbeeinflussten Schutzobjekte durch Beifügung der Maßgabe zu Ziffer 1 a.) des Tenors ist daher veranlasst.

- 2.3.3.2 Auch im Hinblick auf technische Lösungen zur Begrenzung der Grundwasserbeeinflussung ist die Vorgehensweise des RPV wegen des Regelungsverhältnisses der Braunkohlenplanung zu den anschließenden fachrechtlichen Verfahren nicht zu beanstanden. Die kartenmäßige Darstellung des Verlaufs einer Dichtwand wird in den Karten 1.1 und 1.2 veranschaulicht. Sofern die Worte „Der voraussichtliche Verlauf einer Dichtwand“ oberhalb der Zielfestlegung Z 7 suggerieren, dass der konkrete Verlauf einer Dichtwand auf dem gegenwärtigen Erkenntnistand im Stadium der Braunkohlenplanung auch nur im Groben bestimmt oder auch nur vorbestimmt ist, bedarf dies einer Klarstellung. Es ist nämlich weder Aufgabe der Braunkohlenplanung, konkrete Einzelmaßnahmen bereits auf dieser hohen Aggregationsebene vorzugeben (so auch Stüer/Hönig, UPR 2002, 333, 335, siehe bereits oben 2.3.3.1), noch steht fest, ob die Dichtwand die allein mögliche technische Maßnahme zur Begrenzung der Grundwasserbeeinflussung ist. Noch weniger kann ohne UVP im nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren i. V. m. dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren das „Ob“, „Wo“ und „Wie“ einer Dichtwand bestimmt werden. Die technische Realisierbarkeit einer Dichtwand konnte das SMWA und das SMUL zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde glaubhaft darlegen (siehe BVerwG NVwZ 1999, 1338 zu nicht realisierbaren Festsetzungen eines Bebauungsplanes und damit fehlender Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB).

Es bedarf vor diesem Hintergrund der Klarstellung, dass der Verlauf einer Dichtwand erst im Ergebnis der folgenden Fachplanungsverfahren konkretisiert werden kann, und somit der Beifügung der Maßgaben zu Ziffern 1 b.) und c.).

- 2.3.3.3 Das den Zielen 7 und 8 zu Grunde gelegte Konzept des RPV zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments- und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, im Folgenden WRRL) insgesamt ist nicht zu beanstanden. In Abstimmung mit dem SMUL als oberster Wasserbehörde wird die sogenannte Zustandsklassentheorie vertreten, wonach nur eine nachteilige Veränderung, die zur Einstufung des Wasserkörpers in eine niedrigere Zustandsklasse führt, unter das Verschlechterungsverbot der WRRL fällt. Dies wird damit begründet, dass das Verschlechterungsverbot im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG (Verbesserungsgebot, Erhaltungsgebot) zu sehen ist.

Der Plangeber erkennt in der Begründung zu Ziel 7 auf Seite 24 zwar, dass ein „weitgehender Erhalt der Grundwasserressourcen“ anzustreben ist. Jedoch hat das Verbesserungsgebot aus der WRRL zur Folge, dass Ziel 7 im Lichte des WHG auszulegen ist, und auch bei schlechtem Wasserzustand geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die bestehende Begründung zu Ziel 7 ist daher gemäß Maßgabe zu Ziffer 1 d.) des Tenors zu ergänzen.

- 2.3.3.4 Weiterhin bedarf das Ziel 8 einer Änderung durch die Maßgabe zu Ziffer 1 e.).

Der Begriff der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist zu eng gefasst. Auch ist dem Begründungsteil zu entnehmen, dass als „geeignete Maßnahmen“ mehr als nur wasserwirtschaftliche Maßnahmen im engeren Sinn in den folgenden fachrechtlichen Verfahren in Frage kommen. Die Klarstellung entspricht daher dem Planungswillen des RPV.

- 2.3.4 Die Festlegungen zu Ziel 11 sind angesichts der Notwendigkeit der Prüfung von Varianten zur technischen Überleitung des Oberflächengewässers Struga im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht zu beanstanden. Wie sich im Gespräch am 30. Januar 2014 ergeben hat, sind aus berg- und wasserrechtlicher Sicht auch verschiedene Lösungen technisch realisierbar.

Die Darstellung der Präferenz des RPV hinsichtlich einer „technischen Überleitung durch Bündelung mit der Tagebaurandentwässerung“ entspricht unter Berücksichtigung des dargelegten Sachstandes aber nicht den wasserrechtlichen Vorschriften. Unter Berücksichtigung des Planungswillens des RPV ist die Begründung zu Ziel 11 Satz 2 auf Seite 28 gemäß Maßgabe zu Ziffer 1 f.) des Tenors neu zu fassen.

- 2.3.5 Hinsichtlich der Festlegungen in Ziel 12 und dessen Begründung kann die Genehmigungsfähigkeit nur durch die Beifügung der Maßgaben zu Ziffern 1 g.) und h.) gesichert werden.

- 2.3.5.1 Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsLPIG hat der Braunkohlenplan Festlegungen zu den durch die Inanspruchnahme erforderlichen Umsiedlungen zu treffen. Sinn und Zweck der Norm gebieten es, im Plan selbst die Frage zu beantworten, ob mit einer Inanspruchnahme des Gebiets Umsiedlungen einhergehen. Die Umsiedlung ist von der (künftigen) Siedlungsentwicklung zu trennen.

Der als Satzung beschlossene Braunkohlenplan befasst sich in Ziel 12 ausschließlich mit den Umsiedlungsmodalitäten, insbesondere dem Ziel einer sozialverträglichen Umsiedlung, und setzt die Inanspruchnahme der betreffenden Gemeinden Trebendorf und Schleife mit ihren Ortsteilen voraus. In der Begründung zu Ziel 12 wird ebenfalls nur auf die künftige Siedlungsentwicklung eingegangen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich jedoch in erster Linie die Gemeinde Schleife sowie die Ortschaftsräte der Ortsteile Rohne und Mulkwitz mehrfach grundsätzlich gegen eine „Inanspruchnahme des Vorranggebiets 2“ auf ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen.

Zwar ist mit der oben unter 2.3.1 ausgeführten Planrechtfertigung eng die Frage verbunden, ob eine Umsiedlung von Ortsteilen überhaupt notwendig ist. Die energiepolitische Bedeutung und Notwendigkeit der Planung belegen letztendlich auch das Erfordernis von Umsiedlungen der betroffenen Ortschaften. Der RPV hat sich in der Begründung zu Ziel 2 des Braunkohlenplans (auf Seite 16 unten) mit der Frage einer bloßen Teilinanspruchnahme des Vorranggebiets auseinandergesetzt und nachvollziehbare Erwägungen hierzu vorgenommen. In diesen Befund eingeschlossen sind die Aussagen zu Planungsalternativen (Seite 16 unten und Seite 17 oben), zumal der RPV glaubhaft dargestellt hat, dass eine grundlegende Alternativenprüfung bereits bei Aufstellung des ersten Braunkohlenplans 1994 zur Verdeutlichung vorgenommen worden ist.

Es bedarf gleichwohl der Klarstellung, dass mit der Festlegung des Abbaugebiets 2 in Ziel 2 und mit dessen Begründung sowie mit dem Ziel „Grenze des Abbaugebiets 2“ gemäß Karte 1.1 der Wille des Plangebers erkennbar wird, dass die Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 notwendigerweise mit einer Umsiedlung der Gemeindeteile Schleife-Süd, Mulkwitz, Rohne, Mühlrose und Klein-Trebendorf verbunden ist.

Daher war die Beifügung der Maßgaben zu Ziffern 1 g.) und h.) des Tenors geboten und erforderlich.

- 2.3.5.2 Im tenorierten Umfang (siehe Ziffern 1 i.) bis k.)) bedarf die Begründung zu Ziel 12 einer Änderung bzw. Ergänzung.

Entsprechend der Unterscheidung zwischen der Erforderlichkeit von Umsiedlungen und den Umsiedlungsmodalitäten ist in der Begründung die konkrete Anzahl der umzusiedelnden Personen voranzustellen.

Da dem RPV nach § 5 Abs.1 S. 2 SächsLPIG kein Ermessen bei der Festlegung von zeitlichen Vorgaben eingeräumt ist, ist des Weiteren der erste Satz im 2. Abschnitt auf Seite 30 entsprechend zu ändern.

- 2.3.5.3 Der Braunkohlenplan enthält in der Begründung zu Ziel 12 keine konkreten Festlegungen zum zeitlichen Ablauf der ländlichen Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2. In der Begründung wird im 2. Abschnitt ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsLPIG im Braunkohlenplan Festlegungen zum zeitlichen Ablauf der mit dem Abbau verbundenen Entwicklung getroffen werden können. Eine frühzeitige Umsiedlung bringe sowohl für die Betroffenen als auch für den Bergbautreibenden Planungssicherheit. Die Mehrheit der betroffenen Bevölkerung habe den Wunsch nach einer frühzeitigen Umsiedlung. Im zeichnerischen Teil des Braunkohlenplans wird aus den weiteren Darstellungen der Karten 2.1 bis 2.4 der voraussichtliche zeitliche Tagebaustand ersichtlich.

Dem ausdrücklichen Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsLPIG ist zwar nicht das Erfordernis eines zeitlichen Ablaufs der Umsiedlung zu entnehmen. Nach einer systematischen Betrachtung ergibt sich dies jedoch aus § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsLPIG, wonach der Braunkohlenplan auch Festlegungen zu den zeitlichen Vorgaben zu treffen hat. Eine am Sinn und Zweck der Norm ausgerichtete Auslegung bestätigt dieses Ergebnis. Die Festlegung von zeitlichen Vorgaben für Umsiedlungen im Plan selbst trägt der Rechts- und Planungssicherheit für die von der Umsiedlung betroffenen Gemeinden Rechnung.

Aus der Darstellung der Abfolge der Landinanspruchnahme auf den Karten 2.1 bis 2.4 geht der Wille des Planungsverbands hervor, im Braunkohlenplan selbst zeitliche Vorgaben im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 zu treffen. Die Darstellung des voraussichtlichen Tagebaustandes im Abstand von 5 Jahren ist für eine rechtsklare Aussage ausreichend. Die Verknüpfung des Kartenteils mit der Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

- 2.3.5.4 Um den Anforderungen des BVerfG an eine Rechtfertigung des mit einer Umsiedlung verbundenen Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG gerecht zu werden, bedarf es der Einfügung eines Bezuges zu der vom RPV in Auftrag gegebenen Entwicklungskonzeption nach Maßgabe zu Ziffer 1 I.).

Als Grundlage einer sozialverträglichen Umsiedlung muss eine Beschreibung des vorhandenen Siedlungsbestandes in den betreffenden Ortsteilen erfolgen. Dazu gehört insbesondere die vorhandene Infrastruktur, die Anzahl der vorhandenen Grundstücke, die Besonderheiten der Architektur bzw. Bauweise der Gebäude, die unterschiedlich ausgeübten Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe und die sozialen Eigenheiten wie etwa das Vereinsleben.

Nur eine derartige Bestandsaufnahme der von der Umsiedlung betroffenen Ortsteile wird den Vorgaben des BVerfG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2013 – Az. 1 BvR 3386/08 gerecht: Das BVerfG führt hierzu aus, dass „zum Bestand des Wohneigentums auch dessen gewachsene Bezüge in sozialer und städtebaulicher Hinsicht gehören, soweit sie an örtlich verfestigte Eigentumspositionen anknüpfen. Bei Umsiedlungen ganzer Ortschaften sind die Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse sowohl der Eigentümer als auch der Mieter berührt. Soweit mit einer tatsächlich innegehabten Wohnung feste sozi-

ale Bindungen in das örtliche Umfeld und dessen städtebauliche Gegebenheiten verbunden sind, ist diese Verwurzelung bei Eingriffen in das Eigentumsgrundrecht zu berücksichtigen“.

Eine Bestandsaufnahme ist in der Begründung zum Ziel 12 Abschnitt 6 ansatzweise vorhanden. Dort wird ausgeführt, dass sich die gewachsene Siedlungsstruktur im Kirchspiel Schleife aufgelockert darstellt und durch umfangreiche Grün- und Gartenflächen gekennzeichnet ist. Ob dies den Anforderungen genügt, kann hier dahinstehen, da der Plan sowohl in der Begründung zu Ziel 14 als auch in dem Verweis in den Vorbemerkungen auf Kap. 6 Bezug nimmt auf die Entwicklungskonzeption für die Gemeinden Schleife, Trebendorf und Großdüben vom 14. Dezember 2006, deren Auftraggeber der RPV war. In dieser Entwicklungskonzeption wird auf den Seiten 15f. eine umfassende Bestandsaufnahme der sozialen- und kommunalen Infrastruktur, der wirtschaftlichen Struktur sowie der Verkehrsinfrastruktur vorgenommen. Durch den Verweis im Plan auf die Entwicklungskonzeption ist diese in den Plan inkorporiert und vom planerischen Willen umfasst. In diesem Sinne ist die Begründung zu Ziel 12 zu verstehen.

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme erfolgt die Überleitung zu den bereits im Plan erwähnten Maßnahmen, die eine sozialverträgliche Umsiedlung gewährleisten. Die Begründung ist so zu verstehen, dass die in der Entwicklungskonzeption durchgeführte Bestandsaufnahme informative Einsichten in die sozio-ökonomische Struktur vermittelt. Darauf aufbauend ist schließlich unter Verantwortung des RPV ein Beirat für das Kirchspiel Schleife gegründet worden, der sich umfassend der Umsiedlungsmodalitäten annimmt.

Zur Frage einer sozialverträglichen Umsiedlung nimmt der Braunkohlenplan in der Begründung zu Ziel 2 (Seite 17 oben) Stellung. Der RPV konnte darüber hinaus in der Besprechung am 5. Februar 2014 glaubhaft darlegen, dass der Planungswille des Plangebers darin bestanden hat, ein Angebot zu einer gemeinsamen Umsiedlung zu unterbreiten und das Fortbestehen des gemeinschaftlichen Dorflebens – unter besonderen Berücksichtigung der sorbischen Kultur und Sprache – zu gewährleisten. Insbesondere hat der RPV die betroffenen Gemeinden und auch ihre Bürger zu den Modalitäten und den Wünschen einer Umsiedlung befragt, u. a. bestehende und auch künftige erforderliche Gemeinbedarfseinrichtungen hinterfragt. Daneben hat er Informationsveranstaltungen in den Orts- und Gemeindegebietsteilen durchgeführt und den jeweiligen Stand der Planung in den örtlichen Informationsblättern zum Bergbau dokumentiert.

In toto hat sich der RPV umfassend mit der Frage der Umsiedlung auseinandergesetzt. Gleichwohl ist die Klarstellung der Begründung zu Ziel 12 gemäß Maßgabe zu Ziffer 1 I.) geboten.

2.3.6 Ziel 14 konnte nur unter der Maßgabe zu Ziffer 1 m.) genehmigt werden.

Sowohl Art. 6 Abs. 1 S. 2 SächsVerf. als auch § 2 Abs. 3 S. 2 SächsSorbG stellen ausdrücklich die sorbische Sprache unter gesetzlichen Schutz. Dieser

Schutz muss angesichts der Bedeutung des Art. 6 SächsVerf. als Staatszielbestimmung auch im Braunkohlenplan seinen Niederschlag finden.

- 2.3.7 Die Fortschreibung des Braunkohlenplans genügt den Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SächsLPIG. Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind insbesondere in den Zielen 5 und 6 (Verwendung der Abraummassen, Oberflächengestaltung, Nutzung kulturfähiger Substrate) sowie den Zielen 15 bis 20 und die Karte 3 (Festlegung der Folgenutzung) im Braunkohlenplan festgelegt.

Der Grundsatz 4.2.3.2 des LEP 2013, der Aussagen zur Wiedernutzbarmachung und nachhaltigen Folgenutzung von Rohstofflagerstätten enthält, wurde im Braunkohlenplan berücksichtigt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank Pfeil
Abteilungsleiter
Landesentwicklung, Vermessungswesen, Sport



Anlage: Hinweise zur Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten

Anlage
zum Genehmigungsbescheid vom 5. März 2014

**Hinweise zur Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau
Nochten:**

1. Ergänzung der Rechtsquellen in den Vorbemerkungen

Auf Seite 4 der Vorbemerkungen ist im 3. Abschnitt die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243) aufzunehmen.

Begründung:

Bei der Nichtaufnahme der Sächsischen Verfassung handelt es sich erkennbar um ein redaktionelles Versehen, da auf Seite 17 Abschnitt 2 ausdrücklich die Sächsische Verfassung erwähnt wird.

Darüber hinaus ist auf Seite 4 der Vorbemerkungen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) aufzunehmen.

2. In der Begründung zu Ziel 7 auf Seite 24 Absatz 3 letzter Satz ist das Wort „zuständig“ zu streichen und durch das Wort „zu beteiligen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Grenzgewässerkommission hat keine eigene Zuständigkeit (vgl. Grenzgewässervertrag vom 19. Mai 1992, BGBl. II 1994 Seite 60).

Satzung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesiens über die Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten

§ 1

Der Braunkohlenplan Tagebau Nochten in der Fassung der Fortschreibung vom 1. Oktober 2013 gemäß Anlage wird als Satzung erlassen.

§ 2

Der Braunkohlenplan nach § 1 wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG wirksam.

Bautzen, den 1. Oktober 2013



Bernd Lange
Landrat und Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis	
<hr/>		
1	Vorbemerkungen	1
<hr/>		
2	Übergeordnete Rahmenbedingungen für die Braunkohlenplanung	6
<hr/>		
2.1	Raumordnungsrechtliche Grundlagen, Begriffe und Verfahren	6
2.2	Vorgaben der Energiepolitik und Landesplanung, Erfordernis der Planung	7
2.3	Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum fortzuschreibenden Braunkohlenplan	9
<hr/>		
3	Geologie der Lagerstätte und Abbautechnik	12
<hr/>		
4	Ziele und Grundsätze	14
<hr/>		
4.1	Geltungsbereich des Plans	14
4.2	Bergbau	14
4.3	Wasser	22
4.4	Siedlungsentwicklung	29
4.5	Grundzüge der Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft	32
4.6	Verkehrstrassen	39
4.7	Leitungen und Transportanlagen	41
<hr/>		
5	Nachrichtliche Übernahmen	42
<hr/>		
5.1	Übernahmen aus dem Sanierungsrahmenplan Trebendorfer Felder (nicht Gegenstand der Fortschreibung)	42
5.2	Übernahmen aus dem Regionalplan i. d. F. des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Karte 3 mit einem „*“ gekennzeichnet (nicht Gegenstand der Fortschreibung)	42
5.3	Übernahmen aus der Kreisstraßenkonzeption für den Landkreis Bautzen (nicht Gegenstand der Fortschreibung)	44
<hr/>		
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	45
<hr/>		
7	Karten	
<hr/>		
Karte 0	Ausgangszustand (Erläuterungskarte)	
Karte 1.1	Abbaubereich und Sicherheitslinie (Zielkarte)	
Karte 1.2	Grundwasserabsenkungsbereich mit Abbaubereich und Sicherheitslinie und Abgrenzung der hydrologischen Wirkungsbereiche (Erläuterungskarte)	
Karte 2.1	Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2020 (Erläuterungskarte)	
Karte 2.2	Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2025 (Erläuterungskarte)	
Karte 2.3	Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2030 (Erläuterungskarte)	
Karte 2.4	Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2034 (Erläuterungskarte)	
Karte 3	Folgenutzung (Zielkarte)	
Karte 4	Nachbergbauliche Grundwasserflurabstände (Erläuterungskarte)	

0 Abkürzungsverzeichnis

A/K-Verhältnis	Abraum/Kohle-Verhältnis
Abs. mit Nr.	Absatz (mit Nr.)
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch des Bundes
BBergG	Bundesberggesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchVO	Bundesbodenschutzverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BKP	Braunkohlenplan
CO ₂	Kohlendioxid
FFH	Flora-Fauna-Habitat = Europäisches Gebiet zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen
FND	Flächennaturdenkmal
G mit Nr.	Grundsatz (mit Nr.)
GÜ	Grenzübergang
ha	Hektar (100 m x 100 m)
i. d. F.	in der Fassung
K mit Nr.	Kreisstraße (mit Nr.)
kJ/kg	Kilojoule pro Kilogramm, Maß für den Energiegehalt
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kV	Kilovolt (1.000 Volt)
LEP 2003	Landesentwicklungsplan Sachsen 2003
LEP 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
M.-%	Masse-Prozent
Mio. t	Millionen Tonnen
MW	Megawatt
NHN	Normalhöhennull = Amsterdamer Pegel + 0,1 m
NSG	Naturschutzgebiet
pH	Pondus Hydrogenii = Gewicht des Wasserstoffs, Maß für die saure oder basische Wirkung einer wässrigen Lösung
REA	Rauchgasentschwefelungsanlage
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RWTH	Rheinisch-westfälisch technische Hochschule
S mit Nr.	Staatsstraße (mit Nr.)
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsSorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsUVPg	Sächsisches Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SPA	Special Protected Area = Europäisches Vogelschutzgebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung
TEHG	Treibhausgasemissionshandelsgesetz
TÜP	Truppenübungsplatz
VBG	Vorbehaltsgebiet
VEM	Vattenfall Europe Mining AG
VRG	Vorranggebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	Wasserrahmenrichtlinie
Z mit Nr.	Ziel (mit Nr.)

1 Vorbemerkungen

Seit dem 17. Mai 1994 bestand ein verbindlicher Braunkohlenplan für den Tagebau Nochten. Dieser legte im Ziel 1 ein Abbaugebiet für die Gewinnung von Braunkohle fest. Im Ziel 2 wurde der über das Abbaugebiet hinausgehende Teil der Lagerstätte als Vorranggebiet für Braunkohlegewinnung festgesetzt und damit für eine längerfristig zu realisierende bergbauliche Nutzung gesichert. Die Nutzung des genannten Vorranggebietes ist insbesondere verknüpft mit der Erneuerung der Kraftwerkskapazitäten am Standort Boxberg/OL./Hamor und entspricht der landes- und regionalplanerischen Konzeption der Tagebaue Nochten und Reichwalde als langfristig zu betreibende Förderzentren in der sächsischen Lausitz (RPV OL-NS 1994A, S. 9 f., Ziel 4.2.3.1 LEP 2013), welche das genannte Kraftwerk anteilig versorgen sollen. Entsprechendes bringt auch der Genehmigungsbescheid zum Braunkohlenplan Tagebau Nochten zum Ausdruck (RPV OL-NS 1994A, S. VIII). Diese Planung wurde seinerzeit auf der Grundlage der „Leitlinien der Staatsregierung zur künftigen Braunkohlenpolitik in Sachsen“ vom 2. Juni 1992 erstellt und steht auch heute noch im Einklang mit den energiepolitischen Vorgaben der Staatsregierung (SMWA/SMUL 2013). Darüber hinaus zählt der Tagebaubereich Nochten nach Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 (mit Begründung) zu den „landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten“; diesen kommt eine „für die Energiewirtschaft des Freistaats herausragende Bedeutung“ zu, welche durch den Vorrangstatus unterstrichen wird. Für die künftigen Abbaufelder sind gemäß Ziel 5.1.1 LEP 2013 die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der standortgebundenen Braunkohle als heimischen Energieträger durch die Träger der Regionalplanung zu schaffen, also Vorranggebiete in Abbaugebiete mit den betreffenden Festsetzungen auszuformen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 gab das Bergbauunternehmen, die Vattenfall Europe Mining AG, die Absicht bekannt, das Vorranggebiet bergbaulich zu nutzen, in dem rund 300 Mio. t Braunkohle gefördert werden sollen, um das Kraftwerk Boxberg, welches um einen modernen Block erweitert wurde, weiterhin mit Braunkohle versorgen zu können. Damit verbunden ist das Ersuchen um Fortschreibung des Braunkohlenplans, um langfristig zuverlässige Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung aus Braunkohle zu schaffen.

Am 24. Oktober 2007 erging der Beschluss der Verbandsversammlung zur Teilfortschreibung des Braunkohlenplans bezüglich des Vorranggebiets. Der daraufhin erarbeitete erste Vorentwurf wurde am 12. Juni 2008 von der Verbandsversammlung zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG freigegeben. Angesichts der ersten Abwägungsergebnisse und der dort erlangten neuen Erkenntnisse wurde es Anfang 2009 notwendig, das Braunkohlenplanverfahren als Gesamtfortschreibung zu konzipieren, um Klarheit in räumlichen und textlichen Aussagen zu erhalten und die aktuellen Erfordernisse zu beachten. Der daraufhin überarbeitete Vorentwurf (Beschluss vom 16. Dezember 2009) wurde erneut einer Trägerbeteiligung unterzogen, die daraus und aus der Beteiligung von 2008 resultierenden Abwägungsergebnisse wurden neben neueren Erkenntnissen bei der Erstellung des Entwurfs vom 4. Oktober 2011 berücksichtigt. Die nachfolgende Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (November 2011 bis Januar 2012) bildete nach einer ersten Auswertung der Einwände die Grundlage für eine freiwillige Erörterung im Dezember 2012 in Schleife/Slepo. Dort wurde nicht zuletzt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens diskutiert und vor dem Hintergrund der Energiewende der weitere Untersuchungsbedarf bezüglich der Vereinbarkeit mit den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien und mit den Klimaschutzzielen angestoßen (vgl. Kap. 2.2).

Die Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten erfolgte zunächst auf der Grundlage des LEP 2003, vor dem Satzungsbeschluss wurde die Übereinstimmung mit dem nunmehr gültigen LEP 2013 (verbindlich seit 30. August 2013) hergestellt.

Der Braunkohleabbau führt neben dem Verlust der ursprünglichen Natur und Landschaft auch zur Inanspruchnahme der im erweiterten Abbaugebiet liegenden Ortsteile der Gemeinde Trebendorf/Trjebin (Mühlrose/Miřoraz und Klein-Trebendorf) und der Gemeinde Schleife/Slepo (Mulkwitz/Mulkecy, Rohne/Rowno und Schleife/Slepo südlich der Bahnlinie Cottbus–Görlitz). Dieses Gebiet ist gemäß § 3 Abs. 2 SächsSorbG Teil des sorbischen Siedlungsgebietes im Kirchspiel Schleife/Slepo, welches ein Kerngebiet der sorbischen Bevölkerung in der Oberlausitz darstellt. Aufgrund der weitreichenden Folgen des Bergbaus benötigen die betroffenen Bürger, Unternehmer und Kommunen rechtzeitig Planungssicherheit und Unterstützung für ihre künftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen bzw. deren Entwicklung. Somit ist es gemäß Art. 5 und 16 des Rahmenübereinkommens des Europarates vom 1. Februar 1995 (COUNCIL OF EUROPE 1995) Maßgabe für die Braunkohlenplanung und daraus abgeleitete Konzeptionen sowie Maßnahmen, die Rechte und Freiheiten der sorbischen Bevölkerung nicht einzuschränken, sondern die Bedingungen zur Pflege sowie zur Entwicklung der sorbischen Sprache, Kultur und Überlieferung auch bei räumlichen Veränderungen zu schaffen.

Die Erweiterung des bestehenden Abbaugebietes um das Vorranggebiet erfordert eine Fortschreibung des bisherigen Braunkohlenplans von 1994 (vgl. DAMMERT & STEINFORTH 2007) und ist bereits dort angelegt (siehe Vorwort und Begründung zu Ziel 2 des Braunkohlenplans Tagebau Nochten 1994). Mit dieser Fortschreibung sollen alle bisherigen Festlegungen auf ihr raumordnerisches Erfordernis und ihre Aktualität hin überprüft werden. Der fortgeschriebene Braunkohlenplan wird an den derzeit durch den verbindlichen Braunkohlenplan, den verbindlichen Rahmenbetriebsplan sowie weitere Betriebspläne genehmigten Braunkohlenabbau anbinden. Insofern soll das in Ziel 1 des bisherigen Braunkohlenplans Tagebau Nochten 1994 ausgewiesene Abbaugebiet mit der zugehörigen Sicherheitslinie (Ziel 3) bis

zum Anschluss des bisherigen Vorranggebietes Braunkohlengewinnung in seiner bisherigen Form erhalten bleiben. Weiterhin wird auch das Vorranggebiet Bundeswehersatzfläche (TÜP Oberlausitz) Bestandteil des fortgeschriebenen Braunkohlenplans bleiben. Dies ergibt sich aus der nun folgenden Inanspruchnahme des östlichen Truppenübungsplatzes Oberlausitz durch die Weiterführung des Tagebaues Reichwalde und die bestehen bleibende Forderung der Bundeswehr auf eine entsprechende und für ihre Übungszwecke nutzbare Ersatzfläche. Dagegen sind rückwirkende Veränderungen der Bergbaufolgelandschaft wie z. B. die aus der Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Braunkohlengewinnung resultierende Verlagerung des Tagebaurestloches als künftige Seefläche zu berücksichtigen.

Insgesamt ergeben sich aus der Fortschreibung folgende Neuerungen:

- Einzelne Ziele wurden realisiert oder haben sich erübrigt und können daher entfallen.
- Nicht mehr erforderliche Festlegungen zu fachrechtlich geregelten Sachverhalten (Waldbrandschutz, Immissionsschutz, naturschutzfachlicher Ausgleich, Bergschadensrecht etc.) können entfallen.
- Infolge des vergrößerten Restloches ergeben sich Nutzungsänderungen in der Bergbaufolgelandschaft. Außerdem werden im Zuge der Fortschreibung in Realisierung befindliche Nutzungen der Bergbaufolgelandschaft im rückwärtigen Bereich (z. B. Findlingspark Nochten) berücksichtigt.

Darüber hinaus werden einige Ziele des Braunkohlenplans 1994 nach folgenden raumordnungsrechtlichen Kriterien bzw. Vorgaben fortgeschrieben:

- Neben Zielen und damit korrespondierenden Vorranggebieten werden auch Grundsätze bzw. Vorbehaltsgebiete verwendet, um den Adressaten der Planung zeitnah zur Umsetzung der Bergbaufolgelandschaft einen hinreichend großen Abwägungsspielraum zu belassen.
- Die Fortschreibung ermöglicht die Anpassung an neue landesplanerische Zielvorgaben und Ausweisungskategorien (statt VRG/VBG Natur und Landschaft VRG/VBG Arten- und Biotopschutz oder VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz gemäß Ziel 4.1.1.12 LEP 2013).

Mit den einzelnen Zielen des durch die Fortschreibung ersetzten Braunkohlenplans Tagebau Nochten 1994 wird nach aktueller Prüfung der einzelnen Sachverhalte wie in nachstehender Übersicht dargestellt verfahren:

Tabelle 1: Fortschreibung der bisherigen Ziele des Braunkohlenplans

Festlegung im Braunkohlenplan 1994	Berücksichtigung im Rahmen dieser Fortschreibung	Bezug zu neuen Festlegungen bzw. zu gesetzlichen Vorgaben
Ziel 1: Abbauggebiet	Bleibt unverändert bestehen	Der laufende, bergrechtlich zugelassene Abbau bleibt in der ursprünglichen Form erhalten.
Ziel 2: Vorranggebiet Braunkohlengewinnung	Gegenstand der Fortschreibung	Das bisherige Vorranggebiet wird als Abbauggebiet 2 mit Sicherheitslinie im Anschluss an den genehmigten Abbau (Ziel 1) ausgeformt.
Ziel 3: Sicherheitslinie	Gegenstand der Fortschreibung	Anpassung an erweiterten Abbau im Bereich des Vorranggebietes Braunkohlengewinnung (Ziel 2 alt)
Ziel 4: Verwendung der Abraummassen	Gegenstand der Fortschreibung	Textliche Neufassung zur Trennung von Relief (künftig Ziel 5) und Nutzungen (vgl. Ziele bzw. Grundsätze 6 und 15 ff. neu)
Ziel 5: Gewinnung von Begleitrohstoffen	Gegenstand der Fortschreibung	VBG oberflächennahe Rohstoffe werden im Regionalplan ausgewiesen. Textlich erfolgt eine Verknüpfung mit Ziel 5 neu im Sinne des § 42 BBergG.
Ziel 6: Begrenzung der Grundwasserabsenkung	Gegenstand der Fortschreibung	Straffung und Abschtung auf Berg- bzw. Wasserrecht (Ziel 7 neu) bezüglich konkreter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.
Ziel 7: Verwendung von Sumpfungswasser	Gegenstand der Fortschreibung	Anpassung an neue Terminologie gemäß der Trennung in Raumordnungs- und Fachrecht (Ziel 8 neu)
Ziel 8: Waldbrandschutz	Entfällt	Waldbrandschutz ist gemäß § 28 SächsWaldG Aufgabe der forstlichen Fachplanung.
Ziel 9: Sicherung der öffentlichen und privaten Wasserversorgung	Gegenstand der Fortschreibung	Ziel 8 neu umfasst eine entsprechende Regelung für die öffentliche Wasserversorgung. Privatrechtliche Ansprüche werden nicht durch den Braunkohlenplan erfasst. Die Ersatzpflicht bemisst sich nach einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Ziel 10: Erhalt von Oberflächengewässern	Gegenstand der Fortschreibung	Ziel 8 neu umfasst eine entsprechende Regelung.
Ziel 11: Flutung	Gegenstand der Fortschreibung	Die Fortschreibung ist Bestandteil des bisherigen Ziels und mit den neuen Zielen bzw. Grundsätzen 9, 15 und 16 umgesetzt.
Ziel 12: Regulierung von Bergschäden	Entfällt	Raumordnungspläne sind nicht relevant für Entschädigungsansprüche. Diese ergeben sich vielmehr aus §§ 84 ff. BBergG.

Festlegung im Braunkohlenplan 1994	Berücksichtigung im Rahmen dieser Fortschreibung	Bezug zu neuen Festlegungen bzw. zu gesetzlichen Vorgaben
Ziel 13: Wiedernutzbarmachung und Ausgestaltung der Bergbaufolgelandschaft	Gegenstand der Fortschreibung	Dieses komplexe Ziel wird gemäß den landesplanerischen Vorgaben durch detaillierte Festlegungen zu einzelnen Nachnutzungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konkretisiert, vgl. Ziele 9–11, Ziele / Grundsätze 15 ff. neu.
Ziel 14: Ausgleich für Eingriffe	Entfällt	Das Erfordernis des Ausgleichs ist im Naturschutz- und nicht im hier einschlägigen Raumordnungsrecht begründet. Insbesondere die Ziele 7 und 8 neu dienen der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen bzw. dessen Ausgleich. Ansonsten stellen die Festsetzungen der Bergbaufolgelandschaft (VRG/VBG Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Waldmehrung) den räumlichen Rahmen für Ausgleichsmaßnahmen dar.
Ziel 15: Funktionsfähigkeit von NSG, LSG sowie FND	Entfällt	Der zu erhaltende Schutzstatus der Gebiete resultiert aus dem Naturschutzrecht. Als VRG/VBG Arten- und Biotopschutz kommen sie für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Verbundsystems in Frage (vgl. Ziel 4.3.1 und Grundsatz 4.3.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 mit Begründung). Die zum Erhalt erforderlichen hydrologischen Stützungsmaßnahmen richten sich nach Maßgabe von Ziel 8.
Ziel 16: Staubschutz	Entfällt	Technischer Staubschutz nach dem Stand der Technik (§ 22 BImSchG) obliegt gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG der Betriebsplanung. Für räumliche Maßnahmen wie Staubschutzpflanzungen ist die Sicherheitszone gemäß Ziel 4 neu vorgesehen.
Ziel 17: Kohleverladung Innenkippe	Entfällt	Das Ziel ist bereits realisiert.
Ziel 18: Lärmschutz	Entfällt	Der technische Lärmschutz richtet sich nach § 22 i. V. m. § 4 BImSchG und ist durch die Betriebsplanung umzusetzen. Ziel 4 neu beinhaltet mit der Sicherheitszone Raum für entsprechende Maßnahmen (Lärmschutzwälle und -wände sowie Schutzpflanzungen).
Ziel 19: Entsorgung von Reststoffen, Abwässern und Abfällen	Entfällt	Eine geordnete Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen ist in §§ 10 ff. KrW-/AbfG sowie § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG geregelt und somit Bestandteil der Betriebsplanung.
Ziel 20: Erfassung, Bewertung, Sicherung bzw. Sanierung von Deponien und Altlastenverdachtsflächen; Trennung und gesonderte Entsorgung von Altablagerungen im Abbaubereich	Entfällt	Deponien werden nach dem Abfallrecht behandelt. Altlasten unterliegen dem Bodenschutz. Dem ist in der Betriebsplanung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG Rechnung zu tragen. Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfassung, Bewertung und Beseitigung von Altlasten ergeben sich aus §§ 11-16 BBodSchG i. V. m. §§ 3-12 BBodSchVO sowie §§ 31 ff. KrW-/AbfG. Insofern bedarf es keiner weiteren Festsetzung im Braunkohlenplan, zumal Ziel 4.1.1.8 der Regionalplanfortschreibung 2010 die Sanierung von Altlasten vor der bergbaulichen Inanspruchnahme vorgibt.
Ziel 21: VBG Hausmülldeponie und Gipsdepot	Gegenstand der Fortschreibung	Die Ausweisung der Hausmülldeponie entfällt mangels Bedarf, das VBG Gipsdepot wird vergrößert.
Ziel 22: Denkmalschutz	Entfällt	Die fachgerechte Sicherung, Bergung und Untersuchung von Kulturdenkmälern einschließlich der Kostentragung durch den Bergbautreibenden ist eine fachgesetzlich geregelte Aufgabe nach §§ 14 und 20 SächsDSchG.
Ziel 23: Sozialverträgliche Umsiedlung	Gegenstand der Fortschreibung	Dieses Ziel bezieht sich auf die für den laufenden Bergbau notwendigen Umsiedlungen (Trebendorf-Hinterberg und Ausbauten) und wird bezüglich des zusätzlichen Abbaus nach Ziel 2 fortgeschrieben bzw. durch Umsiedlungsstandorte nach den neuen Zielen bzw. Grundsätzen 12 bis 14 räumlich ausgeformt. Der Verband hat sich mit Beschluss 344 der 41. Verbandsversammlung vom 5. Juni 2003 der eingetretenen kommunalen Entwicklung angeschlossen und bezüglich des laufenden Bergbaus nach Ziel 1 auf ein Braunkohlenplanverfahren verzichtet.
Ziel 24: Gleichstellung der Siedlungsgebiete hinter der Linie A/B bezüglich Förder- und Infrastrukturmaßnahmen	Entfällt	Mit der frühzeitigen Verlegung der im bisherigen Abbaubereich 1 befindlichen Siedlungen gemäß den vertraglichen Regelungen zwischen den Gemeinden und dem Bergbauunternehmen hat sich dieses Ziel erledigt.

Festlegung im Braunkohlenplan 1994	Berücksichtigung im Rahmen dieser Fortschreibung	Bezug zu neuen Festlegungen bzw. zu gesetzlichen Vorgaben
Ziel 25: Wiederherstellung soziokultureller Gegebenheiten	Gegenstand der Fortschreibung	Dieses Ziel wird in Ziel 14 neu auf die sorbische Kultur bezogen und anhand von baulich-infrastrukturellen Maßnahmen der Dorfentwicklung stärker räumlich gefasst.
Ziel 26: Ersatz und Ergänzung von Straßen	Gegenstand der Fortschreibung	Mit der Erweiterung des Abbaus wird der Ersatz davon betroffener Straßenverbindungen notwendig. Die entsprechende Regelung erfolgt in Ziel 22 neu. Die Rückverlegung der B 156 ist in die Regionalplanfortschreibung 2010 (Vorbehaltstrasse in Raumnutzungskarte) aufgenommen worden und damit nicht mehr Gegenstand dieses Braunkohlenplans.
Ziel 27: Einbindung von Mühlrose/Miřoraz in das Straßen und Rad- bzw. Wanderwegenetz	Entfällt	Mühlrose/Miřoraz befindet sich im künftigen Abbaugbiet 2, daher sind die genannten Straßen- und Wegeverbindungen obsolet. Zu ersetzende Radfernwege bzw. weitere Rad- und Wirtschaftswege werden in Ziel 21 neu bestimmt.
Ziel 28: Bergbaubedingter Ersatz von Versorgungsleitung	Gegenstand der Fortschreibung	Dieses Ziel (nunmehr 25 neu) wird ergänzt durch die gebündelte Erschließung der Umsiedlungsstandorte.
VRG Bundeswehrrersatzfläche	Gegenstand der Fortschreibung	Es gibt einen Flächenausgleich am Nordrand des westlichen Teils der bisherigen Bundeswehrrersatzfläche als Kompensation für die durch die Seefläche beanspruchte Übungsplatzfläche. Dadurch wird eine Entflechtung dieses VRG gegenüber dem VBG Kulturlandschaftsschutz sowie der Vorbehaltstrasse überregionale Verbindungsstraße erreicht. Mit der Unterlegung von VBG Waldmehrung ist die vorgesehene forstwirtschaftliche Nutzung in Ziel 13 alt weiterhin möglich.
VBG Natur und Landschaft (Teilgebiete 2 und 3)	Gegenstand der Fortschreibung	Die Gebiete werden künftig als VRG Arten- und Biotopschutz mit einem Naturschutzsee (Hermannsdorfer See) sowie einem entsprechenden VBG ausgewiesen und mit dem neuen textlichen Ziel 19 bzw. Grundsatz 20 versehen.
VBG Natur und Landschaft (Teilgebiet 1)	Gegenstand der Fortschreibung	Das Gebiet „Innenkippe Nochten“ wird künftig als VBG Arten- und Biotopschutz ausgewiesen und mit dem neuen Grundsatz 20 textlich ausgeformt.

Als Teilregionalplan umfasst der fortzuschreibende Braunkohlenplan Tagebau Nochten die Lagerstätte sowie die umliegenden Bereiche, welche durch den Tagebau räumlich in Anspruch genommen werden (Umsiedlungsstandorte, zu verlegende Trassen). Damit überschneidet sich der Braunkohlenplan mit dem Regionalplan (Gesamtfortschreibung, RPV OL-NS 2010), aber auch mit dem derzeit ebenfalls im Fortschreibungsverfahren befindlichen Sanierungsrahmenplan Trebendorfer Felder (RPV OL-NS 2005). Die dortigen Festsetzungen stehen im Einklang mit diesem Braunkohlenplan und ermöglichen die damit verbundenen Folgenutzungen. Die räumlichen und funktionalen Zusammenhänge werden durch textliche Verweise sowie nachrichtliche Übernahmen hergestellt.

Der Tagebau Nochten wurde im Jahr 1968 begonnen; schon damals war vorgesehen, das gesamte Abbaufeld auszukohlen. Die bergbaulichen Tätigkeiten werden seitdem auf der Grundlage der vorgelegten Planungen und erteilten Zulassungen bis zum 3. Oktober 1990 und darüber hinaus bis zum heutigen Tage fortgeführt. Das mit dem Braunkohlenplan Tagebau Nochten von 1994 festgelegte und bergrechtlich zugelassene Abbaugbiet (vgl. Ziel 1) genießt nach Prüfung im Zuge der Fortschreibung Bestandsschutz. Daher bezieht sich die seit Juli 2004 bestehende und in § 9 ROG verankerte Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung auf die im Zuge dieser Fortschreibung vorgenommenen Änderungen. Weitere, projekt- und maßnahmenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen werden – soweit erforderlich – im Rahmen konkreter Fachplanungen oder Zulassungen (z. B. berg- und wasserrechtliche Planfeststellungen) durchgeführt.

Der Fortschreibung des Braunkohlenplans liegen insbesondere folgende Vorschriften, Beschlüsse und Konzeptionen zugrunde:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)

- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149)
- Beschluss 516 der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007 zur Teilfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (SMWA/SMUL 2013)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG einschließlich fachplanerischer Inhalte des Landschaftsrahmenplans (RPV OL-NS 2010)
- Braunkohlenplan Tagebau Nochten (RPV OL-NS 1994_A)
- Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde (RPV OL-NS 1994_B)
- Sanierungsrahmenplan Trebendorfer Felder (RPV OL-NS 2005)
- Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (RPV OL-NS 1998)
- Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (RPV OL-NS 1997)
- Abschlussbetriebsplan „Spreyer Höhe“, Gipsdepot Nochten (LAUBAG 1999)
- Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Nochten, rückwärtige Bereiche (LMBV MBH 2001_A)
- Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Nochten, Flächenareal nördlich von Nochten (LMBV MBH 2001_B)
- Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See (VEM 2009)
- Abschlussbetriebsplan Trebendorfer Felder (LMBV 1999)
- Grundlagenverträge von Trebendorf und Schleife (TREBENDORF/VEM 2008; SCHLEIFE/VEM 2009)
- Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und Vattenfall Europe Mining (mit Maßnahmeplan 2011–2016, STADT WEISSWASSER/VEM 2011)
- Zuarbeit der Vattenfall Europe Mining AG zum Aufstellungsbeschluss für den Braunkohlenplan Vorranggebiet Nochten vom 31. August 2007 (VEM 2007)
- Kurzgutachten zu der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung (ERDMANN 2013_A und 2013_B)
- Tagebauentwicklung in der Lausitz, Gutachten von Prof. Stoll, Institut für Bergbaukunde der RWTH Aachen (STOLL 1993)

Weitere Quellen sind in Kapitel 6, im Umweltbericht sowie in den Abwägungsunterlagen enthalten.

Mit der Fortschreibung des Braunkohlenplans soll eine abschließende raumplanerische Konzeption bis zum Ende des Bergbaus in dieser Lagerstätte und bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung erstellt werden. Insofern wird der bisherige Braunkohlenplan von 1994 unter der Bedingung aufgehoben, dass die Fortschreibung Rechtskraft erlangt. Bei deren Unwirksamkeit lebt der bisherige Plan wieder auf (vgl. Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2010, Az: 44-2423.70/23).

2 Übergeordnete Rahmenbedingungen für die Braunkohlenplanung

2.1 Raumordnungsrechtliche Grundlagen, Begriffe und Verfahren

Der Braunkohlenplan ist gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG für ein Braunkohlenplangebiet auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen des Freistaates als Teilregionalplan aufzustellen. Soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, enthält der Braunkohlenplan Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu

- den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
- den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
- den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
- den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
- den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Nach 5 Abs. 2 SächsLPIG sind die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbauunternehmen mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen. Daraus resultiert eine Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflicht von Zielen und Grundsätzen bei der bergbehördlichen Zulassung nach § 48 Abs. 2 BBergG.

Die Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG – im Textteil mit Z und Ziffer gekennzeichnet – sind nach Maßgabe der §§ 4, 5 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als „Ist-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPIG) überwunden werden.

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als „Soll-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein so genanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint. Atypische Fälle sind in der Begründung des Braunkohlenplanes aufgeführt.

Die Grundsätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG – im Textteil mit G und Ziffer gekennzeichnet – sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SächsLPIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG können Festlegungen in den Raumordnungsplänen mit Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem Raumordnungsgesetz und den Raumordnungsklauseln der Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze stehen unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung. Ein Anspruch, insbesondere gegenüber dem Freistaat Sachsen oder kommunalen Gebietskörperschaften auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen nicht abgeleitet werden, da diese der räumlichen Ordnung und Entwicklung von Nutzungen dienen. Eine Verpflichtung der zuständigen Fachplanungsträger zu konkretem Handeln hinsichtlich zeitlicher Realisierung und örtlicher Zuweisung ist damit nicht verbunden.

Bei Fördermaßnahmen im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Weitergehende Vorschriften der einschlägigen Förderrichtlinien bleiben davon unberührt. Ebenso wird keine Pflicht zur Finanzierung der Errichtung oder Erhaltung bestimmter Einrichtungen begründet. Aus diesem Braunkohlenplan lassen sich keine zeitlichen und finanziellen Bindungen oder Zwänge für die Staatsregierung ableiten.

Der Braunkohlenplan ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG zu begründen. Die entsprechenden Begründungen sind in dieser Planfassung den einzelnen Zielen und Grundsätzen jeweils zugeordnet.

Das Aufstellungsverfahren bemisst sich nach § 6 SächsLPIG. Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung wird das Planungsverfahren eröffnet. Danach obliegt es zunächst dem Regionalen Planungsverband, einen Vorentwurf zu erstellen (Abs. 1). Dieser schließt eine Beteiligung öffentlicher Stellen, d. h. von Land, Behörden und Kommunen ein. Zusammen mit einem Umweltbericht, in welchem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden, und den Verhandlungsergebnissen zum sozialen Anforderungsprofil für die umzusiedelnden Bürger (§ 5 Abs. 3 SächsLPIG) entsteht daraus ein Entwurf, der einer umfangreichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen wird (Abs. 2).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gibt insbesondere den betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Meinungen und Belange zu äußern. Im Mittelpunkt des Planverfahrens steht die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange (§ 7 Abs. 2 ROG). Sofern sich hieraus wesentliche Veränderungen ergeben, muss der Entwurf erneut ausgelegt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG). Nach Einarbeitung der Änderungen wird der Satzungsbeschluss durch den Regionalen Planungsverband gefasst (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG), so dass diese Satzung der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Nach der Genehmigung und Bekanntmachung des fortgeschriebenen Plans wird dieser einschließlich der Bestimmungen des Genehmigungsbescheides rechtsverbindlich (§ 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 ROG).

2.2 Vorgaben der Energiepolitik und Landesplanung, Erfordernis der Planung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG sind Braunkohlenpläne auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung aufzustellen. Mit Beschluss des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 hat sich die sächsische Staatsregierung zur langfristigen Nutzung der heimischen Braunkohle und ihrer Rolle im Mix der Energieträger bekannt und dabei die gesamte Lagerstätte Nochten mit den Abbaugebieten 1 und 2 einbezogen (vgl. SMWA/SMUL 2013, S. 2, 23, 29). Ziel ist es, die Option einer zukunftsfähigen energetischen (und stofflichen) Nutzung der heimischen Braunkohle zu sichern, welche auch Bestandteil der sächsischen Rohstoffstrategie (SMWA 2012, S. 12 ff.) ist.

Die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit** ergibt sich daraus, dass die Stromerzeugung insbesondere aus Windkraft und solarer Strahlungsenergie volatil ist. Zum Ausgleich der Volatilität bedarf es noch über mehrere Jahrzehnte der Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken. Nur durch diesen Ausgleich ist die Versorgungssicherheit der Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten. Die Kraftwerksblöcke am Standort Boxberg/OL./Hamor werden daher noch auf Jahrzehnte für die Stromerzeugung und Netzsicherung benötigt (ERDMANN 2013A; BNA 2012; BUNDESREGIERUNG 2011, S. 53). Die 500/800 MW-Blöcke sind langfristig kostengünstig für die Energieerzeugung im europäischen Maßstab. Insgesamt ist von einer hohen Ausnutzung auszugehen (nach ERDMANN 2013A, S. 21, für 2012: 7.595 Volllaststunden; nach 2045: 6.492 Volllaststunden) auszugehen. Von energiewirtschaftlichem Interesse ist ferner die stoffliche Veredelung von Braunkohle. Die hierbei entstehenden Produkte sind traditionell Braunkohlenbriketts, Braunkohlent Staub, Wirbelschichtbraunkohle, Braunkohlenkoks und das Sonderprodukt Xylith, welche als Brennstoffe dienen bzw. im Falle von Xylith als Bodenverbesserer und Substratrohstoff für Gartenerden und Kulturböden eingesetzt werden.

Aus **volkswirtschaftlicher Perspektive** ist festzustellen, dass mit der langfristigen Braunkohlengewinnung und der Stromerzeugung aus Braunkohle Weißwasser/OL./Běla Woda und Boxberg/OL./Hamor als energiewirtschaftliche Standorte positive Perspektiven behalten. Die intensiven Bemühungen der letzten zwei Jahrzehnte als Ausgleich für den Verlust der ehemals in der Region stark vertretenen Unternehmen der Glas- und Keramikindustrie waren nicht erfolgreich. Insbesondere wegen der peripheren Lage der Region ist ein Aufschwung wie in anderen sächsischen Regionen bisher ausgeblieben. Ausschließlich die Braunkohlentagebaue und Kraftwerke haben in den letzten Jahren zu einer Konsolidierung der Wirtschaft beigetragen. Die Braunkohlenindustrie mit ihren ca. 1.500 aktiven Mitarbeitern (Ende 2012) sowie die dazugehörigen Serviceunternehmen und Ausbildungsstätten stellen den bedeutendsten wirtschaftlichen und sozialen Faktor für den Raum dar.

Die **Umweltverträglichkeit** der Planung beruht auf folgenden Überlegungen: Die Lagerstätte Nochten in Verbindung mit der Lagerstätte Reichwalde erlaubt eine zuverlässige und exportunabhängige Bereitstellung des Energierohstoffes Braunkohle zur elektrischen und thermischen Nutzung. Es handelt sich um eine bereits entwickelte Lagerstätte, die zu vertretbaren Bedingungen erweitert werden kann und keinen Neuaufschluss erfordert.

Dadurch ist über Jahrzehnte eine im Verhältnis zum Erdgas und Erdöl sichere, preisgünstige und wirtschaftliche Energieerzeugung gewährleistet. Die energetische Verwendung erfolgt in modernisierten (Blöcke N und P) und in neu gebauten Anlagen mit Laufzeiten von noch 40–50 Jahren (Blöcke Q und R) (BNA 2012, S. 43, Anlage 1, S. 1 f.; ERDMANN 2013A, S. 5, 19 ff.). Die Anlagen erzeugen preiswert Strom und Wärme und sind kooperationsfähig mit einer zunehmend auf erneuerbaren Energieträger basierenden Stromerzeugung in Deutschland. So ermöglicht die kontinuierliche Entwicklung der Kraftwerkstechnologie eine flexible Fahrweise (3 % je Minute bis herunter zu 40 % der Nennleistung, vgl. FAHL/BLES/LVOSS 2012, S. 30 f.) und damit die Einspeisung von Strom aus regenerativen Quellen bei deren Verfügbarkeit (Wind, Sonne). Die Einhaltung der europäischen und deutschen Vorgaben zur CO₂-Emissionsminderung bemisst sich nach den europäischen und deutschen Regelungen zum Treibhausgasemissionszertifikatehandel (Emissionshandelsrichtlinie und TEHG), denen die Betreiber der Kraftwerke, in denen die Kohle zur Energieerzeugung genutzt wird, vollumfänglich unterliegen. Damit wird die Erreichung der Ziele der Bundesrepublik Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere nach dem Ausscheiden der Kernkraft erst ermöglicht.

Die umweltpolitischen, europäischen und nationalen Zielstellungen bezüglich der CO₂-Vermeidungsziele werden erreicht. Weitere Umweltziele bezüglich der Beeinträchtigung am Grund- und Oberflächenwasser können ebenfalls im Rahmen gesetzlicher Gegebenheiten erreicht werden, bzw. nachträgliche Folgen gegenüber bereits vorhandenen schlechten Zuständen verbessert werden. Konkrete, nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Umsetzung der Festlegungen dieses Braunkohlenplans zu ergreifen, gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem umgebenden Siedlungs-, Natur- sowie Landschaftsraum und zielen auf eine nachhaltige Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft.

Perspektivisch können sich regionalwirtschaftliche Potentiale hinsichtlich der Nutzung des anfallenden CO₂ ergeben. Fortschritte bei den Forschungen zur Umwandlung des CO₂ hin zu Wasserstoff bzw. Methan in Verbindung mit Strom aus erneuerbaren Energien, die zu einer Stärkung der Standorte Boxberg/OL./Hamor, Weißwasser/O.L./Běla Woda und Schwarze Pumpe/Čorna Pumpa führen können, sind zu verzeichnen.

Die **Sozialverträglichkeit** ist Gegenstand der Planung und deren Umsetzung: Die sozialen Folgen der Umsiedlung sind mit den vorbereiteten Entscheidungen zu den Umsiedlungsstandorten und deren Gestaltung sowie mit den Vereinbarungen zur materiellen Entschädigung auf der Grundlage von Verträgen zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Bergbauunternehmen in positiver Art und Weise gestaltbar, wobei eine intensive Einbeziehung der Bevölkerung erfolgt. Den Besonderheiten der sorbischen Bevölkerung wird dabei in besonderer Art und Weise Rechnung getragen, was insbesondere die Wiederherstellung der bisherigen Siedlungsstruktur, den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaften und die Unterstützung der Sprach- sowie Traditionspflege anbelangt.

Andererseits sind die **Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Braunkohlenbergbaus** zu berücksichtigen: Die Nichtumsetzung des Vorhabens führt dazu, dass die Kohleversorgung für Boxberg ca. 2026–2030 beendet werden muss. Damit würde die Voraussetzung für die volkswirtschaftlich günstige Energieversorgung und Netzstabilität am Standort Boxberg entfallen. Darüber hinaus ist bereits in naher Zukunft mit erheblichen Veränderungen im Raum Schleife/Slepo-Weißwasser/O.L./Běla Woda-Boxberg/OL./Hamor zu rechnen: Die Zahl der direkt und indirekt im Bergbau beschäftigten wird dramatisch sinken. Diese Situation wird die Abwanderung der arbeitsfähigen und qualifizierten Bevölkerung beschleunigen. Dies wird irreversible Auswirkungen auf alle strukturbestimmenden Faktoren (z. B. Altersstruktur, Ausbildungsplätze, Schulen, öffentliche Infrastruktur, Vereinsleben im Mittelzentrum Weißwasser/O.L./Běla Woda und in seinem mittelzentralen Verflechtungsbereich) haben. Der Raum kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht mit bedeutenden Neuansiedlungen anderer Branchen rechnen. Eine realistische Perspektive für einen zukünftigen Kupferbergbau in der Region ist nicht sicher vorhersehbar.

Die Besonderheiten der sorbischen Bevölkerung wären besonders betroffen. Ein arbeitsplatzbedingter Wegzug des jüngeren Teils der sorbischen Bevölkerung wird auch bei einem ggf. in späteren Jahrzehnten erfolgten wirtschaftlichen Aufschwung der Region nicht kompensiert werden können. Der „Ausfall“ von mindestens zwei Generationen und die daraus resultierenden Folgen für die sorbische Kultur und die kulturellen Einrichtungen wären vorprogrammiert. Dies gilt analog auch für die deutsche Bevölkerung, wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt.

Aus den genannten Gründen folgt, dass neben dem laufenden Tagebau in Abbaug Gebiet 1 die Inanspruchnahme des Abbaug Gebietes 2 volkswirtschaftlich sinnvoll und auch unter den Bedingungen der Energiewende energiewirtschaftlich geboten ist. Damit liegt sie im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Aufgrund der energie- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einerseits und der Großflächigkeit sowie der sozialen und ökologischen Relevanz andererseits stellen der Braunkohlenabbau bzw. die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft einen wesentlichen Planungs- und Handlungsbereich für die Landes- und Regionalplanung dar.

So bestimmt der LEP 2013 in Ziel 4.2.3.1 die Sicherung der landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätte einschließlich des von dieser Fortschreibung erfassten Abbaug Gebietes 2, womit der Regionale Planungsverband die Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Braunkohle zur Energiegewinnung schafft gemäß Ziel 5.1.1 LEP 2013. Dies entspricht nicht zuletzt dem Auftrag der räumlichen Rohstoffvorsorge zum Zweck der sicheren und wirtschaftli-

chen Energieversorgung nach § 2 Nr. 4 Satz 4 und 5 ROG. Der umweltgerechte Abbau wird insofern landesplanerisch vorgegeben, als die Rekultivierung und Renaturierung mit dem Abbau Schritt halten soll. Dabei sind frühzeitige Vorgaben für die Folgenutzungen eine unabdingbare Voraussetzung für die jeweils erforderlichen Maßnahmen und ermöglichen die sinnvolle Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in den umgebenden Natur- und Kulturlandschaftsraum. Dies schließt – je nach angestrebter Nutzung – die Herstellung der Bodenfunktionalität unter Berücksichtigung der langfristigen natürlichen Bodenbildung in der Region sowie die Schaffung landschaftsgerechter und sich selbst regulierender Wasserhaushalts- und Vorflutverhältnisse ein (Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013). Damit sollen nicht zuletzt die standörtlichen Bedingungen für die naturraumtypischen Ökosysteme bzw. ökologischen Verbundsysteme als geeignete Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet des Braunkohlenplans Tagebau Nochten als Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf (LEP 2013, Karte 3) ausgewiesen, was neben dem Bergbau mit der grenznahen Lage begründet wird. Dabei handelt es sich um „spezifische Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsLPlIG, die aufgrund ihrer Lage im Raum oder ihrer umwelt- und bergbaubedingten Belastungen und damit verbundenen Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch ihrer besonderen Potentiale und Chancen, einer besonderen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze bedürfen“ (Begründung zu Ziel 2.1.3.1 LEP 2013). Damit ist in den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus die Zielsetzung verknüpft, „vielfältig nutzbare, attraktive und weitestgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit“ herzustellen (Ziel 2.1.3.2 LEP 2013 mit Begründung). Hierzu sollen „ganzheitliche, restseen- und länderübergreifende, regional abgestimmte und gemeinsam getragene Entwicklungsstrategien zu erarbeitet und umgesetzt werden“, wobei die räumliche Konkretisierung durch die Regionalplanung zu erfolgen hat. Das besondere regionalplanerische Handlungserfordernis ergibt sich aus der Koordination der touristischen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekte in Wechselwirkung mit der infrastrukturellen Erschließung. Zudem geht es in diesen Gebieten um die Einbindung der Bergbaufolgelandschaften in den großräumigen natur- und landschaftsräumlichen Zusammenhang einschließlich des Gebietswasserhaushaltes. Dabei spielen Aspekte der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Landschaften für die Öffentlichkeit eine wichtige Rolle und bilden ein wichtiges Anliegen für die Raumordnung. Die hierfür erforderlichen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben eine interkommunale Tragweite und übersteigen vielfach die verwaltungstechnischen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden, weshalb sie organisatorisch, konzeptionell und aufgabenbezogen, d. h. im Hinblick auf die Erschließung der künftigen Seen- und Erholungslandschaften unterstützt werden sollen. Nicht zuletzt sollen durch eine interkommunal und länderübergreifend abgestimmte Entwicklung Überkapazitäten vermieden und gebietstypische Nutzungen ausgeprägt werden, welche die Attraktivität der Gewässerlandschaften insgesamt erhöhen (vgl. Grundsatz 2.3.3.3 LEP 2013).

Mit der Umsetzungs- und Handlungsorientierung gehen entsprechende Maßnahmen der Regionalentwicklung indessen über die Festlegungen in diesem Braunkohlenplan hinaus. So wurde unter Moderation des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien mittlerweile ein interkommunales „Entwicklungskonzept für die Gemeinden Schleife (Slepo), Trebendorf (Trjebin), Groß Düben (Džewin) unter den Bedingungen des langfristigen Braunkohlenbergbaus“ (KAUP ET AL. 2006) erstellt und durch verschiedene soziokulturelle, infrastrukturelle und bauliche Maßnahmen untersetzt. Eine bedarfsweise Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes ist vorgesehen. Insofern gewinnen mit zunehmender Detaillierung informelle Entwicklungsstrategien an Bedeutung, in denen neben Leitbildern und Entwicklungszielen konkrete Projekte mit Zuständigkeiten, Zeit- und Finanzierungsrahmen einschließlich der einschlägigen Förderquellen ausgearbeitet und an weitere Erfordernisse angepasst werden sollen (vgl. Grundsätze 2.1.1.2 und 2.1.1.3 LEP 2013).

2.3 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum fortzuschreibenden Braunkohlenplan

Die Untersuchung von Umweltbelangen erfolgt im Rahmen der SUP. Deren Ergebnis wird im Umweltbericht (s. u.) dargelegt und aufgrund der Abwägungsrelevanz gesonderter Bestandteil der Begründung zum Braunkohlenplan nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlIG. Im Umweltbericht ist u. a. eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfolgen zu finden, somit erübrigen sich die im vormaligen Braunkohlenplan 1994 im Kapitel „Natur und Landschaft“ enthaltenen Ausführungen.

Braunkohlenpläne stellen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlIG Teilregionalpläne dar und sind somit Raumordnungspläne im Sinne des § 8 ROG. In diesem Fall verlangen § 9 Abs. 1 ROG und § 4a Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG i. V. m. § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, die sich auch auf nicht nur geringfügige Änderungen erstreckt. Die im Zuge der Fortschreibung vorgesehene Ausformung des bislang raumordnerisch gesicherten Vorranggebiets zu einem Abbaugbiet ist eine wesentliche Änderung des bisherigen Braunkohlenplans, weil sie neben der Festlegung der Abbaugrenze für das zusätzliche Abbaugbiet auch zu einer Erweiterung der maximalen Reichweite der Grundwasserbeeinflussung, zu Änderungen im Bereich des Tagebaurestsees und der bislang geplan-

ten Bergbaufolgelandschaft führt. In Anbetracht der gesetzlichen Prüfpflicht für Braunkohlen- bzw. Regionalpläne entfällt eine gesonderte Untersuchung der Notwendigkeit einer SUP (sog. Screening).

Mit der SUP wird das Ziel verfolgt, die vom Plan ausgehenden erheblichen Umweltwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in den Umweltbericht ein, welcher eine qualifizierte Grundlage für die Bewertung der Umweltbelange in der Gesamtabwägung liefert. Daher wird die SUP begleitend zur Planaufstellung (s. o. 2.1) in folgenden Schritten durchgeführt (nach IÖR ET AL. 2007, S. 75 ff.):

- Ermittlung des Untersuchungsrahmens, d. h. Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfungen zu den einzelnen Festlegungen in Abstimmung mit den davon berührten Trägern bzw. Umweltbehörden (sog. Scoping) nach Vorliegen des Vorentwurfes
- Auswertung der Stellungnahmen und Festlegung des Untersuchungsrahmens durch den Regionalen Planungsverband
- Erarbeitung und Beschluss des Entwurfes des Umweltberichts rechtzeitig vor bzw. mit dem Beschluss des Planentwurfes
- Durchführung einer Träger- bzw. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung analog zur Planaufstellung, ggf. Beteiligung der zuständigen Behörden des Nachbarstaates
- Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht, ggf. nach grenzüberschreitenden Konsultationen, bei der Abwägung mit bzw. gegen andere öffentliche und private Belange
- Erstellung der „Zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung“
- Zugänglichmachung der „Zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung“ entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung des genehmigten Braunkohlenplans nach § 11 Abs. 3 ROG
- Überwachung der Plandurchführung hinsichtlich der Umweltwirkungen und Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (sog. Monitoring)

Die SUP bezieht sich auf Festsetzungen, welche eine Neuerung bzw. Änderung darstellen. Nicht davon betroffen sind die bisherigen bzw. gleich gebliebenen Festsetzungen, welche die unverändert übernommenen Festsetzungen zum genehmigten und laufenden Abbau gemäß Ziel 1 betreffen; diese sind allerdings unter dem Gesichtspunkt kumulativer Umweltwirkungen und der Entwicklung des Umweltzustands in der Nullvariante für die Untersuchung von Relevanz. Die Umweltprüfung schließt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlIG ferner die Prüfung der Vereinbarkeit der Festlegungen mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete (FFH, SPA) im Hinblick auf auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen ein.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument zur Beurteilung der Umweltwirkungen, daher werden nach Anlage 1 zum § 9 Abs. 1 ROG die nachstehenden Anforderungen an den Inhalt und die methodische Darlegung gestellt (vgl. auch IÖR ET AL. 2007, S. 153 ff.):

Der Umweltbericht nach § 9 Abs. 1 ROG besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen des Raumordnungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes, und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind,

- b) der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt und
- d) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Aus den Festlegungen zum Braunkohlenabbau sowie zu den Raum- und Folgenutzungen (Umsiedlung, Verkehr, Erholung) können negative Umweltwirkungen resultieren. Um diesbezügliche Beeinträchtigungen zu reduzieren, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsziele in den Braunkohlenplan aufgenommen (z. B. Ziel 8 zur räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkung), welche wiederum die Grundlage für mögliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen darstellen und in eigenständigen Plan- und Zulassungsverfahren bestimmt werden. Allerdings ist in diesen planerischen Festsetzungen kein quantitativer Ausgleich im Sinne des Naturschutzes zu leisten. Dieser erfolgt erst im Rahmen der Betriebs- und sonstigen Fachplanung. Aufgrund des Massen- und damit Flächenverlustes ist vielmehr die qualitative Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch raumbezogene Festlegungen des Braunkohlenplans der Bergbaufolgelandschaft sicherzustellen, wobei die anteilige Nutzungszusammensetzung von der Ausgangslandschaft abweichen kann (vgl. RUNKEL 2002, K § 2, Rnr. 101). Indessen bilden konkrete natur- und landschaftsräumliche Ausweisungen (VRG/VBG Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Waldmehrung, sanierungsbedürftige Fließgewässerabschnitte) im Tagebauumfeld sowie in der Bergbaufolgelandschaft eine räumliche Kulisse für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (so SCHMIDT 2006, S. 93), was auch der Konzeption des Regionalplans (RPV OL-NS 2010, Begründung zu Ziel 4.3.1) entspricht.

Mit den Schutzgütern Mensch (Lärmbelastung im Siedlungsbereich, Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich), Grundwasser (Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete), Klima (Freifächensicherungsbedarf, Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion), Landschaft (Landschaftsbild, Räume für die Erholung) sowie Kultur- und Sachgüter werden wesentliche, räumlich bestimmbare Aspekte der menschlichen Gesundheit, Daseinsgrundvorsorge und des Wohlbefindens in die Untersuchung einbezogen. Weitere, individuelle Belastungen können auf der generalisierten Ebene der Raumplanung nicht adäquat betrachtet werden, sondern sind Gegenstand weiterführender Regelungen und Einrichtungen im Zuge der zu konkretisierenden bzw. zu praktizierenden Sozialverträglichkeit. Hierzu werden Vereinbarungen zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Bergbautreibenden geschlossen, etwa zum Sozialen Netzwerk, zur Seelsorge sowie zum Umgang mit Härtefällen. Durch geeignete Maßnahmen zur Bewahrung der sorbischen Sprache, zur Brauchtumpflege sowie Förderung sorbischer Einrichtungen bzw. Vereine, welche auf einer soziokulturellen Konzeption beruhen, wird den spezifischen sozialen Belangen Rechnung getragen.

Mit der Prüfung der planerischen Festlegungen geht eine Abschichtung einher. In nachgeordneten, projektbezogenen Verfahren, etwa zur berg-, straßen- oder wasserrechtlichen Planfeststellung von Tagebau (u. a. Rahmenbetriebsplan), neuen Straßen oder Gewässern, kann auf den Umweltbericht zurückgegriffen werden, indem die Prüfung auf die im Rahmen der SUP mit „betroffen“ gekennzeichneten Schutzbelange beschränkt wird. Somit verbleibt für weitergehende Planverfahren insbesondere die Betrachtung der maßstäblich konkreten, fachlichen bzw. technischen Ausführung der Vorhaben (Errichtung, Anlage und Betrieb). Gleichwohl empfiehlt sich hinsichtlich der nicht betroffenen Schutzbelange, diese anhand aktualisierter Daten oder neuer Erkenntnisse, etwa zu geschützten Arten oder Schutzgebieten, auf eventuelle Wirkzusammenhänge hin zu untersuchen.

3 Geologie der Lagerstätte und Abbautechnik

Die Lagerstätte Nochten wurde bereits in den 1950er Jahren erkundet, dabei wurden Kohlevorräte von insgesamt 1.400 Mio. t festgestellt, hiervon entfallen 310 Mio. t auf das bisherige Vorranggebiet Braunkohlegewinnung. 1968 erfolgte der Aufschluss des Tagebaus nahe der Ortschaften Mulchwitz/Mułkcy und Mühlrose/Miłoraz. 1976 wurde schließlich der Abbau im Regelbetrieb aufgenommen, um zunächst das Energiekombinat Schwarze Pumpe und später das damals mit einer Bruttoleistung von 3.500 MW_{el} größte Braunkohlekraftwerk der Welt in Boxberg/OL./Hamor mit ausreichend Kohle versorgen zu können. Mit der im Tagebau Nochten und ab 1987 im Tagebau Reichwalde gewonnenen Braunkohle werden nunmehr insbesondere die Kraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe beschickt, die derzeit eine Bruttoleistung von 2 x 500 + 900 MW_{el} bzw. 2 x 800 MW_{el} aufweisen und am Standort Boxberg/OL./Hamor ab 2012 um einen Block mit 675 MW_{el} erweitert werden. Daneben wird die Kohle aus dem Tagebau Nochten auch in den Veredelungsanlagen am Standort Schwarze Pumpe/Čorna Pampa und bei weiteren Abnehmern (Zementfabriken, Zuckerfabriken, kommunale Heizkraftwerke) verwendet. Die langfristig wirtschaftliche Energiegewinnung erfordert eine Fortführung der Braunkohlenförderung in beiden Tagebauen, da sie kraftwerksnah liegen, über günstige Abbauverhältnisse verfügen, und somit angesichts des hohen Wassergehaltes der Kohle (s. u.) aufwändige Transporte entfallen.

Das miozäne Braunkohlevorkommen, für welches das Vorranggebiet für Braunkohlegewinnung ausgewiesen ist, wird im Nordosten durch den Graben von Weißwasser sowie den sich daran anschließenden Muskauer Faltenbogen begrenzt. Im Westen befinden sich quartäre, d. h. von eiszeitlichen Schmelzwasserflüssen ausgewaschene Erosionsrinnen. Dazu gehören die Grausteiner Rinne im Nordwesten und die damit vereinigte Zerrer Rinne im Westen, die aus Südosten heranreichende Spreewitzer sowie die Zentrallausitzer Rinne. Aufgrund der Tiefe der Erosionsrinnen bis unter 0 m ü. NHN sind dort die Braunkohleablagerungen z. T. vollständig ausgeräumt worden. Zusätzlich dazu führen tektonisch bedingte Lagerungsstörungen im Zuge der Grabenzone von Weißwasser zu einem Absinken der Schichtfolgen bis zu etwa 35 m (RPV OL-NS 1994A, S. 10 ff.; VEM 2007, S. 14 ff.).

Aufgrund der genannten geomorphologischen und tektonischen Verhältnisse kann die Lagerstätte in ein (nordöstliches) Brücken- und (südwestliches) Sonderfeld gegliedert werden. Die Braunkohlelagerstätte umfasst das 1., 2. und 4. Lausitzer Flöz, welche zum tertiären Schichtenpaket gehören und von eiszeitlichen Sedimenten der Grundmoräne (Geschiebemergel, Talsande) sowie umgelagerten Tertiärsedimenten überlagert werden. Dort befinden sich glazifluvial abgelagerte Kiese und Sande von wirtschaftlicher Bedeutung wegen ihrer Korngrößen und Mineralzusammensetzung. Gemeinsam mit den tertiären Flaschentonen oberhalb des 1. Lausitzer Flözes im Bereich der Trebendorfer Hochfläche sind sie als Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen und sollen als Begleitrohstoffe abgebaut werden (BGR 2001, S. 28 f., 45 f.).

Während vom 1. Lausitzer Flöz die Unterbank im Brückenfeld nur teilweise ausgebildet ist, sind im Sonderfeld Ober- und Unterbank vorhanden; die durchschnittliche Mächtigkeit der abbauwürdigen Oberbank beträgt ca. 2 m. Das zweite Lausitzer Flöz weist in beiden Feldern eine Mächtigkeit von 13-14 m auf, schwankt jedoch in seinem jeweiligen Höhengniveau bezogen auf die Basis zwischen 29 und 38 m ü. NHN im Brückenfeld und reicht im Sonderfeld erosionsbedingt bis unter 0 m ü. NHN hinab. Zur Gewinnung des 2. Lausitzer Flözes muss im Brücken- und Sonderfeld eine Abraumüberdeckung von durchschnittlich 80 bis 83 m Mächtigkeit freigelegt werden. Das 4. Lausitzer Flöz ist aufgrund seiner großen Teufe von über 200 m und der tektonischen Beanspruchung nicht wirtschaftlich abbaubar (VEM 2007, S. 14 ff.).

Die Lagerstätte enthält Weichbraunkohle. Die durchschnittlichen Qualitätsparameter der Rohbraunkohle werden mit

Heizwert	8.650 kJ/kg
Aschegehalt	2,9 %
Wassergehalt	57,2 %
Schwefelgehalt	0,4 bis 0,6 %

angegeben (siehe RPV OL-NS 1994A, S. 13). Der Braunkohlenabbau in der Lausitz erfolgt weitestgehend unter Einsatz der Förderbrückentechnologie. Die Gerätekombinationen können ohne Veränderungen aus dem genehmigten Abbau in das zusätzliche Abbaugelände bzw. Brückenfeld einfahren. Hierzu schwenkt der Tagebau ab etwa 2018 etwas nach Westen ein. Der Vorschnitt fördert den Abraum über Bandanlagen zu einem Bandabsetzer auf der Kippenseite im Bereich von Trebendorf/Trjebin. In der Folge legt die Abraumförderbrücke das 2. Lausitzer Flöz frei, welches sich dort auf insgesamt 167 Mio. t Rohkohle beläuft. Im Jahr 2030 überschreitet der Vorschnitt den Übergang zwischen Brücken- und Sonderfeld. Da nur ein Absetzer für die Abraumverkipfung zur Verfügung steht, muss 3 ½ Jahre vor Beendigung des Abraumförderbrückenbetriebs im Brückenfeld die Abraumbaggerung im Sonderfeld beginnen. Im Jahr 2034 endet der Betrieb der Abraumförderbrücke mit dem Erreichen der Endstellung im Brückenfeld. Bis dahin werden

dann insgesamt rund 991 Mio. m³ Abraum entnommen worden sein. Damit beträgt das Abraum-Kohle-Verhältnis 6,6 m³ zu 1 t.

Die komplizierten geologischen Lagerungsverhältnisse im Sonderfeld erfordern allerdings eine vom Brückenfeld abweichende Abbautechnik. Der Aufschluss erfolgt hier aufgrund der gestörten Lagerstättenverhältnisse über mehrere Abraumschnitte (Hoch- und Tiefschnitt). Die vereinigten Abraummassen des Sonderfeldes werden zur teilweisen Verkippung des Brückenfeldes bzw. Verkleinerung des Restloches, zur Verfüllung des Sonderfeldes unterhalb des Seewasserspiegels sowie zur Sicherung des alten Nordrandschlauches verwendet. Insgesamt können im Sonderfeld 147 Mio. t Kohle gewonnen werden, wofür insgesamt ca. 678 Mio. m³ Abraum zu bewegen sind, was ein Abraum-Kohle-Verhältnis von durchschnittlich 3,9 Mio. m³ zu 1 Mio. t ergibt. Nach der gegenwärtigen Abbauplanung gemäß VEM 2007 ist mit einem Abschluss der Kohlenförderung zwischen 2045 und 2050 zu rechnen. Der genaue zeitliche Abbauverlauf richtet sich nach dem konkreten Betriebskonzept der einzelnen Kraftwerksblöcke mit den entsprechenden Fördermengen (vgl. ERDMANN 2013A, S. 5, 19).

4 Ziele und Grundsätze

4.1 Geltungsbereich des Plans

Karte: Die Grenze des Plangebietes der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten ist in Karte 1.1 festgelegt.

Begründung:

Das Plangebiet und damit der Geltungsbereich des fortzuschreibenden Braunkohlenplans Tagebau Nochten sind wie folgt bestimmt:

- im Norden durch potenzielle neue Ersatzgebiete für erforderliche Umsiedlungen sowie durch Gebiete für Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern und Leitungen aller Art,
- im Südosten, Süden und Südwesten durch die Bergbaufolgelandschaft, die in den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche durch die Inanspruchnahme des zusätzlichen Abbaugebietes eine Veränderung erfährt und ansonsten in Übereinstimmung mit den bisherigen Festsetzungen des vormaligen Braunkohlenplans Tagebau Nochten von 1994 partiell weiterentwickelt wird,
- im Westen und Norden durch Gebiete für Veränderungen an Verkehrswegen, Vorflutern und Leitungen aller Art.

Gemäß der „Karte Abbaugebiet und Sicherheitslinie“ (Karte 1.1) deckt sich die westliche Abgrenzung des Plangebietes mit der zum bisherigen Vorranggebiet Braunkohlengewinnung gehörigen maximalen Beeinflussungslinie des Hauptgrundwasserleiters, während sie im Norden aufgrund der Regions- und Landesgrenze dahinter zurückbleibt und im Nordosten angesichts der dort zu bewältigenden landschafts-, siedlungs- und infrastrukturellen Folgen des aktiven Bergbaus darüber hinausreicht (vgl. Karte 3). Im weiteren Verlauf Richtung Südosten, Westen und Nordwesten folgt die Plangebietsgrenze der Grenze des genehmigten Abbaus bzw. der Grenze der entstehenden oder bereits geschaffenen Bergbaufolgelandschaft, um südlich von Neustadt/Spree/Nowe Město wiederum auf die o. g. Grundwasserabsenkungslinie einzuschwenken. Auf dieses Plangebiet beziehen sich die nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Planfortschreibung, darüber hinaus sind keine räumlichen Festlegungen erforderlich. Die Spree stellt im Abschnitt Neustadt/Spree/Nowe Město–Boxberg/OL./Hamor eine hydraulische Trennlinie dar, wobei der Bereich westlich der Spree bereits vom aufgehenden Grundwasser der gefluteten Tagebaue Lohsa und Bärwalde beeinflusst wird. Diese Linie wurde folglich als Zuständigkeitsgrenze zwischen der LAUBAG und der LMBV mbH vereinbart. Die diesem Plan zugrunde liegende hydrologische Abgrenzung zum Tagebau Reichwalde bezieht sich auf das Jahr 2020 (siehe Karte 1.2). Aufgrund der räumlichen Entwicklung des Tagebaus Nochten Richtung Nordwesten und des zunehmenden Einflusses von Reichwalde wird im südöstlichen Bereich die Sicherheitslinie als Plangebietsgrenze festgelegt. Von der räumlichen Verortung der Festsetzungen dieses Braunkohlenplans für den Abbau und die Folgenutzungen zu trennen ist folglich der maximale Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung, welcher nach Norden in das Gebiet des Landes Brandenburg reicht und insgesamt Gegenstand der SUP bzw. FFH-/SPA-Prüfung ist.

4.2 Bergbau

Karte: Die Grenze des Abbaugebietes 1 (laufender Abbau) ist in Karte 1.1 festgelegt.

Z 1 Das Abbaugebiet 1 für die Braunkohlengewinnung ist durch die in der Karte 1.1 festgesetzte Abbaugrenze bestimmt. Innerhalb des Abbaugebietes sind die für den Betrieb notwendigen Flächen nur im jeweils unerlässlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, d. h. der Abstand zwischen Abgrabung und wiedernutzbargemachter Kippenfläche ist so gering wie möglich zu halten.

Begründung:

Die Festsetzung des Abbaugebietes 1 entspricht der planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes im Zuge des vormaligen Braunkohlenplans Tagebau Nochten von 1994, von den im Rahmen des Aufstellungsverfahrens untersuchten Abbauvarianten zunächst die Abbauvariante 1 planerisch umzusetzen. Das Abbaugebiet 1 ist weiterhin vollumfänglich für die Versorgung des Kraftwerks Boxberg erforderlich und daher Gegenstand der energiepolitischen und landesplanerischen Vorgaben der Staatsregierung (siehe Kap. 2.2). Für diesen laufenden Abbau existiert ein verbindlicher Rahmenbetriebsplan (LAUBAG 1994), welcher die erheblichen Umweltauswirkungen und erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziel 5 bis 11 berücksichtigt. Die konkrete bergrechtliche Zulassung erfolgt über die jeweils zeitlich und räumlich aktuellen Haupt- sowie Sonderbetriebspläne für Immissionsschutz und Grundwasserabsenkung zur Bestimmung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik (vgl. Ziel 4, 5, 7 und 8 mit Begründung). Insofern stellt Ziel 1 den raumordnerischen Rahmen für die Fortführung eines bergrechtlich geregelten Gesamtvorhabens dar.

Zur Klärung der für die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 1 notwendigen Umsiedlungen wurden zwischen dem Bergbautreibenden und den Gemeinden Trebendorf/Trjebin bzw. Schleife/Slepo Grundlagenverträge geschlossen

(TREBENDORF/VEM 2008; SCHLEIFE/VEM 2009), außerdem wurden mit Zustimmung der betroffenen Bevölkerung die vorbereitenden Untersuchungen der einzelnen Standorte durchgeführt und die zugehörigen Bebauungsplanverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Mittlerweile stehen die beplanten Grundstücke in Trebendorf/Trjebin zur Verfügung. Der Vollzug der genannten Vorhaben und Maßnahmen verlangt frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit. Insofern genießen das Bergbauunternehmen, die Gemeinden sowie deren betroffene Bürger Vertrauensschutz. Aufgrund der rechtswirksamen bergrechtlichen Zulassung und der Gewährleistung sozialverträglicher Umsiedlungen besteht kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Abbaugebietes 1, so dass an der bisherigen Nutzungsentscheidung festgehalten wird. Der exakte Verlauf der Abbaugrenze wird im Rahmen der Haupt- und Sonderbetriebsplanung nach Maßgabe von Ziel 3 und 4 bestimmt.

Das Abbaugebiet 1 umfasste bei seiner Festlegung im vormaligen Braunkohlenplan von 1994 eine Gesamtfläche von 4.825 ha mit einem Kohlevorrat von rund 610 Mio. t. Davon wurden bis Ende 2011 rund 280 Mio. t Kohle gefördert und gemäß der seinerzeit geplanten Nachnutzung 1.689 ha rekultiviert, wobei bis 2015 die Oberfläche für den östlichen Teil des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz (s. u.) gemäß Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See (VEM 2009) mit Naturschutzsee, kleineren Feuchtbiotopen und Sandmagerrasen bzw. Sandheide hergestellt wird, welche wiederum eine Fläche von 698 ha einnehmen. Westlich daran schließt sich das VBG Arten- und Biotopschutz an (Karte 3), in dem nach Grundsatz 20 der bergbaulich beanspruchte Urwald Weißwasser im Rahmen zukünftiger Nutzungserfordernisse und Standortbedingungen wiederhergestellt werden soll und im benachbarten VRG Waldmehrung seine Fortsetzung findet. Mit der planmäßigen Rekultivierung wird nicht zuletzt die Maßgabe des Grundsatzes 4.2.3.2 LEP 2013 umgesetzt, Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt im rückwärtigen Bereich eine nachhaltige Folgenutzung in Anbindung an den umgebenden Landschaftsraum zu schaffen, so dass einerseits der jeweils offene Tagebau eine möglichst geringe Fläche einnimmt und andererseits mit der unverzüglichen Rekultivierung bzw. Renaturierung ein relativ frühzeitiger Ausgleich zum Eingriff geschaffen wird. Insofern ist der zu minimierende Abstand zwischen Abgrabung und Wiedernutzbarmachung räumlich und zeitlich zu verstehen. Damit werden nicht zuletzt die Standzeiten offener Kippenflächen minimiert und so das Versauerungspotenzial im Hinblick auf den späteren Grundwasserwiederanstieg verringert (vgl. Ziel 5). Durch Ziel 4.1.1.8 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) ist ferner bestimmt, dass Altlasten, welche in den erweiterten Tagebauen bzw. im Bereich des späteren Grundwasserwiederanstiegs liegen, vorrangig zu sanieren sind. Der Abbaufortschritt und die Phasen der Wiedernutzbarmachung der Landschaft sind in der „Karte Abfolge der Landinanspruchnahme“ zu den Tagebauständen 2020, 2025, 2030, 2034 (Karten 2.1–2.4) dargestellt. Ferner ist in Ziel 5 die Gewinnung von Begleitrohstoffen enthalten.

Karte: Die Grenze des Abbaugebietes 2 (zusätzlicher Abbau) ist in der Karte 1.1 festgelegt.

Z 2 Das Abbaugebiet 2 ist durch die in der Karte 1.1 festgesetzte Abbaugrenze bestimmt. Innerhalb des Abbaugebietes 2 sind die für den Betrieb notwendigen Flächen nur im jeweils unerlässlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, d. h. der Abstand zwischen Abgrabung und wiedernutzbargemachter Kippenfläche ist so gering wie möglich zu halten.

Begründung:

Mit der Festlegung des Abbaugebietes 1 im Braunkohlenplan Tagebau Nochten 1994 war in Ziel 2 die Ausgrenzung eines wirtschaftlich gewinnbaren Vorrats von ca. 300 Mio. t verbunden. Das zusätzliche Abbaugebiet 2 schließt an den laufenden Abbau an und beruht auf dem im Ziel 2 des Braunkohlenplans Tagebau Nochten 1994 als Vorranggebiet Braunkohlengewinnung gesicherten Teil der Lagerstätte Nochten, welche im Zuge der Fortschreibung durch die Ausweisung einer Abbaugrenze und Sicherheitslinie ausgeformt wird. Die Vorrangausweisung stellte eine landesplanerische Letztentscheidung dar und sollte Nutzungen verhindern, die einer späteren, bei Bedarf notwendigen Braunkohlenförderung entgegenstehen (siehe Begründung zu Ziel 2 im Braunkohlenplan Tagebau Nochten 1994). Der erweiterte Abbau ist erforderlich, um zusammen mit dem Tagebau Reichwalde die erneuerten Kraftwerkskapazitäten am Standort Boxberg/OL./Hamor längerfristig mit Braunkohle versorgen zu können, und steht in Einklang mit den energiepolitischen und landesplanerischen Vorgaben der Staatsregierung (SMUL/SMWA 2013, S. 23, 29; ERDMANN 2013A, S. 19, 21, 25; Ziel 4.2.3.1 LEP 2013), wie sie ausführlich in Kap. 2.2 dargelegt sind. Insofern werden mit der Überplanung des bisherigen Vorranggebietes die räumlichen Voraussetzungen zur energetischen Nutzung der Braunkohle gemäß Ziel 5.1.1 LEP 2013 geschaffen.

Im sächsischen Teil der Oberlausitz existieren in der Nähe des Kraftwerkstandortes Boxberg neben dem Tagebau Nochten, dem Vorranggebiet Nochten und dem zeitweilig in der Kohleförderung gestundeten Tagebau Reichwalde zwei weitere potenzielle Lagerstätten (siehe STOLL 1993, S. 96 ff.). Dabei handelt es sich um die Tagebaufelder Pechern und Weißwasser/Běla Woda, die im LEP 2013 (Karte 9/11) als erkundete Braunkohlenfelder dargestellt werden. Die in derselben Karte enthaltenen Lagerstätten Neuliebel, Bärwalde-Ost sowie Hoyerswerda-Süd werden hier nicht weiter betrachtet, da sich erstere mit der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Reichwalde (Flussverlegung Weißer Schöps im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) überschneidet und für die letzteren Sanierungsrahmenpläne (Bärwalde, Zeißholz) existieren, weshalb insgesamt ein Abbau mit erheblichen Eingriffen in Natur und

Landschaft (FFH-Gebiete) verbunden wäre. Dabei fallen insbesondere auch die längeren Transportwege sowie die hierfür zu errichtende Infrastruktur nachteilig ins Gewicht.

Zur Beurteilung der Lagerstätten Vorranggebiet Nochten, Pechern und Weißwasser werden raumplanerische bzw. rohstoffgeologische Kriterien wie Anzahl der umzusiedelnden Personen, Verlegung von Verkehrswegen, Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Naturschutz (FFH, SPA), spezifische Flächeninanspruchnahme, Kohlevorrat, Abraum-Kohle-Verhältnis sowie die Lagerungsverhältnisse herangezogen, welche in der Tabelle 2 aufgeführt sind.

Tabelle 2: Braunkohlenlagerstätten am Kraftwerksstandort Boxberg im Vergleich (Zusammenstellung Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien auf der Grundlage von (*) Prof. Stoll [1993, S. 98 ff.]), RWTH Aachen, Gutachten Tagebauentwicklung in der Lausitz sowie (+) Zuarbeit des Bergbauunternehmens [VEM 2007, S. 12 ff.]

Mögliches Abbaufeld	Gewinnbarer Kohlevorrat Mio. t	Spezifische Flächeninanspruchnahme km ² / Mio. t Kohle	A/K-Verhältnis Mio. m ³ / Mio. t	Umzusiedelnde Personen	Verlegung Verkehrswegen	Lagerungsverhältnisse	FFH/SPA-Gebiete mit potenzieller Betroffenheit
bisheriges VRG Nochten ⁺	310	0,042	5,4 : 1	ca. 1.500	ca. 12 km Straße ca. 16 km Radwege	gering gestört	FFH im Grundwasserbeeinflussungsbereich
Pechern [*]	309	0,179	9,4 : 1	360	7,5 km Straße	gering gestört	FFH, SPA
Weißwasser [*]	246	0,120	7,2 : 1	2.430	7 km Bahn 10 km B-Straße 7 km Straße	stark gestört	FFH

Von der Größenordnung der gewinnbaren Kohlevorräte her sind insbesondere das Vorranggebiet Nochten und die Lagerstätte Pechern miteinander zu vergleichen, während das Feld Weißwasser geringere Vorräte aufweist, welche aufgrund der gestörten Lagerungsverhältnisse einen größeren technologischen Aufwand ohne Förderbrückentechnik erfordern würden. Zudem wäre der dortige Abbau mit einer weitaus größeren Anzahl umzusiedelnder Personen verbunden, so dass dieses Feld nicht weiter zu betrachten ist.

Die Anzahl der umzusiedelnden Personen ist im Feld Pechern deutlich geringer als im VRG Nochten. Allerdings ist der Abbau von Pechern mit einem hohen spezifischen Flächenverbrauch verbunden, der gut viermal so hoch liegt wie beim VRG Nochten. Davon betroffen ist bei Pechern der Truppenübungsplatz Oberlausitz und nicht zuletzt das ausgedehnte SPA- und FFH-Gebiet der Muskauer Heide, das nach Karte 5 LEP 2013, Teil eines zusammenhängenden unzerschnittenen Raums von über 100 km² darstellt. Im Gegensatz dazu werden FFH-Gebiete durch das Abbaugelände 2 dadurch tangiert, dass sie im Grundwasserbeeinflussungsbereich des bereits zugelassenen Abbaus liegen und sich die Einwirkung des Tagebaus durch die Inanspruchnahme des Vorranggebietes lediglich zeitlich verlängert. Ebenso ist das Abraum-Kohle-Verhältnis in Pechern ungünstiger als im Vorranggebiet Nochten. Schließlich müsste das Feld Pechern neu erschlossen werden mit einem entsprechenden Aufwand für Transport und Einrichtung von Abbaueinrichtungen (Neubeschaffung einer Tagebauausrüstung) sowie Flächenverbrauch für Abraummassen; bei Inanspruchnahme des Vorrang- bzw. Abbaugeländes 2 können die entsprechenden Anlagen gebietsintern verschoben werden, außerdem wird bei Inanspruchnahme des Abbaugeländes 2 keine Außenhalde benötigt. Eine Beanspruchung des Feldes Pechern wird aus heutiger Sicht auch den Nachweis einer entsprechenden Übungsplatzfläche erfordern, die in räumlicher Anbindung zur bestehenden Übungsplatzfläche Neustadt/Spree/Nowe Město und Ersatzfläche Truppenübungsplatz Oberlausitz stehen müsste.

Benachbarte Lagerstätten in Brandenburg wie die Zukunftsfelder „Bagenz-Ost“ und „Spremberg-Ost“ stellen keine vernünftigen Alternativen im Sinne von § 14g Abs. 1 UVPG dar. Die Beplanung der Zukunftsfelder durch die zuständige Landesplanungsbehörde in Brandenburg würde einen Neuaufschluss sowie einen längeren Planungsvorlauf erfordern, womit die unmittelbare Weiterversorgung des Kraftwerks Boxberg nach Auskohlung des Abbaugeländes 1 nicht sichergestellt wäre. Der benachbarte aktive Tagebau Welzow-Süd versorgt langfristig das Kraftwerk Schwarze Pumpe und kann damit nicht die Versorgung für das Kraftwerk Boxberg gewährleisten (ERDMANN 2013B).

Eine Teilinanspruchnahme des Vorranggebietes unter Auslassung einzelner Ortschaften wurde im Braunkohlenplanverfahren geprüft. Das würde abgesehen von den intensiven bergbaulichen Belastungen für die verbleibende Bevölkerung und der weiterhin notwendigen Verritzung des Geländes zu schwer erschließbaren Insellösungen führen und aufgrund der begrenzt möglichen Böschungsneigung einen Kohlenabbau weithin ausschließen. Außerdem soll eine Doppelbelastung durch Tagebau und (auszubauender) Bahn im Bereich südlich von Schleife/Slepo vermieden werden. Im Ergebnis ergibt sich die möglichst vollständige Inanspruchnahme eines Feldes auch aus § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG, wonach Aufsuchung und Gewinnung durch andere Vorschriften möglichst wenig beeinträchtigt werden

dürfen (Rohstoffsicherungsklausel). Schließlich stehen Lagerstätten von öffentlichem Interesse nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG generell unter Schutz, der sich nicht nur gegen Raubbau wendet, sondern auch die Einschränkung des Abbaus durch eine entsprechende Betriebsplanung ausschließt.

Vor dem Hintergrund des laufenden Tagebaus Nochten, der Lagerstättenqualität und der geringeren Umweltauswirkungen sowie unter der Maßgabe einer sozialverträglichen Umsiedlung ist das bereits raumplanerisch gesicherte Vorranggebiet Tagebau Nochten die Vorzugsvariante und Gegenstand der Planfortschreibung. Mit einer sozialverträglichen Umsiedlung wird auch dem Recht des sorbischen Volkes auf Heimat gemäß § 2 Abs. 3 im Sinne von § 3 Abs. 4 SächsSorbg bzw. Art. 6 Abs. 2 Sächsische Landesverfassung Rechnung getragen, da gleichwertige und -artige Standorte als Ersatzsiedlungsraum zur Verfügung gestellt und sonstige Vorhaben zum Erhalt der sorbischen Kultur auf der Grundlage laufender Forschungen und Konzeptionen unterstützt werden. Analog zum Abbauggebiet 1 werden auch zur Bewältigung der baulichen, soziokulturellen sowie infrastrukturellen Auswirkungen durch Abbauggebiet 2 vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden und dem Bergbauunternehmen getroffen (siehe Präambel zu den bestehenden Verträgen).

Das Abbauggebiet 2 entspricht dem als bisheriges Vorranggebiet Braunkohlengewinnung gesicherten Teil der Lagerstätte und schließt nordwestlich an das bestehende Abbauggebiet 1 an. Der konkrete Verlauf bemisst sich nach der Ausdehnung der produktiven Lagerstätte einerseits und den vertretbaren Umsiedlungen andererseits (vgl. Begründung Ziel 4.2.3.1 LEP 2013). Damit wird das im Braunkohlenplan 1994 für den Tagebau Nochten mit einer offenen Signatur ausgewiesene Vorranggebiet für Braunkohlengewinnung nicht überschritten, sondern mit Festlegung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie ausgeformt (vgl. DAMMERT & STEINFORTH 2007, S. 12). Die genaue Lage der Abbaugrenze wird im Rahmen der Haupt- und Sonderbetriebsplanung nach Maßgabe von Ziel 3 und 4 bestimmt.

Die Auswirkungen des Tagebaus sind umfangreich und lange andauernd. Zu deren Minderung bestimmt § 1 Nr. 1 BBergG einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Weiterhin soll gemäß Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013 die Wiedernutzbarmachung der ausgekohlten Tagebaubereiche Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass einerseits der jeweils offene Tagebau eine möglichst geringe Fläche beansprucht und andererseits mit der unverzüglichen Rekultivierung bzw. Renaturierung ein relativ frühzeitiger Ausgleich zum Eingriff geschaffen wird. Insofern ist der zu minimierende Abstand zwischen Abgrabung und Wiedernutzbarmachung räumlich und zeitlich zu verstehen. Damit werden nicht zuletzt die Standzeiten offener Kippenflächen minimiert und so das Versauerungspotenzial im Hinblick auf den späteren Grundwasserwiederanstieg verringert (vgl. Ziel 5). Durch Ziel 4.1.1.8 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) ist ferner bestimmt, dass Altlasten, welche in den erweiterten Tagebauen bzw. im Bereich des späteren Grundwasserwiederanstiegs liegen, vorrangig zu sanieren sind. Der Abbaufortschritt und die Phasen der Wiedernutzbarmachung der Landschaft sind in der „Karte Abfolge der Landinanspruchnahme“ zu den Tagebauständen 2020, 2025, 2030, 2034 (Karten 2.1–2.4) dargestellt.

Karte: Die Sicherheitslinie für das Abbauggebiet 1 sowie für das Abbauggebiet 2 ist in Karte 1.1 festgelegt bzw. für das Abbauggebiet 2 in Abbildung 1 dargestellt.

Begriff: Von der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Die Abbaugrenze verläuft in der Regel in einem Abstand von 150 m zur Sicherheitslinie.

Z 3 Die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der in Karte 1.1 gemäß Tabelle 3 festgesetzten Sicherheitslinie für die Abbaugebiete 1 und 2 ist so durchzuführen, dass durch den Abbau bzw. die Verkippung bedingte Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen sind zu verlegende Trassen und bestehende bauliche Nutzungen innerhalb der Sicherheitslinie zulässig, sofern deren Standsicherheit nachgewiesen ist und ausreichend Raum für Maßnahmen nach Ziel 4 verbleibt.

Die Sicherheitslinie ist in alle räumlich und sachlich betroffene nachfolgende Pläne zu übernehmen.

Begründung:

Der geordnete Bergbau muss der inner- und außerbetrieblichen Gefahrenabwehr und -vorsorge Rechnung tragen, wie sich nicht zuletzt aus der Genehmigungsfähigkeit von Betriebsplänen ergibt (§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 9 BBergG). In diesem Zusammenhang markiert die Sicherheitslinie die Grenze, ab der auf der Geländeoberfläche nicht mehr mit vorhersehbaren Gefährdungen zu rechnen ist. Sie wird punktgenau festgelegt. Nach dem gegenwärtigen und bergbehördlich bestätigten Kenntnisstand (vgl. Schreiben des Sächsischen Oberbergamts an die Gemeinde Schleife/Slepo vom 4. Dezember 2012, Az.: 21-4714.00) beträgt der Regelabstand zwischen der Abbaugrenze und der Sicherheitslinie 150 m und kann der Braunkohlenplanung zugrunde gelegt werden. Je nach den geotechnischen Erfordernissen, welche im Zuge der abschnittswisen Hauptbetriebsplanung nach jeweils neuestem Stand von Wissen und

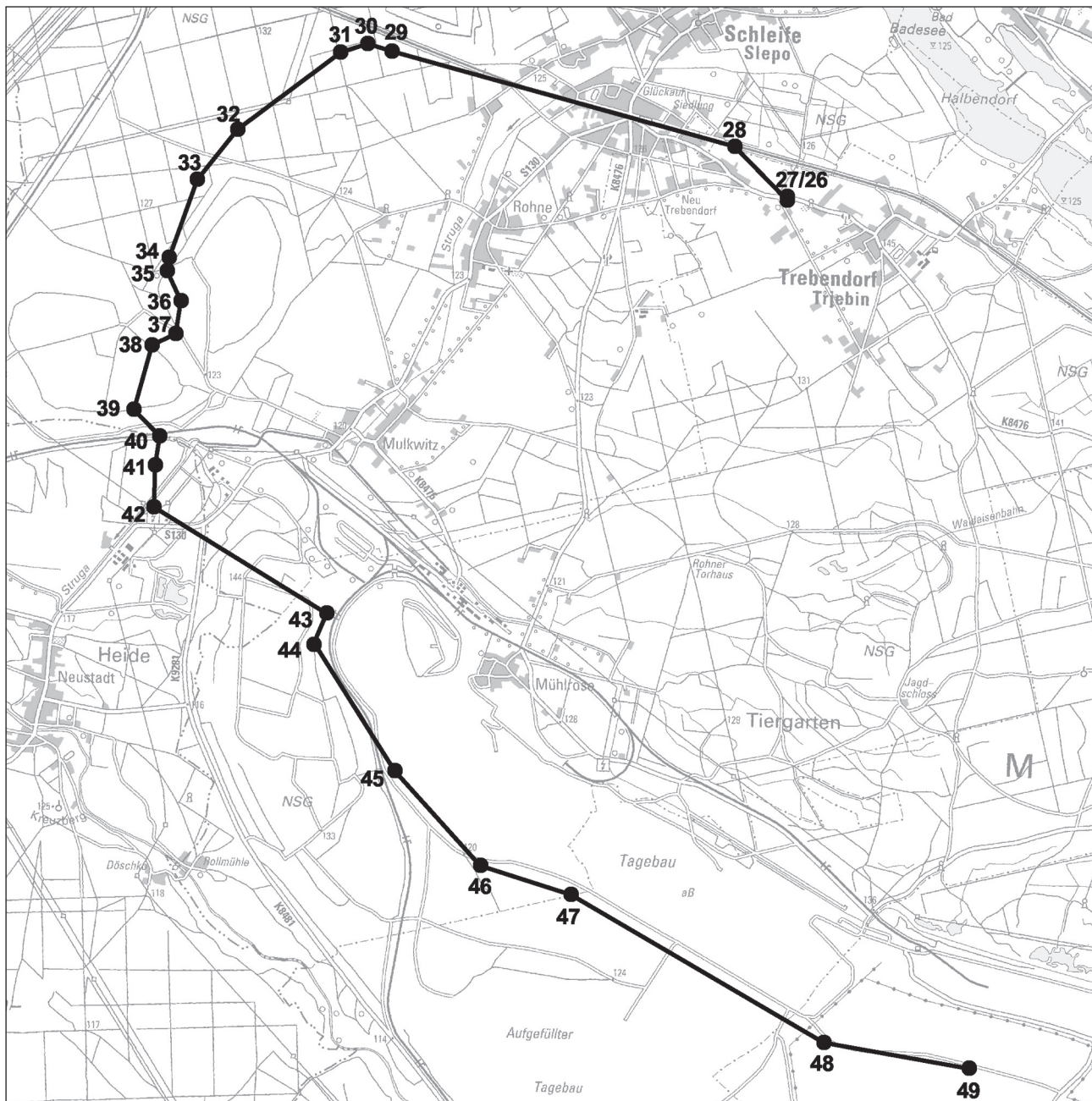


Abbildung 1: Verlauf der Sicherheitslinie im zusätzlichen Abbaubereich 2 anhand der Koordinaten

Technik zu ermitteln sind, kann die Abbaugrenze näher an die Sicherheitslinie herangeführt werden oder muss hinter der raumordnerisch festgelegten Abbaugrenze zurückbleiben. Die Koordinaten sind in Tab. 3 und Abb. 1 ersichtlich. Bis zum Punkt 26 ist die Sicherheitslinie dem laufenden Abbau nach Ziel 1 zuzuordnen. Die Sicherheitslinie ist für alle nachfolgenden, räumlich und sachlich betroffenen Pläne verbindlich. Die Lage der Ersatztrasse für die K 8476 sowie S 130 zwischen Trebendorf/Trjebin, Schleife/Slepo und Neustadt/Spree/Nowe Město begründet sich aus der Zusammenlegung des Lärmschutzes für Tagebau und Straße. Die notwendige Standsicherheit ist zu gewährleisten. Eine Ausnahmesituation ist ebenfalls im Südwesten gegeben, wo die Sicherheitslinie jenseits des Nordrandschlauches verläuft. Die Sicherheitslinie hält zur Bahnstrecke Cottbus–Görlitz einen Abstand von mindestens 10 m ein, somit wird deren Standsicherheit gewährleistet. Die Standsicherheit wird durch ein betriebseigenes Reviernivellement an ausgewählten Standorten bzw. Verkehrsbauwerken überwacht.

Prinzipiell ist die bisherige Nutzung der bergbaulichen Standsicherheit unterzuordnen und zu verlegen bzw. zu ersetzen, sobald ein Grundstück von der Sicherheitslinie geschnitten wird. Eine solche Lage begründet den Umsiedlerstatus. Andererseits sind räumliche Konstellationen denkbar, in denen die bauliche Nutzung von der Sicherheitslinie tangiert bzw. geschnitten wird und ein Interesse am Erhalt dieser Nutzung besteht. Sofern es die konkreten standörtlichen Verhältnisse erlauben, d. h. eine angemessene Entfernung zur Abbaugrenze zwecks Gewährleistung der

Tabelle 3: Koordinaten der Sicherheitslinie (System Gauß-Krüger/Bessel)
(Koordinaten ab Punkt 27 nach Angaben von VEM 2007: Anlage 2/Blatt 1)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
Punkte 1 bis 26 gehören zum Abbau nach Ziel 1		
1	⁵⁴ 72 798	⁵⁶ 99 858
2	⁵⁴ 72 932	⁵⁶ 99 860
3	⁵⁴ 73 625	⁵⁶ 99 790
4	⁵⁴ 74 141	⁵⁶ 99 592
5	⁵⁴ 74 900	⁵⁶ 99 467
6	⁵⁴ 75 285	⁵⁶ 99 443
7	⁵⁴ 75 838	⁵⁶ 99 541
8	⁵⁴ 75 911	⁵⁶ 99 570
9	⁵⁴ 76 469	⁵⁶ 99 969
10	⁵⁴ 76 924	⁵⁷ 00 547
11	⁵⁴ 77 203	⁵⁷ 01 242
12	⁵⁴ 77 521	⁵⁷ 02 585
13	⁵⁴ 77 641	⁵⁷ 03 321
14	⁵⁴ 77 377	⁵⁷ 04 215
15	⁵⁴ 76 731	⁵⁷ 04 536
16	⁵⁴ 76 172	⁵⁷ 04 766
17	⁵⁴ 74 905	⁵⁷ 05 505
18	⁵⁴ 74,515	⁵⁷ 05 740
19	⁵⁴ 74 000	⁵⁷ 05 995
20	⁵⁴ 73 635	⁵⁷ 06 225
21	⁵⁴ 71 930	⁵⁷ 07 781
22	⁵⁴ 71 130	⁵⁷ 08 144
23	⁵⁴ 69 976	⁵⁷ 09 731
24	⁵⁴ 69 669	⁵⁷ 09 832
25	⁵⁴ 68 901	⁵⁷ 10 591
26	⁵⁴ 68 871	⁵⁷ 10 621
Punkte 27 bis 49 gehören zum Abbau nach Ziel 2:		
27	⁵⁴ 68 871	⁵⁷ 10 621
28	⁵⁴ 68 403	⁵⁷ 11 098
29	⁵⁴ 65 356	⁵⁷ 11 945
30	⁵⁴ 65 141	⁵⁷ 12 013
31	⁵⁴ 64 902	⁵⁷ 11 936
32	⁵⁴ 63 984	⁵⁷ 11 251
33	⁵⁴ 63 627	⁵⁷ 10 805
34	⁵⁴ 63 378	⁵⁷ 10 111
35	⁵⁴ 63 358	⁵⁷ 09 994
36	⁵⁴ 63 481	⁵⁷ 09 727
37	⁵⁴ 63 435	⁵⁷ 09 435
38	⁵⁴ 63 225	⁵⁷ 09 333
39	⁵⁴ 63 065	⁵⁷ 08 760
40	⁵⁴ 63 293	⁵⁷ 08 525
41	⁵⁴ 63 253	⁵⁷ 08 267
42	⁵⁴ 63 241	⁵⁷ 07 894
43	⁵⁴ 64 777	⁵⁷ 06 948
44	⁵⁴ 64 665	⁵⁷ 06 688
45	⁵⁴ 65 380	⁵⁷ 05 550
46	⁵⁴ 66 142	⁵⁷ 04 706
47	⁵⁴ 66 948	⁵⁷ 04 447
48	⁵⁴ 69 194	⁵⁷ 03 133
49	⁵⁴ 70 485	⁵⁷ 02 903

geotechnischen Sicherheit eingehalten ist und den Maßnahmen des Immissionsschutzes sowie der Tagebauentwässerung gemäß Ziel 4 ausreichend Raum verbleibt, kann die betreffende Bebauung oder eine sonstige untergeordnete Nutzung (z. B. Garten, Betriebsflächen) zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze zugelassen werden. Demzufolge genießt das Ziel 4 stets Vorrang. Da hier durch die Nähe zum Tagebau mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, bedarf es einer Übereinkunft zwischen den Eigentümern und dem Bergwerksunternehmen sowie der Zustimmung der zuständigen Fachbehörde (Sächsisches Oberbergamt). Diese Möglichkeit soll dazu dienen, den persönlichen Wohnstandortpräferenzen unter Einhaltung vertretbarer Lebens- und Aufenthaltsbedingungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen und dadurch die vom Tagebau ausgehenden Folgen im Einzelfall zu mindern.

Eine zusätzliche Gefährdung der Standsicherheit durch den beantragten Kupferbergbau im Feld Schleife B ist nach gegenwärtiger Erkenntnis nicht ersichtlich. Zum einen wird die Braunkohle im Lockergestein des Quartärs und Tertiärs, also im oberen Känozoikum (Erdneuzeit) abgebaut, während sich die Kupferlagerstätte im Festgestein des Paläozoikums (Erdaltertum), d. h. in dem unteren Zechstein befindet und darüber die Sedimentfolgen des oberen Zechsteins, der Trias und der oberen Kreide (Erdmittelalter) liegen. Damit wird sich die vertikale Entfernung zwischen dem Braunkohle- und dem Kupferschieferabbau in einer Größenordnung von ca. 1.000 m bewegen. Zum anderen wird durch die gezielte Verfüllung von Hohlräumen die Stabilität erhöht. Der untertägige Kupferbergbau unterliegt nicht zuletzt den Zielen der Braunkohlenplanung, welche die Sicherung der Lagerstätte als Abbau- bzw. Vorranggebiete sowie die nachfolgende Wiedernutzbarmachung regeln und daher nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Z 4 Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor bergbaubedingten Immissionen sowie der sicheren Tagebauführung dienen, sollen vorrangig zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze vorgenommen werden.

Begründung:

Innerhalb der Sicherheitslinie sind vorrangig Raum beanspruchende Vorkehrungen gegen Umweltbeeinträchtigungen zu treffen, welche durch Abbau und Verkippung entstehen. Dazu gehören v. a. Maßnahmen der Tagebauentwässerung und des aktiven Immissionsschutzes wie z. B. Wälle und Lärm- bzw. Staubschutzpflanzungen (insbesondere auch Vorranggebiet zum Schutz des bestehenden Waldes gemäß Karte 3) sowie mobile Lärmschutzwände, um die Auswirkungen der Bergbautätigkeit auf die umliegenden Nutzungen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Zu deren Wirksamkeit sind Ausbau, Erhalt und Pflege erforderlich. Ein hinreichender Raum zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze ist erforderlich für Schutzmaßnahmen und dient folglich der Vermeidung erheblicher Umwelteinwirkungen des Tagebaus auf das Schutzgut Mensch, insbesondere hinsichtlich der Ortslagen von Weißwasser/O.L./Běla Woda, Trebendorf/Trjebin, Schleife/Slepo und Neustadt/Spree/Nowe Město. Damit werden nicht zuletzt weitere Flächen außerhalb der Sicherheitslinie geschont. Die konkret gebotenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Immissionsschutzes bemessen sich einschließlich des notwendigen Flächenbedarfs nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gemäß §§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und werden im Rahmen der bergrechtlichen Rahmen- und Hauptbetriebsplanverfahren gemäß § 52 und 55 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 48 Abs. 2 BBergG auf der Grundlage eines Messnetzes sowie von Immissionsprognosen getroffen. Dies gilt insbesondere auch für geräteseitige und betriebsorganisatorische Maßnahmen, durch welche wiederum die Beanspruchung der Sicherheitszone vermindert werden kann. Analog dazu kann die Staubverfrachtung tagebauseitig z. B. durch eine windabhängige Verkippung, Zwischenbegrünung und rasche Rekultivierung verringert werden. Zum Lärmschutz trägt nicht zuletzt auch die Führung des Betriebsverkehrs über die Grubenrandstraße bei. Weiterhin haben die Gemeinden Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo mit dem Bergbautreibenden den Erhalt sowie die Entwicklung des vorhandenen Waldes unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes sowie die Erstellung eines Staub- und Lärmschutzkonzeptes vereinbart (TREBENDORF/VEM 2008, Teil II, 2.6.2; SCHLEIFE/VEM 2009, Teil II, 2.6.1). Für den Bereich Weißwasser/O.L./Běla Woda wurde ein Sonderbetriebsplan zum Immissionsschutz nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG (zugelassen am 21. März 2005, ggf. an aktuelle Erfordernisse anzupassen) erstellt, hinsichtlich der Annäherung an Trebendorf/Trjebin die entsprechende Vorlage bis 31. Juli 2013 angeordnet (vgl. Zulassungsbescheid des Sächsischen Oberbergamts zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2012/13 vom 20. Dezember 2011, Nebenbestimmungen 17 bzw. 19).

Z 5 Die für die Braunkohlengewinnung zu bewegenden Abraummassen sind unter Berücksichtigung der abbauwürdigen Begleitrohstoffe zur Herstellung einer dauerhaft standsicheren Oberfläche einzusetzen, die den jeweils geplanten Raumnutzungen entspricht, sich hinsichtlich ihrer Reliefform in das räumliche Gesamtgefüge einordnet und in wesentlichen Elementen an den vorbergbaulichen Landschaftszustand anlehnt. Dabei ist eine möglichst große Landfläche im Rahmen der Verkleinerung des Restsees gemäß Ziel 9 Satz 3 anzustreben. Durch geeignete Maßnahmen ist einer späteren Versauerung im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs entgegenzuwirken, ferner sind die Voraussetzungen für einen sich selbst regulierenden und weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushalt zur Erfüllung der ökologischen Funktionen zu schaffen.

Begründung:

Es bietet sich an, die Abraummassen zum Füllen ausgekohlter Tagebaubereiche zu verwenden. Dabei sollen möglichst große und standsichere Landflächen entstehen, um den tagebaubedingten Flächenverlust auszugleichen. Die Gestaltung der damit entstehenden Bergbaufolgelandschaft orientiert sich an den umgebenden Reliefformen der Vorbergbauzeit und stellt den bisherigen Landschaftszusammenhang in seinen wesentlichen Grundzügen wieder her, wie es nicht zuletzt auch Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013 mit der „Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in das räumliche Gesamtgefüge“ vorgibt. Damit wird dem Schutzgut Landschaftsbild Rechnung getragen, das von der Muskauer Heide geprägt ist. Die jetzige Landschaft zeichnet sich durch einen Wechsel von grundwasserbeeinflussten Niederungen zu trockenen Standorten der eiszeitlichen Sandplatten und der tertiären Trebendorfer Hochfläche aus, wie sie bislang schon in der Rekultivierung im rückwärtigen Bereich berücksichtigt wurden. Die genauen Reliefformen werden im Zuge der Abschlussbetriebsplanung festgelegt und durch eine entsprechende Verkippungs- und Erdbautechnologie unter Beachtung der erforderlichen dauerhaften Kippenstabilität (ausreichende Überdeckung bzw. Grundwasserflurabstand von mindestens 3 m, Verdichtung des Untergrundes) realisiert, wobei auch den Nachnutzungen einschließlich deren Bewirtschaftung durch forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge Rechnung zu tragen ist. Weiter gehende Vorgaben zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen einzelner Nachnutzungen sind in den einschlägigen Zielen enthalten. So schließt eine sachgerechte Rekultivierung insbesondere auch die Wiederherstellung der jeweiligen ökologischen Bodenfunktionen ein, um die Entwicklung einer belebten, durchwurzelten Bodenschicht mit ausgeglichenem Stoff- und Wasserhaushalt zu gewährleisten. Dies setzt – je nach Anforderungen der Folgenutzung – die Verwendung kulturfähiger oder nährstoffarmer, nicht kontaminierter Substrate sowie einen schonenden Einsatz von mobiler Erdbautechnik voraus.

Gemäß Karte 1.1 sind in den Deckschichten des laufenden Abbaus insgesamt rund 31 Mio. t Flaschentone (T 78) und 11 Mio. t Kiese bzw. Sande (KS 97) enthalten. Im Abbaug Gebiet 2 befindet sich darüber hinaus ein Tonvorkommen (T 79), das sich – industriell nutzbar – auf insgesamt rund 1,2 Mio. t beläuft. Die Gewinnung der regionalplanerisch gesicherten Sand- und Kiesvorkommen (vgl. Kap. 5.2) ist aufgrund ihrer Korngrößenzusammensetzung, Kornform und Mineralbestand geboten und erlaubt es, andere Sand- und Kiesvorkommen und deren Landschaftsfunktionen auf längere Zeit zu bewahren.

Die Förderung von Begleitrohstoffen ist im Sinne einer vollständigen Nutzung von Lagerstätten und entspricht § 42 BBergG. Damit wird zum einen der regionale Rohstoffbedarf abgedeckt, zum anderen können so nicht zuletzt auch andere Lagerstätten geschont werden. Die Tone sind zur Abdichtung von Deponien und Gewässern sowie zur Herstellung wasserstauer Schichten (s. u.) geeignet. Die Abgrabung dieser oberflächennahen Rohstoffe ist zeitlich und räumlich mit dem vorrangigen Braunkohlenabbau gemäß Karten 2.1–2.4 abzustimmen. Durch die Gewinnung der Begleitrohstoffe darf der Abbau der Braunkohle nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Gewinnung und Verkippung der über dem Kohleflöz lagernden Abraummassen kommen die Abraumsedimente mit Sauerstoff in Kontakt. Insbesondere stark pyrithaltiges Braumaterial des Tertiärs neigt aufgrund der stattfindenden Pyritoxidation zur Versauerung. Kommen nach Beendigung der Braunkohlengewinnung diese Bodensubstrate mit dem ansteigenden Grundwasser in Berührung, bewirkt die Entstehung von Schwefelsäure, Sulfat und Eisen eine Belastung des Grundwassers. Über den Grundwasserpfad können diese Oxidationsprodukte in den Restsee und schließlich weiter in die Vorflut gelangen. Um diesen Prozess einer möglichen Versauerung des Grundwassers zu verhindern oder zu vermindern gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG, sind deshalb bereits während der möglichst raschen Verkippung geeignete technische Maßnahmen vorzusehen. Auf der Grundlage einer Bewertung der geochemischen Eigenschaften der Sedimente werden die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen abgeleitet. Eine selektive Verkippung des versauerungsfähigen Materials im unteren Kippenbereich oder die Zugabe alkalischer Substrate sowie das Einbringen karbonathaltiger Substrate in die oberen Kippscheiben stellen Möglichkeiten nach dem Stand der Technik dar, das Ausmaß und die Folgen der Pyritoxidation wirkungsvoll zu reduzieren. Der Pyritoxidation wirkt auch eine Zwischenbegrünung entgegen, da die Vegetation im Zuge der Atmung dem Boden Sauerstoff entzieht. Ferner erfolgt gezielt die Förderung und Neutralisierung sauren Kippengrundwassers. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung sind Maßnahmen anzuordnen, die sicherstellen, dass es zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes/Potentials der oberirdischen Gewässer, einschließlich der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers infolge der bergbaulichen Tätigkeit kommt. Die daraus folgenden geeigneten und notwendigen Maßnahmen sind Grundlage für die wasserrechtliche Bewirtschaftungsplanung und dienen der Stabilisierung der Wasserbeschaffenheit gemäß WRRL (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.6.5.1 und 2.6.5.2).

Im Zuge der Abschlusschüttung stellt sich ferner die Aufgabe, am Übergang zwischen dem gewachsenem Gelände und der Kippe wasserwegsame Schichten über bindigen Substraten so aufzubringen, dass sich im Bereich der benachbarten VRG Arten- und Biotopschutz bzw. FFH-Gebiete Altes Schleifer Teichgelände / Trebendorfer Tiergarten weitestgehend wieder vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen können. Weiterhin dienen Gräben der gesteuerten Ableitung von Oberflächenwasser sowie des aufsteigenden Grundwassers in den Hermannsdorfer See sowie

den Tagebaurestsee. Erosion wird somit vermindert und die Standsicherheit gewährleistet. Die hierzu erforderlichen geotechnischen Maßnahmen werden in der Abschlussbetriebsplanung bestimmt.

Z 6 Kulturfähige Substrate sind bei der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche so aufzubringen und herzustellen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung frühzeitig erfolgen kann.

Begründung:

Grundsätzlich besteht ein wichtiges Ziel der Rekultivierung darin, durch den Bergbau beeinträchtigte Böden so herzustellen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt. Die Plansätze zur Bergbaufolgelandschaft (s. u. Ziele und Grundsätze 17 ff.) sehen u. a. eine land- und forstwirtschaftliche Nachnutzung vor. Bezüglich der Vorgabe „frühzeitig“ wird auf Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013 (mit Begründung) verwiesen, wonach unter Beachtung der abbautechnischen und betrieblichen Gegebenheiten möglichst frühzeitig mit der Rekultivierung begonnen werden soll zur Minderung der landschafts-, kultur- und naturräumlichen Eingriffe. Um die nutzungsspezifischen Standortbedingungen zu schaffen, ist es notwendig, die hierfür geeigneten Substrate in einer hinreichenden Mächtigkeit (möglichst 2 m) so aufzubringen, dass die Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Oberbodens geschaffen werden können. Als Ausgangsmaterial stehen Flaschentone, Sande und untergeordnet Schluffe bzw. Geschiebemergel aus dem Tertiär und Quartär zur Verfügung (vgl. BÖHNERT ET AL. 1996). Dabei sind die Anforderungen an die Substrate im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung bezüglich pH-Wert und Nährstoffversorgung wesentlich höher als für eine Waldnutzung zu veranschlagen. Um qualitativ hochwertige Böden zu erreichen, bedarf es einer Verkippung der kulturfähigsten Kippsubstrate mit einer ausreichenden Mächtigkeit in Abhängigkeit von der geplanten Nachnutzung. Je nach Verfügbarkeit von bergbaulich gewonnenen Substraten wird ggf. eine frühzeitige Melioration bzw. Kalkung erforderlich. Damit sollen frühzeitig Filter-, Puffer- und Transformationsleistungen erbracht und zusammen mit der Ausbildung eines humosen Oberbodens eine kulturfähige Bodenqualität erreicht werden, welche erforderlichenfalls durch maßvolle Anreicherung mit organischer Substanz erhöht werden kann. Um hochwertige Substrate zu schonen, sollen für Elemente des Biotopverbundes, welche der Gliederung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der ökologischen Verbindung zum gewachsenen Bereich dienen, geringerwertige Substrate verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für die entsprechend festgelegten Lebensräume des VRG Arten- und Biotopschutz (vgl. Ziel 19 dieses Plans) unter Berücksichtigung von Rohböden zur Ausbildung trophisch armer und daher wertvoller Sonderstandorte.

4.3 Wasser

Karte: Die maximale Beeinflussung des Haupthangendgrundwasserleiters durch die Abbaugelände 1 und 2 ist in der Karte 1.1 und 1.2 dargestellt.

Karte: Der voraussichtliche Verlauf einer Dichtwand von Schleife/Slepo bis Neustadt/Spree/Nowe Město ist in den Karten 1.1 und 1.2 veranschaulicht.

Z 7 Die Grundwasserabsenkung und Entspannung der einzelnen Grundwasserleiter ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihre Auswirkungen minimiert und die Grundwasservorräte soweit wie möglich geschont werden. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind zu überwachen.

Begründung:

Zum Abbau der Braunkohle bzw. zur Anlage standfester Tagebauböschungen ist eine Absenkung der Hangend- bzw. eine Entspannung der Liegendgrundwasserleiter mittels Feld- und Randriegelbrunnen unumgänglich, die zugehörigen Vorlaufzeiten betragen etwa vier Jahre vor Erschließung des jeweiligen Lagerstättenabschnitts. Die maximalen Grundwasserbeeinflussungslinien wurden anhand von mehrdimensionalen hydrogeologischen Modellrechnungen auf Basis des Programmsystems PCGEOFIM ermittelt und beziehen sich auf die hydrologische Auswirkung des Abbaus nach Ziel 1 sowie im Zuge von Ziel 2 ohne und mit Minimierungsmaßnahmen. Die Berechnung von prognostischen Grundwasserbeeinflussungslinien basiert auf statistisch gesicherten und amtlich dokumentierten mittleren Wasserhaushaltsparametern (Niederschlag, Verdunstung, Abfluss) im Vergleich zu einem aus laufenden Messungen simulierten Ausgangszustand. Die Differenz zwischen den Linien zu Abbaugelände 1 und 2 bezeichnet in nördlicher und westlicher Richtung die zusätzliche *räumliche* Auswirkung der Grundwasserabsenkung durch Inanspruchnahme des Abbaugeländes 2, welche sich im Bereich der Überlagerung im vor- und rückwärtigen Bereich *zeitlich* verlängert. Insgesamt geben die Linien die maximale Reichweite der Beeinflussung des Haupthangendgrundwasserleiters gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand wieder und richten sich nach der Absenklinie von 2 m und mehr, welche abgesehen von jahreszeitlichen Schwankungen und sonstigen Grundwasserentnahmen eindeutig der Bergbausümpfung zugeordnet werden kann. In Abstimmung mit den Landeswasserbehörden in Sachsen und Brandenburg erfolg-

te ferner die Modellierung einer 0,25 m-Beeinflussungslinie aus den hierzu erforderlichen und verfügbaren Daten von 04/2010, die im Umweltbericht dargestellt ist und den nachfolgenden Betriebsplanverfahren zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich gibt § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsLPlG vor, im Braunkohlenplan Festlegungen zu den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung zu treffen, sofern hierfür ein Erfordernis für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung besteht. Die textliche Festlegung in Ziel 7 bezieht sich auf die räumliche und zeitliche Minimierung der Grundwasserabsenkung zum Schutz von entsprechenden Nutzungen. Wegen des jeweiligen Stands der Technik und des technischen Fortschritts verbessern sich die Möglichkeiten zur Minimierung der Grundwasserabsenkung fortlaufend. Derzeit bietet sich die Errichtung einer Dichtwand an (s. u.). Deshalb werden die Grundwasserabsenkungslinien im Plan aus heutiger Sicht dargestellt. Die Festlegung der Grundwasserabsenkungslinien erfolgt in bergrechtlichen Betriebsplanverfahren. Ergänzend greifen Ausgleichs- bzw. Stützungsmaßnahmen nach Ziel 8 (s. u.), um die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. Nutzbarkeit von konkreten Schutzobjekten sicherzustellen. Auf Festlegungen von Grundwasserabsenkungslinien kann damit im Braunkohlenplan verzichtet werden.

Gegenwärtig (2013) umfasst die Grundwasserbeeinflussung durch Inanspruchnahme des Abbaugebietes 1 in ihrer maximalen Ausdehnung im rückwärtigen Bereich gemäß Karte 1.2 noch große Teile der Muskauer Heide. Dies verändert sich mit dem Voranschreiten des Tagebaus Nochten Richtung Nordwesten bzw. Abbaugebiet 2 entsprechend. Der östliche Bereich der Grundwasserabsenkung wird zunehmend vom Tagebau Reichwalde bestimmt und unterliegt einer analogen Regelung in den Zielen 6 und 7 des zugehörigen Braunkohlenplans (RPV OL-NS 1994B, S. 31 f.), welche derzeit durch den Bau einer Dichtwand von Neuliebel nach Haide umgesetzt wird. Nach 2020 tritt der Tagebau Nochten großflächig in das Abbaugebiet 2 ein. Daher wurde dieser Zeitpunkt als Referenzstand gewählt, um ebenfalls die dann wirksame rückwärtige Grundwasserbeeinflussung in Abgrenzung zu derjenigen von Reichwalde zu bestimmen, wie sie für die Untersuchung der grundwasserseitigen Umweltwirkungen erheblich ist. Es ist aufgrund laufender Messungen davon auszugehen, dass der Muskauer Faltenbogen nach Nordosten hin eine Sperrwirkung gegen die Grundwasserabsenkung entfaltet. Im Bereich des Spreetals südlich von Neustadt/Spree/Nowe Město grenzt sich die Grundwasserabsenkung von dem Grundwasserwiederanstieg in den Sanierungstagebauen Bärwalde und Lohsa II ab. Die Vereinbarkeit der Beeinflussung der einzelnen Grundwasserkörper mit der WRRL stellt eine Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung dar und wird im Umweltbericht (Kap. 2.6) dargelegt.

Im Beeinflussungsgebiet befinden sich grundwasserabhängige Feuchtgebiete wie Teiche, Tümpel und Niedermoore mit einer charakteristischen Flora und Fauna. Diese haben den Status geschützter Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG und von Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Insbesondere bei den NSG und FFH-Gebieten „Altes Schleifer Teichgelände“ sowie „Trebendorfer Tiergarten“ handelt es sich um grundwassernahe Standorte, die bereits durch den laufenden und genehmigten Bergbau im Abbaugebiet 1 beeinflusst sind und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Ziel 8 gestützt werden. Darüber hinaus erfasst die räumliche Grundwasserabsenkung auch Fließ- und Standgewässer, wobei im Halbendorfer See bislang keine Auswirkung durch die Absenkung feststellbar ist und somit keine hydraulische Beziehung zur Absenkung des Haupthangendgrundwasserleiters besteht. Eine bezüglich des weiteren Abbaus möglichst späte Grundwasserabsenkung erlaubt es, die natürliche Entwicklung in bislang nicht beeinflussten Bereichen lange aufrecht zu erhalten. Weiterhin sind die Spreetaler sowie die Graustein-Slamener Heide im nordwestlichen Teil des Grundwasserabsenktrichters überwiegend durch große vorbergbauliche Grundwasserflurabstände des Haupthangendgrundwasserleiters sowie davon unabhängige, sog. schwebende Grundwasserleiter gekennzeichnet, so dass dort keine Beeinflussung zu erwarten ist. Insofern ist *im Einzelfall* zwischen der räumlichen Reichweite der Grundwasserabsenkung und ihrer jeweiligen standortspezifischen Wirkung zu unterscheiden.

Dem Vorsorgeprinzip entsprechend wurde der Untersuchungsraum für die SUP (vgl. Umweltbericht, Karte 3.1) auf die äußerste maximale Grundwasserbeeinflussungslinie erweitert, so dass angrenzende bzw. benachbarte grundwasserabhängige Lebensräume sowie Schutzgebiete (z. B. FFH-Gebiete Muskauer Faltenbogen, Faltenbogen südlich Döbern, WSG Klein Loitz) gesondert auf ihre konkrete, lebensraum- und habitatspezifische Betroffenheit hin untersucht wurden, welche im Ergebnis ausgeschlossen werden konnte. Insgesamt ergibt sich ein maximaler Prüfraum, der potenziell betroffenen Schutzobjekte im Land Brandenburg einschließt und somit die dortigen hydrologischen und naturräumlichen Belange berücksichtigt.

Das Ziel verlangt die zwingende Begrenzung der Grundwasserabsenkung hinsichtlich der räumlichen Anordnung und des zeitlichen Vorlaufs sowie Betriebs der Filterbrunnen im jeweils betroffenen Bereich auf das absolut notwendige, den bergsicherheitlichen Anforderungen entsprechende Maß. Darüber hinaus wird zur Umsetzung von Ziel 7 eine Dichtwand entlang der nördlichen und westlichen Abbaukante des Abbaugebietes 2 geplant, wie in Karte 1.1 mit ihrem voraussichtlichen Verlauf dargestellt ist (VEM 2011A). Aufgrund der gestörten Lagerungsverhältnisse im Graben von Weißwasser/O.L./Běla Woda, welcher bis in den Bereich von Schleife/Slepo reicht, kann erst im Anschluss daran eine Dichtwand errichtet werden. Der Bau einer rund 8 km langen Dichtwand am Rand der Grausteiner Rinne, einer quartären Schmelzwassererosionsrinne, erfordert Tiefen von bis zu 150 m und kann mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln bewerkstelligt werden. Im Ergebnis dieser in der Lausitz erprobten Maßnahme (z. B. Tagebaue Berzdorf, Cottbus-Nord, Jänschwalde) entwickelt sich die Grundwasserbeeinflussung im Norden ab ca.

2023 wieder zurück zum Tagebau hin, so dass sie insgesamt im Bereich dessen bleibt, was für das Abbaugebiet 1 prognostiziert wurde (vgl. Karte 1.1). Durch diese Vermeidungsmaßnahme bleibt eine Fläche von ca. 2.300 ha unbeeinflusst, außerdem setzt der Grundwasserwiederanstieg und damit die Verbesserung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper Lohsa-Nochten (SP 3-1), Mittlere Spree B (MS 2) sowie Muskauer Faltenbogen (NE-MFB) bereits während des laufenden Tagebaus ein. Die Dichtwand schließt die Beeinträchtigung der Wasserfassungen Spremberg bzw. Groß Luja und der FFH-Gebiete „Reuthener Moor“ sowie „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ durch das Abbaugebiet 2 aus und ermöglicht insgesamt einen weitgehenden Erhalt der Grundwasserressourcen nach Maßgabe der WRRL bei entsprechender räumlicher Vermeidung des Versauerungspotenzials. Für die Wasserfassungen verschieben sich die Einzugsgebiete, was mit veränderten Grundwasserströmungen verbunden ist (vgl. Ziel 8 dieses Plans). Die Brauchwasserfassungen im Bereich des Gewerbegebietes Ost (Stadt Spremberg/Gródk) und bei Groß Luja/Łojow werden auch künftig nicht durch die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung beeinflusst. Die technische Ausgestaltung und Zulassung der Dichtwand obliegt einem gesonderten bergrechtlichen Betriebsplanverfahren. Sofern im Restsee eine hinreichende Wasserqualität erreicht ist, kann durch Perforierung der Dichtwand der hydraulische Zusammenhang hergestellt werden. Weitere Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung von konkreten räumlichen Nutzungen einschließlich der Wasserversorgung ergeben sich aus Ziel 8. Hinsichtlich des Grundwasserwiederanstiegs greifen verkippungstechnische Maßnahmen zur Verringerung des Mineralisierungs- und Versauerungspotenzials (siehe Ziel 5 Satz 3 dieses Plans mit Begründung). Damit wird insgesamt einer weiteren Verschlechterung des Zustands der betroffenen Grundwasserkörper begegnet.

Das gehobene Sumpfungswasser wird entweder zur Stützung grundwasserabhängiger Schutzobjekte gemäß Ziel 8 verwendet oder nach einer Reinigung bzw. Ausfällung von Eisen in die Spree eingeleitet. Voraussetzung ist jeweils die Erfüllung der qualitativen Erfordernisse des Wasser- und Naturschutzrechts. Die dabei im Vorfluter verbleibende oder aus diffusen Einträgen des Kippengrundwassers zugeführte Sulfatmenge kann etwa über die Flussgebietsbewirtschaftung bzw. zusätzliches Wasser aus den Talsperren Bautzen sowie Quitzdorf oder durch eine Überleitung in andere Flussgebiete (Lausitzer Neiße, Dahme) anteilig reduziert werden. Mit den abgestimmten Maßnahmen auf sächsischer und brandenburgischer Seite gemäß der Sulfatstrategie (MLUV/ SENATSVORWALTUNG/ VEM/ LMBV 2009; AG FLUSSGEBIETSBEWIRTSCHAFTUNG 2011, S. 2 f.) kann die Sulfatfracht aus dem aktiven und Sanierungsbergbau des gesamten Lausitzer Reviers so vermindert werden, dass der für die Trinkwassernutzung insbesondere an den Standorten Briesen und Berlin-Friedrichshagen maßgebliche Grenzwert für Sulfat von 250 mg/l sicher eingehalten werden kann (G.E.O.S. 2012). Zusätzliche technische Minderungs- bzw. Teilentsalzungsmaßnahmen (Membranfiltration, Ionenaustauschverfahren, mikrobielle Sulfatreduktion) befinden sich in der Entwicklung und werden bei Erreichen des Stands der Technik der zukünftigen wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde gelegt.

Die Entwicklung der Grundwasserabsenkung und des -anstiegs bedarf einer fortlaufenden Überwachung. Hierzu dient das mit dem Tagebaufortschritt kontinuierlich zu erweiternde Netz der Grundwassermessstellen zur Feststellung der aktuellen Reichweite der Grundwasserbeeinflussung, welches mit den Hauptbetriebsplänen zugelassen wird. Nach der räumlichen und zeitlichen Entwicklung der Grundwasserbeeinflussung bemessen sich die jeweils erforderlichen Minderungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ziel 8. Neben den deutschen Wasserbehörden ist bezüglich der Lausitzer Neiße die deutsch-polnische Grenzgewässerkommission gemäß Grenzgewässervertrag vom 19. Mai 1992 (BGBl. 1994 II, S. 59) zuständig.

Gemäß Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Ziel 4.1.2.4) sind bei allen Planungen, Maßnahmen und im Rahmen der Landbewirtschaftung die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung zu beachten, welche insbesondere in der verringerten Wasserverfügbarkeit im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden und der möglichen Erosionsgefährdung bestehen können.

Die räumlich und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung führt nach allen bisherigen Erfahrungen nur zu geringen Setzungen, welche keine Auswirkungen auf die Nutzungen haben. Der Grundwasserwiederanstieg wird von der Flutung des Restsees (s. u. Ziel 9) bestimmt und in diesem Zusammenhang behandelt. Die Regulierung von Bergschäden, welche durch bergbaulich bedingte Grundwasserstandsänderungen verursacht werden, bemisst sich nach Bergschadensrecht gemäß §§ 114 ff. BBergG. Einer raumordnerischen Festlegung hierzu bedarf es nicht.

Z 8 Bergbaulich bedingte Wasserdefizite in grundwasserbeeinflussten Schutzobjekten sollen vorrangig im Plangebiet durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen so ausgeglichen werden, dass die jeweiligen natur- und landschaftsräumlichen Funktionen sowie die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft sichergestellt werden.

Begründung:

Selbst bei räumlich-zeitlicher Begrenzung der Grundwasserabsenkung nach Ziel 7 sind Defizite der Wasserverfügbarkeit bei den davon abhängigen Schutzobjekten nicht vollständig vermeidbar. Dazu zählen v. a. Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes, Fließ- und Standgewässer. Aufgrund ihres regionalplanerischen Status als Vorrang- und Vorbe-

haltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild / Landschaftserleben mit den entsprechenden Funktionen bzw. Aufgaben sind sie von erheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

Tabelle 4: Wichtige grundwasserbeeinflusste Schutzobjekte mit der jeweiligen raumordnerischen Bedeutung

Schutzobjekte	Regionalplanerische Ausweisung	Besondere Funktion / Aufgabe
FFH-Gebiet „Altes Schleifer Teichgelände“	VRG Arten- und Biotopschutz	Erhalt und Entwicklung als Kernfläche des ökologischen Verbundsystems*
FFH-Gebiet „Trebendorfer Tiergarten“	VRG Arten- und Biotopschutz	Erhalt und Entwicklung als Kernfläche des ökologischen Verbundsystems*
FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“	VBG Arten- und Biotopschutz	Erhalt und Entwicklung als Verbindungsfläche des ökologischen Verbundsystems**
	Freiraumverbund	Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit***
Spree	naturnahe Fließgewässerabschnitte	Erhalt bzw. Entwicklung der naturraumtypischen Ausprägung* +
	sanierungsbedürftige Fließgewässerabschnitte	naturnaher Gewässerausbau #
FFH-Gebiet „Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel“ einschließlich der Standgewässer Braunsteich und Hammerlugk	VRG Arten- und Biotopschutz	Erhalt und Entwicklung als Kernfläche des ökologischen Verbundsystems*
Rothwasser-/ Braunsteichgraben Floßgraben	sanierungsbedürftige Fließgewässerabschnitte	naturnaher Gewässerausbau #
Struga	sanierungsbedürftige Fließgewässerabschnitte	naturnaher Gewässerausbau #
Halbendorfer See	VRG Landschaftsbild / Landschaftserleben	Erhalt und Entwicklung für die landschaftsbezogene Erholung x

* gemäß Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010, Ziel 4.3.1

** gemäß Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010, Grundsatz 4.3.2

*** gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009, 5.2 (Z)

+ gemäß Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010, Ziel 4.1.1.3

gemäß Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010, Ziel 4.1.1.4

x gemäß Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010, Ziel 4.2.1

Ferner befinden sich einzelne Gräben (Schleifer Dorfgraben, Groß Dübener Wasser) sowie Teiche (Trebendorfer und Schleifer Dorfteich) im Bereich der Grundwasserbeeinflussung. Auf die diesbezüglichen grundwasserabhängigen Schutzobjekte bezieht sich dieses Ziel und schließt folglich auch solche außerhalb des Plangebietes ein, welche im Land Brandenburg gelegen sind. Darunter fallen v. a. Schutzgebiete für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Wasserwerke von Spremberg/Gródk und Graustein/Syjk sowie weitere Fließgewässer (Lieskauer Graben, Salaukagraben, Bloischdorfer Vorfluter) und Standgewässer wie die ehemalige Grube Mathilde nördlich der Ortschaft Lieskau/Lësk, sofern nicht durch Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung gemäß Ziel 7, etwa durch eine Dichtwand, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Eine vollständige Erfassung der einzelnen Schutzobjekte lag der Strategischen Umweltprüfung (siehe insbesondere Schutzgüter Fauna, Flora, Biodiversität, Grundwasser, Oberflächenwasser, Landschaft) zugrunde.

Zum Ausgleich von Wasserdefiziten in den o. g. Gewässern sowie Lebensräumen und Trink- bzw. Brauchwasserfassungen, welche eine grundsätzliche Verpflichtung für den Bergbautreibenden gemäß §§ 115 bis 120 BBergG darstellt, steht Ausgleichs- und Ersatzwasser zur Verfügung. Dabei kommt es neben der ausreichenden Wassermenge auf die jeweils erforderliche Wassergüte an, um die ökologische Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten und den Nutzungsanforderungen zu genügen. Dies setzt die Verwendung geeigneten oder ggf. gereinigten Filterbrunnenwassers der Grubenrandentwässerung, dezentrale Tiefbrunnen oder eine anderweitige Frischwasserzufuhr, etwa aus unbeeinflussten Grundwasserfassungen, voraus, welches direkt in Oberflächengewässer eingeleitet oder infiltriert wird.

So erfolgt eine bedarfsweise Stützung des Wasserhaushaltes in den FFH-Gebieten „Altes Schleifer Teichgelände“ und „Trebendorfer Tiergarten“ durch geeignete Leitungen der Tagebaurandentwässerung sowie Tiefbrunnen. Die konkreten Maßnahmen beruhen auf einem Sonderbetriebsplan (vgl. VEM 2006, S. 23 ff. i. V. m. Anlage 1.5; VEM 2011b, S. 16 ff. i. V. m. Anlage 5), der je nach Erfordernis fortgeschrieben wird. Analog dazu wird an der Tagebaukante in den

Rothwasser- sowie Floßgraben geeignetes, erforderlichenfalls gereinigtes Sumpfungswasser eingeleitet, um die im FFH-Gebiet „Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel“ gelegenen Teiche bzw. Teilflächen Braunsteich und Hammerlugk mit Ausgleichswasser zu versorgen. Dabei gelten stets die Vorgaben der Managementplanung nach § 22 Satz 2 SächsNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 5 BNatSchG, welche durch ein entsprechendes Monitoring sowie Wassermanagement umgesetzt werden und für die dauerhafte bergrechtliche Zulassung maßgeblich sind (vgl. LAUBAG 1994, S. 34 f.; Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2012/2013, S. 62). Der im Plangebiet gelegene Vorfluter Struga wird ebenfalls mit Ausgleichswasser beschickt, um eine hinreichende Wasserführung zwischen dem Trebendorfer Tiergarten und Mulkwitz/Mułkcy sicherzustellen. Mit dem dort zufließenden Breiten Graben führt die Struga Sumpfungswasser und gelangt nach Reinigung in der Grubenwasserbehandlungsanlage Schwarze Pumpe in die Spree, wo sie zusammen mit Wasser aus der entsprechenden Anlage in Tzschelln zur Sicherung des ökologisch begründeten Mindestabflusses beiträgt. Durch geeignete und wirksame Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Ziel 7 und 8 können (erhebliche) Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten in FFH- bzw. SPA-Gebieten ausgeschlossen werden (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4).

Die Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Wasserwerke von Spremberg/Gródk und Graustein/Syjk ist auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit dem zuständigen Wasserzweckverband gewährleistet, womit der Einfluss des Tagebaus Nochten durch das Abbaugelände 1 und 2 kompensiert wird. So wird die Wasserfassung von Spremberg/Gródk bezüglich der geplanten Dichtwand an das neue Einzugsgebiet angepasst. Das Wasserwerk Graustein/Syjk wird durch einen Netzzusammenschluss der Versorgungsgebiete von Graustein/Syjk und Klein Loitz/Łojocj ersetzt (VEM/SWAZ 2011). Für den Einzugsbereich der Stadtwerke Weißwasser/O.L./Běla Woda ist künftig eine Versorgung durch eine Trinkwasserleitung von der Wasserfassung Sdier denkbar, was als Präferenzlösung wasserbehördlich befürwortet wird (Schreiben des Landkreises Görlitz, SG Wasser/Naturschutz, Az. 311-2/815.10/WV VK SWW vom 3. Februar 2012; Zulassungsbescheid zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2012–2013 vom 20. Dezember 2011, S. 11) und den Bezug aus dem Wasserwerk Schwarze Pumpe sowie die Wasserfassung Bärwalde ersetzt (BGD 2009). Alternativ wird auch eine Versorgung durch das Wasserwerk Tettau (Brandenburg) über die bestehende Leitung von Schwarze Pumpe/Čorna Pumpa geprüft. Die Außerbetriebnahme der Wasserfassung Bärwalde ist aufgrund des aus der Kippe des ehemaligen Tagebaus Bärwalde während und nach dem Tagebau Nochten zufließenden Grundwassers notwendig (vgl. Ziel 9 des Sanierungsrahmenplans Tagebau Bärwalde zur Überwachung des Grundwassers; Restseespiegelhöhe Speicher Bärwalde 124,5 m ü. HN, Restsee Tagebau Nochten 118 m ü. NHN). Mit der Anbindung an benachbarte Wasserfassungen soll die Versorgungssicherheit in bergbaulich beeinflussten Gebieten hergestellt werden nach Grundsatz 5.2.2 LEP 2013, die mit der maximalen Reichweite der Grundwasserabsenkung gemäß Karte 1.2 erfasst und durch die genannten betroffenen Anlagen konkretisiert sind. Der öffentlichen Trinkwasserversorgung gleichzusetzen sind dezentrale Versorgungsanlagen und solche zur Förderung von Brauchwasser, welche über eine wasserrechtliche Erlaubnis verfügen. Ansonsten bestehen Vereinbarungen zwischen den Kommunen und dem Bergbauunternehmen zum Ausgleich von Wasserdefiziten in Form einer Gießwasserbegünstigung (vgl. VEM/GEMEINDEN TREBENDORF/TRIEBIN UND SCHLEIFE/SLEPO 2007, S. 9.)

Der Hermannsdorfer See, welcher sich im VRG Arten- und Biotopschutz der Bergbaufolgelandschaft befindet (siehe Karte 3 i. V. m. Ziel 19) und künftig in den Rothwasser- bzw. Floßgraben entwässert, bedarf nach seiner Flutung solange einer Stabilisierung mit qualitätsgerechtem Wasser, bis sich nach Wiederanstieg des Grundwassers ein selbst regulierender Wasserhaushalt über zufließende Gräben eingestellt haben wird.

Der Halbendorfer See ist zentraler Bestandteil des im Regionalplan ausgewiesenen VRG Landschaftsbild/Landschaftserleben (vgl. Karte 3). Seine Wassergüte ist geprägt durch den Zufluss von Grundwasser aus dem Kippensystem des ehemaligen Tagebaus Trebendorfer Felder, weshalb im entsprechenden Sanierungsrahmenplan ein Ziel der für die Erholungsnutzung erforderlichen Wasserqualität enthalten ist (vgl. RPV OL-NS 2005, S. 28, Ziel 4). Bislang ist keine Grundwasserbeeinflussung durch den aktiven Tagebau feststellbar, zumal der See sich in einer hydrologisch eigenständigen Mulde des Muskauer Faltenbogens befindet. Ein möglicherweise noch notwendiger Ausgleich dient der Aufrechterhaltung der Landschafts- und Erholungsfunktion dieses Gewässers und schließt die benachbarten, zum VRG gehörigen Nutzungen (z. B. Wälder) ein.

Insgesamt umfasst Ziel 8 sowohl Maßnahmen im Zusammenhang mit gehobenem und ggf. gereinigtem Wasser des Tagebaus als auch dezentrale Lösungen außerhalb des Plangebiets, wobei erstere den Regelfall und letztere die Ausnahme darstellen. In jedem Fall werden alle Schutzobjekte innerhalb der maximalen Reichweite der Grundwasserbeeinflussung in ihrer Funktions- und Nutzungsfähigkeit gesichert. Damit entspricht Ziel 8 auch den einschlägigen landesplanerischen Regelungen in Brandenburg, nach denen eine Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung durch den im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Braunkohlenbergbau unter Minimierung der Auswirkungen sowie Sicherstellung des räumlichen Zusammenhanges des Freiraumverbundes in der Braunkohlenregion raumordnerisch vertretbar ist (LEP B-B 2009, 5.2 (Z), 6.8 (G) jeweils mit Begründung, S. 21 f., 47–49, 55 f., 71 f., 79 f.).

Die konkreten Maßnahmen werden auf der Grundlage eines langfristigen und kontinuierlichen Monitorings je nach Bedarf und Eignung durch die bergrechtliche Betriebs- oder wasserrechtliche Fachplanung für das gesamte Gebiet der maximalen Grundwasserabsenkung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden und Aufgabenträgern

getroffen. Damit sollen die gesetzlichen Vorgaben nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und nationalem Wasserrecht erfüllt werden und das gute ökologische Potenzial in den betroffenen, erheblich veränderten Wasserkörper erhalten bzw. erreicht werden (siehe Art. 4 Abs. 1a iii i. V. m. Art. 11 Abs. 3 i WRRL). Hierfür sieht das nationale Wasserrecht (§ 31 Abs. 2 i. v. m. § 47 Abs. 3 WHG) Bewirtschaftungsziele vor, welche die Erfordernisse des Schutzgutes Wasser mit der bergbaulichen Nutzung in Einklang bringen. Die jeweiligen Maßnahmen sind so lange erforderlich, wie die bergbauliche Beeinflussung in den konkreten Schutz- und Nutzgütern andauert, in der Regel bis zur Wiedereinstellung selbst regulierender sowie naturnaher Grundwasser- und Vorflutbedingungen.

Karte: Der Tagebaurestsee ist als Vorranggebiet neuer See in Karte 3 festgelegt.

Karte: Die Optionsfläche für Landmehring ist in Karte 3 dargestellt.

Begründung:

Das Ufer des Tagebaurestsees besteht bis auf den nordwestlichen Bereich zwischen Schleife/Slepo und Neustadt/Spree/Nowe Město aus gekippten Böschungen mit entsprechenden Standsicherheitsanforderungen.

Z 9 Der Tagebaurestsee soll auf eine Höhe von ca. 118 m ü. NHN geflutet werden. Das hierfür erforderliche Wasser soll aus geeigneten Vorflutern unter Berücksichtigung von Dargebot und ökologisch begründetem Mindestwasserabfluss entnommen werden. Eine Verkleinerung des Restsees im Bereich zwischen den Vorranggebieten Erholung von Schleife/Slepo und Trebendorf/Trjebin zum Zweck der Waldmehring ist zulässig.

Begründung:

Die Flutung des Restlochs dient der Auffüllung der Hohlform und des von der Grundwasserabsenkung betroffenen Gebirges. Dabei geht es insbesondere darum, unter zwingender Beachtung der geotechnischen Sicherheit möglichst viel Flutungswasser pro Zeiteinheit dem Restsee zuzuführen, damit die Höhe des Seewasserspiegels dem an der Grenzfläche zur Tagebauinnenkippe aufsteigenden Kippengrundwasserstand zeitlich immer vorausseilt. Der im Zuge der hydrologischen Fachplanung bestimmte Endwasserstand von 118 m ü. NHN ist unter der Annahme derzeit bekannter Randbedingungen ermittelt worden. Diese Höhe wird durch die Anbindung an den Unterlauf der Struga bis zu deren Einmündung in die Spree unterhalb Neustadt/Nowe Město fixiert werden. Damit ist weitgehend sichergestellt, dass im Abstrom des Restsees die vorbergbaulichen Grundwasserstände im postmontanen Zustand nicht überschritten werden (vgl. Karte 4). Aufgrund des langen Planungshorizontes unterliegt der Endwasserstand allerdings hydrologisch variablen Bedingungen (oberirdischer Zufluss, Grundwasserzu- und -abstrom, Niederschlag, Verdunstung), welche zu einer Abweichung des sich einstellenden Endwasserstands in geringem Umfang (1–2 m) vom Zielwert führen können. Die zur Ufergestaltung des künftigen Restsees konzipierten bergtechnischen Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass diesem Sachverhalt insbesondere an den nutzungsbedingt zugänglichen Bereichen (VRG Erholung, s. u. Ziel 16) Rechnung getragen wird.

Als geeigneter Vorfluter für die Bereitstellung von Frischwasser kommt die Spree in Betracht, darüber hinaus kann auch Wasser aus der Lausitzer Neiße unter Nutzung der bestehenden Neißewasserüberleitung zugeführt werden. Die Entnahme von Flusswasser richtet sich nach dessen Beschaffenheit und Verfügbarkeit. Dabei hat die Sicherstellung des im jeweiligen Vorfluter ökologisch begründeten Mindestabflusses Vorrang, außerdem sind bei Wasserentnahmen die aktuellen Bewirtschaftungsgrundsätze mit den dort bestimmten vorrangigen Nutzungsanforderungen für die jeweiligen Flussgebiete (Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße) in Übereinstimmung mit der WRRL zu berücksichtigen. Anlage und Betrieb von konkreten Aus- und Überleitungsbauwerken bleiben ebenso wie die Flutung des Restsees selbst einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP vorbehalten.

Gemäß Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Ziel 4.1.2.4) sind bei allen Planungen, Maßnahmen und im Rahmen der Landbewirtschaftung die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs, v. a. hinsichtlich ggf. erforderlicher baulicher Maßnahmen wie Drainagen und Verzicht auf Unterkellerung, zu beachten. Nach jetzigem Kenntnisstand besteht nur bei einer Altablagerung in Neustadt/Spree/Nowe Město Sanierungsbedarf, wo nachbergbaulich mit einer Durchströmung des Deponiekörpers zu rechnen ist, bei allen übrigen Altstandorten bzw. -ablagerungen verlängert sich durch tiefer liegende Grundwasserendstände die Sickerwege mit einem entsprechenden Reinigungseffekt oder es besteht eine Abschottung durch anstehenden Geschiebemergel gegen das aufgehende Grundwasser (G.E.O.S. 2009).

Maßgabe von Ziel 5 dieses Plans ist auch die Schaffung einer möglichst großen Landfläche. Damit kann es zu einer Reduzierung der Restseefläche kommen. Die räumliche Begrenzung der zusätzlichen Landflächen zwischen den genannten VRG Erholung wird aus Gründen der Planungssicherheit für die angrenzenden Raumnutzungen vorgenommen. In diesem Fall sollen die zusätzlich wiederhergestellten Landflächen für eine Waldmehring genutzt werden. Folglich entspricht die getroffene Regelung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG.

Z 10 Im Tagebaurestsee soll eine Wasserqualität erreicht werden, die eine dauerhafte Nutzung zu Bade- und Erholungszwecken und die Ausbildung eines für Bergbauseen typischen natürlichen Fischbestandes ermöglicht.

Begründung:

Durch chemische und mineralogische Umwandlungsprozesse in den Abraumkippen kommt es im Zuge des Stoffaustauschs zu einer deutlichen Anreicherung des Grundwassers mit Sulfat sowie Eisen und zu dementsprechend geringen pH-Werten. Da die Tagebauseen u. a. durch kippenbürtiges Grundwasser gespeist werden, ist eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit in den Restseen unvermeidbar und auch im Fall des künftigen Sees anzunehmen. Neben verkippungstechnischen Verminderungsmaßnahmen gemäß Ziel 5 Satz 3 in diesem Plan trägt eine gezielte Steuerung der Flutung der Tagebauseen mit geeignetem Oberflächenwasser ganz wesentlich zur Verbesserung der Wasserqualität im Restsee sowie im Abstrom des Grundwassers bei und kommt nicht zuletzt auch den aquatischen Lebensgemeinschaften zugute. Durch den im Vergleich zum Kippengrundwasser schnelleren Seespiegelanstieg kann während des Flutungsprozesses dem Zutritt von säurebasiertem Kippengrundwasser wirksam entgegengewirkt werden. Da sich die Wasserqualität in Abhängigkeit von den jeweiligen meteorologischen Rahmenbedingungen und der verfügbaren Wassermenge, die zugeleitet werden kann, jedoch nur begrenzt steuern lässt, sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der Wasserqualität wie z. B. das Einbringen von Neutralisationsmitteln in das Seewasser oder die kippenseitigen Uferböschungen entsprechend den Ergebnissen des langfristigen Monitorings geboten. Damit soll weitgehend eine Wasserqualität erreicht werden, welche den Nutzungsanforderungen eines Bade- bzw. Erholungsgewässers entspricht, wie mit der Ausweisung des Sees als VBG Kulturlandschaftsschutz einschließlich VRG Erholung angestrebt wird, und eine nachhaltige Fischbewirtschaftung (z. B. mit Maränen, Barschen und Hechten, vgl. IfB 2001) ermöglicht. Zur Genehmigung der konkreten Maßnahmen bedarf es der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. In diesem Zusammenhang werden auch die qualitativen Erfordernisse bzw. planfestgestellten Güteziele für eine Ausleitung von Restseewasser in die Spree hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung geklärt. Als Bergbaugewässer gelten die Vorgaben der WRRL für künstliche Standgewässer mit lange anhaltenden oligotrophen Gewässereigenschaften. Auf die verkippungstechnischen Vorsorgemaßnahmen, welche die Bildung von saurem Kippengrundwasser vermindern sollen (s. o. Ziel 5 mit Begründung), wird hingewiesen. Zudem bewirken die Geschiebemergelschichten im Bereich zwischen Neustadt/Spree/Nowe Město und Sprey eine Pufferung von aus dem Restsee abströmendem Grundwasser.

Karte: Die Vorrangtrassen der (verbleibenden) Strugaabschnitte (Biotopverbund Schleife/Slepo bzw. Neustadt/Spree/Nowe Město) sind in Karte 3 festgelegt.

Z 11 Für den Zeitraum zwischen der bergbaulichen Inanspruchnahme und dem Flutungsende des Tagebaurestsees ist das Wasser der Struga gefahrlos und unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse vom Gemeindegebiet Schleife/Slepo zum Gemeindegebiet Spreetal/Sprjewiny Doł, Ortsteil Neustadt/Spree/Nowe Město überzuleiten. Die im Abbauggebiet 2 gelegenen Abschnitte der Struga sollen möglichst lange erhalten bleiben. Während des Bergbaus und der Flutung ist ein ausreichender Abfluss in der Struga zu gewährleisten. Mit Abschluss der Flutung ist die Struga naturnah in den Tagebaurestsee ein- sowie auszubinden. Durch einen naturnahen Zustand im übrigen Gewässerverlauf ist die Struga künftig als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zu entwickeln. In der Struga sowie im Groß Dübener Wasser und Schleifer Dorfgraben sind durch eine naturnahe Ausgestaltung der Gewässersohlen Versickerungsverluste zu vermeiden.

Begründung:

Im Abbauggebiet 2 wird der bisherige Strugalauf zwischen Schleife/Slepo und Neustadt/Spree/Nowe Město überbaggert. Bis zur Einbindung der Struga in den Tagebaurestsee wird eine Überbrückung dieses Gewässerabschnitts erforderlich, um eine kontinuierliche und ausreichende Wasserführung flussabwärts sicherzustellen. Zur Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme mit umfänglichen Massenverlagerungen im Bereich der Außenhalde durch die Schaffung eines temporären Ersatzlaufs wird eine technische Überleitung durch Bündelung mit der Tagebaurandentwässerung befürwortet. Hierfür ist ein Teich an der Tagebaukante vor Schleife/Slepo vorgesehen, welcher auch dem Hochwasserschutz dient. Diese Lösung stellt im Hinblick auf die spätere Durchleitung des Vorfluters durch den See im Vergleich zur Schaffung eines temporären Flusslaufs die eingriffärmere Variante dar, zumal eine verlegte Struga am nördlichen Rand des Abbauggebietes 2 weder einen Grundwasserschluss hätte noch zu einer Verbesserung des ökologischen Potenzials gegenüber dem heutigen Gewässer führen würde, und wird in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren geregelt. Indessen soll die ständige Wasserführung der Struga erhalten bleiben, was die Einleitung geeigneten Wassers erfordert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem

- dauerhaft existierenden Oberlauf östlich des Tagebaus, der später in den Tagebaurestsee mündet,

- bergbaulich beanspruchten Mittellauf (vgl. Karte 2.2-2.4) mit seiner Einleitung von Sumpfungswasser im Breiten bzw. Flutgraben, welcher über den Ableiter bzw. Sammelzubringer Ost und dem Anlandebecken West der Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe zugeführt wird, bevor er in die Spree geleitet wird,
- eigenständigen Unter- und Altlauf (heute Wellenbach), welcher im Bereich der Kiesgrube östlich von Neustadt/Spree/Nowe Město westlich der „Innenkippe Nochten“ entspringt, in die Spree mündet und nördlich der Ortlage Neustadt/Spree/Nowe Město nach Restseeflutung mit dem Auslauf aus dem Tagebaurestsee verbunden werden soll.

Für die einzelnen, bergbaulich beanspruchten oder beeinflussten (Grundwasserabsenkung) Abschnitte ist der jeweils erforderliche ökologisch begründete Mindestwasserabfluss zu gewährleisten. Der Oberlauf wird bereits heute bedarfsweise über Wasserleitungen gestützt.

Die Struga stellt künftig den Zu- und Abfluss des gefluteten Tagebaurestsees dar. Die Anbindung des Restsees an die Vorflut wird bis zum Beginn des Altlaufs bei Neustadt/Spree/Nowe Město naturnah ausgeformt. Insgesamt bedeutet eine naturnahe Gewässerausprägung, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen wenigstens ein Teil der für einen guten ökologischen Zustand maßgeblichen bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten nach WRRL (strukturelle, chemische, biologische Gewässereigenschaften) erreicht wird. Dabei kommt das Strahlquellen- und Trittsteinprinzip hinsichtlich gebietsbezogener Maßnahmen und deren punktueller Vernetzung zur Anwendung. Ansatzpunkte hierfür bilden bspw. Gewässerabschnitte an bzw. durch FFH-Gebiete (Altes Schleifer Teichgelände, Spreetal und Heiden) sowie einzelne gewässerbegleitende Biotop (Röhrichtzonen, Erlen-/Eschen- bzw. Pappel-/Birkensaum etc.). Der angestrebte naturnahe Zustand umfasst eine Gestaltung der Gewässeraue, welche zum einen der Biotopvernetzung dient und zum anderen genug Raum für eine erhöhte Wasserführung schafft. Die Biotopvernetzung kann im Abschnitt oberhalb des Tagebaurestsees an die bestehende und fragmentarische Auevegetation anknüpfen. Essentiell für deren Weiterentwicklung sind eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Struga sowie ihrer Aue. Damit wird nicht zuletzt dem Handlungsbedarf Rechnung getragen, der aus der Ausweisung der Struga als „sanierungsbedürftiger Gewässerabschnitt“ gemäß Ziel 4.1.1.4 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) resultiert und mit der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerfunktionen eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach § 19 Abs. 2 BNatSchG darstellt. Im Gegensatz zur Umverlegung des Mittellaufs wird für die Aufwertung der Struga ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem der genaue Verlauf bestimmt wird. In Karte 3 wird die flussabwärtige Vorrangtrasse zwischen dem Restsee und dem Ortseingang Neustadt/Spree/Nowe Město im Zuge des bisherigen künstlichen Verlaufs festgelegt, um diesen naturnah umgestalten und eine Aue für den wirksamen Hochwasserschutz ausbilden zu können.

Eine Einleitung der Struga über den Altlauf in die Spree kann erst erfolgen, wenn eine hierfür geeignete Wasserqualität im Restsee erreicht ist, d. h. das im zugehörigen Planfeststellungsverfahren vorgegebene Güteziel eingehalten wird (vgl. oben Ziel 10 mit Begründung). Dann erübrigt sich auch die Aus- und Überleitung des Strugawassers über die Anlandeteiche nördlich Neustadt/Spree/Nowe Město in die Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe, und die entsprechenden Anlagen können zurückgebaut werden.

In Bereichen nördlich und östlich des Restsees mit vorbergbaulich geringen Grundwasserflurabständen ist für einen langen Zeitraum von einer Grundwasserabsenkung auszugehen. Davon betroffen sind die Struga, der Schleifer Dorfgraben und das Groß Dübener Wasser. Eine naturnahe Ausgestaltung der Gewässersohlen, insbesondere über eine Auskleidung mit naturnahen Dichtungstoffen bis zum Mittelwasserprofil, wirkt in den genannten Gewässern Versickerungsverlusten entgegen.

4.4 Siedlungsentwicklung

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenzielle Umsiedlungsstandorte sind in Karte 3 festgelegt.

Z 12 Die mit der Inanspruchnahme des Abbaugebietes 2 verbundenen Umsiedlungen sind für die betroffenen Menschen sozialverträglich zu gestalten. Im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sind aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für potenzielle Umsiedlungsstandorte frühzeitig bedarfsgerecht Baugebiete darzustellen bzw. festzusetzen, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Sobald der umsiedlungsbedingte Bedarf an Bauflächen abgedeckt ist, verlieren die nicht in Anspruch genommenen Gebiete ihren Vorrang- bzw. Vorbehaltsstatus.

Begründung:

Eine sozialverträgliche Umsiedlung beinhaltet eine Minimierung aller möglichen Belastungen für die Bürger und soll durch konkrete Angebote zur Kompensation bzw. durch Ideenangebote für eine zukunftsorientierte Gestaltung des neuen Lebensraums erreicht werden. Von Umsiedlung betroffene Menschen müssen die Chance bekommen, in neuer bzw. gewollter Siedlungsgemeinschaft zusammenzufinden, was den Erhalt der bisherigen Nachbarschaften einschließt, aber auch individuelle Umsiedlungen ggf. außerhalb des Plangebietes auf bauleitplanerisch gesicherten

oder zulässigen Flächen erlaubt. Zentrale Kriterien für eine sozialverträgliche gemeinschaftliche Umsiedlung sind der funktional gleichwertige Ersatz für Anwesen ohne zusätzliche Aufwendungen für die betroffenen Bewohner auf der Basis eines differenzierten Grundstücksangebots, entsprechende Regelungen für Mieter, die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Umsiedler bei der baulichen und nutzungsbezogenen Standortplanung unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfs (z. B. betreutes Wohnen), der Erhalt der Siedlungsstruktur am alten Standort bis zur Umsiedlung sowie die Förderung des soziokulturellen Lebens vor, während und nach der Umsiedlung (vgl. unten Ziel 14). Konkrete Ausgleichsregelungen werden auf (privat-)vertraglicher Basis getroffen. Die Sozialverträglichkeit wird insbesondere durch die zwischen den Gemeinden Trebendorf/Trjebin bzw. Schleife/Slepo und dem Bergbautreibenden geschlossenen Grundlagenverträge und die darin enthaltenen Vorhaben sowie Maßnahmen umgesetzt; zwar gelten die bestehenden Regelungen für den laufenden Abbau, jedoch wurde vereinbart, im Hinblick auf weitere, mit Inanspruchnahme des zusätzlichen Abbaugebiets 2 verbundene Auswirkungen entsprechende Verträge zu schließen (TREBENDORF / VEM 2009, S. 2; SCHLEIFE/VEM 2009, S. 2). Die besonderen Belange der sorbischen Sprache und Kultur im Kirchspiel Schleife/Slepo werden durch einschlägige Konzepte zu deren Erhalt und Förderung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsLPlIG können im Braunkohlenplan Festlegungen zum zeitlichen Ablauf der mit dem Abbau verbundenen Entwicklung getroffen werden. Eine frühzeitige Umsiedlung, wie sie von der betroffenen Bevölkerung der Teilorte mehrheitlich beabsichtigt wird, bringt für diese Menschen sowie das ersatzpflichtige Bergbauunternehmen Planungssicherheit. Nicht zuletzt eröffnet der zeitliche Vorlauf größere individuelle Gestaltungsspielräume und Kostenvorteile, was die Akzeptanz der Planung insgesamt erhöht. Voraussetzungen für eine frühzeitige gemeinschaftliche Umsiedlung sind der mehrheitliche Wille der Bevölkerung und die Verfügbarkeit bzw. bauleitplanerische Zulässigkeit der jeweiligen Standorte sowie die Akzeptanz bei den benachbarten Bewohnern.

Durch die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 2 wird die Umsiedlung von ca. 1.600 Menschen (vgl. Tabelle 5) und rund 40 Gewerbebetrieben aus fünf Ortslagen erforderlich. Um ihnen wohnortnahe Ersatzflächen anbieten zu können, wurden umfangreiche Standortuntersuchungen durchgeführt. Eine Bewertung nach Kriterien der Lage innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schleife/Slepo, Standortgröße > 3 ha, Unverritztheit, der verkehrlichen und siedlungsstrukturellen Anbindung und Restriktionsfreiheit (Wald- und Naturschutzflächen, Überlagerung mit oberirdischen Leitungstrassen) wurde vorgenommen und erbrachte die in Karte 3 ausgewiesenen, für sich betrachtet raumordnerisch zulässigen Standorte, welche für die Ansiedlung geschlossener örtlicher und nachbarschaftlicher Verbände geeignet sind (KAUP ET AL. 2006, S. 40 ff.). Die 14 ausgewählten, z. T. aneinander angrenzenden und bereichsscharf ausgewiesenen Standorte (Schleife/Slepo: 10; Trebendorf/Trjebin: 4; zusätzliche Innenbereichspotenziale in Groß Düben/Džěwin gemäß Grundsatz 13) belaufen sich auf insgesamt ca. 303 ha, von diesen hervorzuheben sind zehn Präferenzstandorte (Vorranggebiete) mit einer Größe von insgesamt 241 ha, die sich durch die Nähe zu den gewachsenen Orten bzw. Zentren sowie zu Erholungsmöglichkeiten, die Entfernung zum künftigen Tagebau, die landschaftlichen Einbindung, der Nutzung der vorhanden Infrastruktur sowie die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Standorten auszeichnen. In beiden Varianten wird der in Ansatz gebrachte Bedarf (Beteiligungsgrad bis 80 %, 540 Haushalte, mittlere Grundstücksgröße 1.200 m²) von bis zu 150 ha zuzüglich Gartenland deutlich übertroffen. Damit bieten die einzelnen Standorte auch Raum für identitätsprägende Kultur- und Gemeinbedarfseinrichtungen, die zur Wahrung der Sozialverträglichkeit von Bedeutung sind. Insgesamt eröffnen sich damit für die Träger der kommunalen Bauleitplanung als Zieladressaten weitgehende Spielräume bezüglich Standortwahl, räumlicher Konkretisierung und innerörtlicher Nutzungszonierung (Anordnung von Siedlungs-, Garten- und Freiflächen). Die Nähe der Umsiedlungsstandorte untereinander und zu den Kernorten Schleife/Slepo sowie Trebendorf/Trjebin ermöglicht kurze Wege innerhalb des Kirchspiels Schleife/Slepo und erleichtert so die gegenseitige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Bildung, Versorgung, Kultur, Verwaltung und des Gesundheitswesens sowie des Sports. Mit der Herstellung vergleichbarer, siedlungsstrukturell sowie funktional eigenständiger Umsiedlungsstandorte und dem Erhalt sowie der Weiterentwicklung der Kernorte wird der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß § 3 Abs. 4 SächsSorbG berücksichtigt.

Betroffen vom Tagebau sind auch Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (VEM 2007, S. 30 f.). Diese können größtenteils in die Umsiedlungsstandorte integriert werden, zumal die bisherigen Ortslagen Dorf- bzw. Mischgebiete sind. Darüber hinaus befindet sich in Schleife/Slepo ein erweiterungsfähiges Gewerbegebiet für solche Betriebe, die sich störend auf die Umgebung auswirken können.

Tabelle 5: Umsiedelnde Bewohner nach Orten (nach Angaben des Gemeindeamts Schleife/Slepo vom 30. Juni 2013; die Zusammenstellung umfasst zum Teil auch Bewohner aus dem Abbaugebiet 1, die noch nicht umgesiedelt sind)

Ort	Einwohner
Klein Trebendorf/Trjebin	262
Schleife/Slepo südlich der Bahn	398
Rohne/Rowno	516
Mulkwitz/Mułkecy	250
Mühlrose/Miřoraz, ohne Ortsteil Ruhlmühle	215

Aufgrund der für die Gebietsgrundwasserstände maßgeblichen Flutungshöhe des Restsees ist keine Betroffenheit der Umsiedlungsstandorte durch den Grundwasserwiederanstieg gegeben (vgl. Begründung zu Ziel 9). Der Umsiedlungsstandort Kaupe nördlich von Trebendorf/Trjebin liegt gleichzeitig im Sanierungsgebiet Trebendorfer Felder (s. u. Kap. 5.1). Eine Gefährdung durch kleinräumige untertätige Grubenbaue in diesem Bereich ist nicht ersichtlich, zumal dort bereits Einzelanwesen bestehen und auf den betroffenen, räumlich eng begrenzten Flächen keine Bebauung vorgesehen ist. Zudem bestimmt der ebenfalls fortgeschriebene Sanierungsrahmenplan Trebendorfer Felder (RPV OL-NS 2005) in Ziel 1 die ggf. zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlichen Maßnahmen und stellt somit die Voraussetzung für dauerhafte Folgenutzungen dar.

Die gewachsene Siedlungsstruktur im Kirchspiel Schleife/Slepo stellt sich aufgelockert dar und ist durch umfangreiche Grün- und Gartenflächen gekennzeichnet. Gleichwohl liegt in den Teilorten überwiegend eine geschlossene Bebauung vor, welche in dieser Form auch wieder angestrebt wird zum Erhalt der Dorfgemeinschaften. Nicht zuletzt verlangt das Raumordnungs- und Baurecht kompakte Siedlungs- und Baustrukturen unter Beachtung ortstypischer Besonderheiten, so dass Splittersiedlungen grundsätzlich unzulässig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ff. ROG; § 1 Abs. 5 / § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 BauGB; Ziel 2.2.1.8 LEP 2013). Abgesehen von einem hohen Flächenverbrauch mit Zerschneidungswirkung und einem dauerhaft hohen Erschließungs- sowie Versorgungsaufwand für öffentliche Aufgabenträger sowie die Bürgerinnen und Bürger würde eine unkoordinierte Siedlungsentwicklung das Ziel der gemeinschaftlichen Umsiedlung erschweren.

Als von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu beachtende oder zu berücksichtigende Belange haben die Standorte den Status von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Sie dienen ausschließlich der gemeinschaftlichen Umsiedlung der vom Bergbau betroffenen Bürger und Betriebe und sollen vorsorglich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme für sonstige Siedlungszwecke ist damit nicht verbunden, hierfür gelten die Vorgaben für die Eigenentwicklung gemäß Ziel 2.2.1.5 LEP 2013. Insofern setzt die Koordination aller kommunalen Nutzungsansprüche die Flächennutzungsplanung als räumliches Gesamtkonzept für die Verwaltungsgemeinschaft Schleife/Slepo voraus.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für potenzielle Umsiedlungsstandorte stellen für die Träger der kommunale Bauleitplanung Suchräume im Sinne einer Angebotsplanung dar und sind die Grundlage dafür, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bedarfsgerechte Gunststandorte zu ermitteln und bauplanungsrechtlich zu sichern. Im Zuge der städtebaulichen Konkretisierung sind räumliche Abweichungen zulässig, welche gleichwohl dem Grundkonzept gemeinschaftlicher Umsiedlungen nach diesem Ziel entsprechen müssen. Damit sollen die von Umsiedlung betroffenen Menschen in ihren Heimatgemeinden Schleife/Slepo und Trebendorf/Trjebin verbleiben können. Unbeschadet dieses Zieles und des Grundsatzes 13 werden individuelle Standortentscheidungen nicht ausgeschlossen. Die raumordnerischen Festlegungen erübrigen sich bei hinreichenden städtebaulichen Planungen. Der Bedarf richtet sich nach der konkreten Nachfrage und berücksichtigt die Präferenzen der betroffenen Bürger. Die bauleitplanerische Ausformung der Standorte beinhaltet auch die Beachtung bestehender Leitungstrassen, dafür gelten die Schutzbestimmungen der Versorgungsunternehmen wie z. B. Spreegas bezüglich Abstände von Bebauung und Belastbarkeit. Zu beachten ist auch die Zugänglichkeit der einzelnen Häuser zu Rettungszwecken mittels Zu- und Durchgängen bzw. -fahrten (vgl. § 5 SächsBO). Die räumliche Organisation des Rettungswesens wird in dem zugehörigen Bereichsplan für den Landkreis Görlitz gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG geregelt.

G 13 Für Einwohner und Gewerbetreibende, welche keine gemeinschaftliche Umsiedlung anstreben, sollen die bauleitplanerischen und erschließungsseitigen Voraussetzungen für die Nutzung von Innenbereichspotenzialen und Arrondierungsflächen im Zusammenhang bereits bebauter und erschlossener Flächen geschaffen werden.

Begründung:

Bei der Umsiedlung eröffnet sich neben der gemeinschaftlichen auch die individuelle Standortfindung. Aus Gründen der Flächen- und Infrastrukturersparnis kommt dabei solchen Flächen eine große Bedeutung zu, die sich innerhalb des bebauten Bereichs oder im Anschluss daran befinden. Innenbereichsstandorte sind insbesondere in Groß Düben/Džewin zu finden, aufgrund ihrer Größe unter 3 ha jedoch nicht in Karte 3 ausgewiesen. Die Innenentwicklung umfasst darüber hinaus auch die Möglichkeiten der inner- und randörtlichen Um- bzw. Nachnutzung bestehender Gebäude und Anwesen, was ein wichtiges Handlungsfeld zur Entwicklung des ländlichen Raums darstellt (FREISTAAT SACHSEN 2009, S. 354 ff.). Die Revitalisierung nicht-, unter- oder fehlgenutzter Gebäude bezieht sich nicht zuletzt auch auf immissionsschutzrechtlich zulässige und städtebaulich verträgliche Gewerbebetriebe. Arrondierungsflächen schließen an die bestehende Bebauung an oder können ortsnah entlang von Straßen entwickelt werden. Eine flächen- und kostenbewusste Erschließung dient der optimalen Nutzung der bestehenden Bau- und Infrastrukturen und trägt nicht zuletzt auch zur Vermeidung der Zersiedlung sowie zum Erhalt des Landschaftsbildes bei (vgl. Ziel 2.2.1.8, Grundsatz 2.2.2.2 LEP 2013 mit Begründungen). In einer Umfrage anlässlich des Entwicklungskonzeptes zum Kirchspiel Schleife/Slepo (KAUP ET AL. 2006, Teil 1 – Anhang 2, S. 22), welche u. a. die bevorzugten Wohnformen zum Thema hatte, votierten als erste Wahl immerhin 16 % der Befragten für solche Siedlungs- und Wohnformen, die sich

gut im Bestand realisieren lassen (Einfamilienhaus in Baulücke 3 %, Übernahme leer stehendes Haus 2 %, Eigentumswohnung 4 %, Mietwohnung 4 %, betreutes Wohnen 3 %).

Z 14 Durch bauliche, soziokulturelle und infrastrukturelle Maßnahmen der Dorfentwicklung soll die sorbische Kultur erhalten und gefördert werden.

Begründung:

Die Gemeinden Schleife/Slepo, Trebendorf/Trjebin und Groß Düben/Džewin bilden als Teil des Siedlungsgebietes evangelischer Sorben im Kirchspiel Schleife/Slepo ein Kerngebiet der sorbischen Bevölkerung in der Oberlausitz. Konstitutives Merkmal dafür ist der Gebrauch der sorbischen Sprache in der Ausprägung des Schleifer Sorbisch. Zudem ist die Gemeinde Schleife/Slepo im Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Ziel 2.2.6) mit der besonderen Gemeindefunktion „Sorbische Kultur“ ausgewiesen. Die dafür maßgeblichen regional bedeutsamen Einrichtungen der Sprachförderung sowie der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sind das Sorbische Kulturzentrum in Schleife/Slepo und die Sorbenstube im Njepila-Hof Rohne/Rowno, welche als Schwerpunkte zur Förderung der sorbischen Kultur und des Fremdenverkehrs erhalten bzw. ausgebaut werden sollen (EBD., Ziel 12.5 mit Begründung) und mit dezentralen, ortstypischen soziokulturellen Begegnungsstätten in den Umsiedlerorten vernetzt werden können. Zudem stellen die Grund- und Mittelschule Schleife/Slepo, die örtlichen Kindergärten (z. B. „Milenka“ in Rohne/Rowno), der Schuster-Hof in Trebendorf/Trjebin sowie die zahlreichen Vereine (Fokloreensemble, Kinder- und Jugendensemble) neben den Domowina-Ortsgruppen wichtige Bausteine der sorbischen Sprache, Kultur und Kunst bzw. Gesellschaft und Politik dar. Den verschiedenen Aktivitäten kommt eine große Bedeutung im Hinblick auf eine Vermittlungs- und Brückenfunktion zur deutschen Bevölkerung sowie zu den polnischen und tschechischen Nachbarn zu.

Von dem Braunkohlenabbau sind neben Einwohnern und Gewerbetreibenden auch öffentliche Einrichtungen und Denkmale (SCHANZE 2008) betroffen, welche das Schutzgut „sorbische Kultur“ verkörpern. Aufgaben der Bauleitplanung und Ortsentwicklung sind u. a. die Verlagerung bzw. Pflege von Baudenkmalern (wie den Njepila-Hof) sowie die Schaffung ortstypischer Bau- und Siedlungsstrukturen (RPV OL-NS 2010, Ziel 12.3). Für entsprechende Detailplanungen und darüber hinaus gehende soziale und kulturelle Projekte bezüglich der Sprach- und Brauchtumpflege sind informelle, ggf. interkommunale Entwicklungskonzepte praktikabel, sofern ein gerechter Ausgleich aller Interessen durch eine umfassende Beteiligung der sorbischen und deutschen Bevölkerung sichergestellt wird. Hierzu wurde bereits ein „Entwicklungskonzept für die Gemeinden Schleife (Slepo), Trebendorf (Trjebin), Groß Düben (Džewin) unter den Bedingungen des langfristigen Braunkohlenbergbaus“ (KAUP ET AL. 2006) erstellt, dessen Projekte sich in der Konkretisierungs- und Umsetzungsphase befinden. Das Entwicklungskonzept wird durch Fortschreibung aktuellen Entwicklungen und Handlungserfordernissen angepasst. Zusammen mit den Umsiedlungsstandorten setzt Ziel 14 einen Rahmen für den Schutz, Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Kultur und Heimat, damit werden gerade unter den Bedingungen der räumlichen Veränderungen durch den Tagebau der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes sowie die Interessen der Sorben bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalplanung berücksichtigt (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 3 SächsSorbG).

4.5 Grundzüge der Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft

Hinweis: Die Wiederherstellung der Nutzungen in der Bergbaufolgelandschaft ist ein längerfristiger Prozess. So werden betriebsnotwendige Flächen für Sanierungsarbeiten benötigt, außerdem bleiben verkippte Bereiche offen, bis das geeignete Substrat für die Nachnutzung aufgebracht werden kann. Folglich ermöglicht die bergbauliche Entwicklung Zwischennutzungen wie Motorsport- bzw. Motocrossanlagen. Auch mobile Anlagen der Photovoltaik gehören dazu. Diese sind grundsätzlich raumordnerisch zulässig, sofern die festgesetzte Wiedernutzbarmachung nicht erschwert wird und die Zwischennutzungen mit den konkreten Nutzungsansprüchen vereinbar sind, was das Einvernehmen mit der Fachplanung sowie dem Aufgabenträger der jeweiligen Nachnutzung voraussetzt. Die fachgesetzliche Genehmigung wird hinsichtlich der berg-, wasser-, immissions- und naturschutzrechtlichen Erfordernisse durch die zuständige Behörde erteilt.

Karte: Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz ist in Karte 3 festgelegt.

Begründung:

Der Lausitzer Findlingspark Nochten ist eine topographisch gegliederte Nachbildung von skandinavischen Landschaftselementen u. a. mit borealer Vegetation und einer entsprechenden geographischen Anordnung von Findlingen, welche vor dem Abbau geborgen werden mussten. Zusammen mit dem revitalisierten Ort Nochten/Wochozy und landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf kleinem Raum eine vielgestaltige Bergbaufolgelandschaft gemäß LMBV mBH 2001b entstanden, die jedes Jahr zahlreiche Besucher anzieht (mehr als 150.000 im Jahr 2009). Damit wird das Kriterium des hohen landschaftsästhetischen Werts in der „Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz“ erfüllt, aus welchem sich die Festlegung als VRG Kulturlandschaftsschutz nach LEP 2013 (Ziel 4.1.1.12 mit Begründung i. V. m. Karte 6) ableitet. Neben einer ausführlichen Dokumentation bezüglich der Lebensräume, Pflanzen und repräsentativen Steine

ist noch ein Besucher- und Informationszentrum in den Park integriert. Somit stellt der Findlingspark eine kultur-landschaftliche Attraktion sowie einen regionalen Schwerpunkt der Umweltbeobachtung und -bildung dar. Mit der Ausweisung als VRG Kulturlandschutz soll dieses beispielhafte kulturlandschaftliche Kleinod zwischen Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Tagebau und Lausitzer Seenland analog zu Ziel 4.2.1 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) in seiner räumlichen Entwicklung gesichert werden, was eine geplante Erweiterung einschließt. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Nutzungen erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung.

Karte: Das Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz ist in Karte 3 festgelegt.

G 15 In dem Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz sollen die landschaftlichen Potenziale, welche vom Tagebaurestsee ausgehen, hinsichtlich einer landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung entwickelt und erhalten werden. Durch eine Verkehrs- sowie Besucherlenkung im Rahmen einer interkommunalen Nutzungskonzeption für den gesamten See und seine Ufer sollen Zonen für den Wassersport mit Bereichen für eine naturbelassene Entwicklung in Einklang gebracht werden.

Begründung:

In dem Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz stehen die Sicherung, Pflege und Entwicklung der charakteristischen Prägung der Landschaft sowie die landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund (vgl. Ziel 4.1.1.12 und Grundsatz 4.1.1.13 mit Begründung LEP 2013). Insofern entspricht diese Gebietskategorie hinsichtlich des zu sichernden Erscheinungsbildes und der Erlebniswirksamkeit den bisherigen regionalplanerischen Festlegungen als VRG/VBG Landschaftsbild/Landschaftserleben. Die konkrete räumliche Festlegung dieses Gebiets beruht insbesondere auf dem Kriterium der besonderen landschaftlichen Prägung durch naturnahe Stillgewässer in der Landschaftseinheit „Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz“ gemäß Ziel 4.1.1.12 (mit Begründung) i. V. m. Karte 6 LEP 2013 und sichert das Ergebnis eines intensiven Landschaftswandels. Damit wird auch der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans (E 3) entsprochen, für Städte über 10.000 Einwohner wie das Mittelzentrum Weißwasser/O.L./Běla Woda in einem 10-km-Radius landschaftsbezogene Naherholungsmöglichkeiten bereitzustellen. Angesichts der langfristigen Planverwirklichung ist eine genaue Bedarfsermittlung und Festsetzung der Nutzungen erst zeitnah zur Rekultivierung möglich; aus diesem Grund wurde die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet (und nicht Vorranggebiet) Kulturlandschaftsschutz gewählt („Bindeglied zwischen dem Tourismus und dem Arten- und Biotopschutz“ vgl. Regionalplan, RPV OL-NS 2010, Begründung zu Ziel 4.2.1/2), um sachliche und räumliche Nutzungsoptionen für die Zukunft offen zu halten. Insgesamt wird mit der Ausweisung im Zusammenhang mit den umliegenden Folgenutzungen ein Ausgleich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Braunkohlenbergbau angestrebt.

Der künftige Restsee wird mit seinen voraussichtlich ca. 3.000 ha und seinen unterschiedlichen Ufern ein landschaftsprägendes Gewässer darstellen, daher umfasst das Vorbehaltsgebiet außerhalb der angrenzenden Vorranggebiete für Erholung auch die begleitende Uferzone. Durch seine Größe, die deutlich über den Seeflächen der meisten Lausitzer Bergbauseen liegen wird, ist der See insbesondere für Wassersport geeignet und bietet zwischen den Erholungsgebieten sowie darüber hinaus die Möglichkeit einer naturnahen Entwicklung aquatischer und terrestrischer Ökosysteme mit stellenweise extensiver Erholungsnutzung. Ansatzpunkte dafür liegen insbesondere im Übergangsbereich zum Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Südosten, in der nicht für Erholungssuchende bestimmten Bundeswehersatzfläche sowie im Süd- bzw. Westufer, an welches sich künftig forstwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Insbesondere Flachwasserbereiche bilden einen wertvollen gewässerökologischen Lebensraum für Zugvögel und werden nach derzeitigem Kenntnisstand neben einem durchgängigen Saum v. a. im nordwestlichen Seebereich entstehen (vgl. Kompensationsgrobkonzept; siehe Umweltbericht, Anhang). Um die verschiedenen Nutzungen miteinander in Einklang zu bringen, ist eine angemessene Erschließung (vgl. RPV OL-NS 2010, Ziel 4.2.3; Grundsatz 4.1.1.13 LEP 2013) notwendig, welche die Grundlage für eine Verkehrs- und Besucherlenkung schafft. Insofern beschränkt sich die Zugänglichkeit des Restsees für den motorisierten Individualverkehr auf die VRG Erholung, während die uferparallele Erschließung durch einen Rad- und Wirtschaftsweg erfolgt (s. u.) und durch weitere lokale Wege ergänzt werden kann.

Grundsätzlich sind auf dem See sämtliche Wassersportarten mit der Festlegung vereinbar (analog dazu RPV OL-NS 2010, Begründung zu 4.2.1 bzgl. VRG/VBG Landschaftsbild/Landschaftserleben). Allerdings erfordert die Vermeidung von Konflikten eine Verkehrslenkung von motorbetriebenen Booten auf dem See. Deren Einsatz wird durch die Ausweisung des Sees als Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz nicht ausgeschlossen, andererseits auch nicht uneingeschränkt zulässig gemacht. Die Verwirklichung der jeweiligen Nutzungsaspekte setzt folglich eine räumliche Abstimmung und Schwerpunktsetzung der verschiedenen Nutzungen voraus, um festzulegen, in welchen Bereichen im Vorbehaltsgebiet welche landschaftsbezogenen Erholungsformen realisiert werden sollen (vgl. RPV OL-NS 2010, Begründung zu 4.2 und 4.2.1). Diese Aufgabe obliegt der (inter-)kommunalen Bauleit- sowie Landschaftsplanung und kann ggf. über teilräumliche Nutzungskonzepte geleistet werden. Nicht zuletzt der lange Planungshorizont legt eine spätere konkretisierende Festlegung der sich dann abzeichnenden, bedarfsgerechten Nutzungsformen nahe, deren genaue topographische Anordnung im Zuge der Abschlussbetriebsplanung erfolgt. Die Vorbehaltsausweisung be-

lässt den hierfür nötigen Spielraum. Gegenstand des Nutzungskonzeptes können auch Erinnerungsorte für die historische Nutzung (z. B. Teile des Jagdparks von Fürst Pückler) sein.

Die Schaffung von Strandbereichen und andere Freizeitnutzungen stimmt grundsätzlich mit den Nutzungsmöglichkeiten im Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz überein. Über die entsprechenden Schwerpunkte in den Vorranggebieten Erholung (s. u. Ziel 16) hinaus können daher weitere Strände vorgesehen werden.

Karte: Die Vorranggebiete Erholung sind in Karte 3 festgelegt.

Karte: Die Standorte für Anlegestellen sind in Karte 3 als Vorschläge dargestellt.

Z 16 In den Vorranggebieten Erholung ist die Ufergestaltung auf eine touristische Nutzung auszurichten, was die Böschungsneigung, Substratschüttung, Anpflanzungen und Wegeführung angeht. Bei der Ufergestaltung sind die räumlichen Voraussetzungen für Anlegestellen sowie für Strände zu schaffen.

Begründung:

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die Neuerschließung von Flächen für die Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung geschaffen. Diese sind der Stadt Weißwasser/O.L./Běla Woda, den Gemeinden Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo sowie der Ortschaft Neustadt/Spree/Nowe Město (Gemeinde Spreetal/Sprjewiny Dol) zugeordnet und in Anbetracht der lokalen und regionalen Entwicklungspotenziale angemessen. Damit verbunden ist eine funktionale Vernetzung mit den benachbarten Erholungsschwerpunkten Muskauer und Kromlauer Park als etablierten touristischen Zielen (vgl. Grundsatz 2.3.3.3 LEP 2013). Der Restsee wird Bestandteil des länderübergreifenden Lausitzer Seenlands und durch seine Größe für Wassersport geeignet sein. Die hier zulässigen landseitigen Nutzungsmöglichkeiten sind vielfältig und umfassen Einrichtungen wie Hafen, Golfplatz sowie Gastronomie und Hotellerie nebst Projekten der Landschaftskunst. Die baulichen Anlagen erfordern die Verdichtung des gekippten Untergrundes, um die notwendige Standfestigkeit für die zu errichtenden Bauwerke zu gewährleisten. Die flächensparsame und umweltverträgliche Erschließung trägt dazu bei, einen hohen erholungswirksamen Freiflächenanteil zu erhalten und so die Passfähigkeit zu dem See als VBG Kulturlandschaftsschutz herzustellen im Sinne einer „räumlichen Steuerung“, vgl. analog RPV OL-NS 2010, Begründung zu Grundsatz 7.1. Die räumliche Bemessung der Gebiete mit ihrer abgestuften Erschließung erlaubt eine entsprechende Nutzungszonierung bzw. Abgrenzung durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z. B. Wälle, Waldmehrung, Abpflanzungen, Benjeshecken). Dazu trägt auch ein hoher Freiflächenanteil bei, was bei zukünftigen Entscheidungen über Planungen, Vorhaben und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Diesbezügliche Festsetzungen obliegen der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung. Im Zuge der Bereichsplanung der Landkreise Görlitz bzw. Bautzen/Budyšin für das Rettungswesen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG werden die Einbindung der Erholungsschwerpunkte in das Netz der Rettungswachen sowie Standorte für die Wasserrettung geregelt. Die Zugänglichkeit der Anlagen zu Zwecken der Brandbekämpfung ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 SächsBauO zu gewährleisten.

Die Größe des Sees ermöglicht den Betrieb von Schiffen sowie einen sonstigen Bootsverkehr zur Ausübung des Wassersports. Diese benötigen Anlegestellen, welche den Erholungsgebieten zugewiesen sind. Die genaue Positionierung erfolgt im Zuge der konkreten Standortplanung der Erholungsgebiete und ihrer Erschließung, weshalb die Standorte hier als Vorschläge dargestellt sind.

Karte: Die Vorranggebiete Waldmehrung sind in Karte 3 festgelegt.

Z 17 Im Vorranggebiet Waldmehrung hat eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung in Anlehnung an die potenziell natürlichen Waldgesellschaften zu erfolgen.

Begründung:

Die künftige Bergbaufolgelandschaft wird bis zur Ausbildung eines standortgerechten Bewuchses einen Schwerpunkt der Gefährdung durch Winderosion darstellen, wie bereits heute die hiesigen Offenlandbereiche mit einer diesbezüglichen Kennzeichnung im Regionalplan (Gesamtfortschreibung mit fachplanerischen Inhalten des Landschaftsrahmenplans, siehe RPV OL-NS 2010, Anhang 4, B 5, Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“) versehen sind. Dort (K 4) wird darüber hinaus den heute vorhandenen und zu erhaltenden Wäldern eine regionale Bedeutung für das Siedlungs- und Freiflächenklima beigemessen. Die Aufforstung dient der Erfüllung von Schutzfunktionen und der Strukturierung der Bergbaufolgelandschaft. So schirmt der mit dem textlichen Ziel festgelegte Wald künftig die Erholungsflächen gegen die landwirtschaftlichen Nutzflächen ab und schützt die Siedlungen vor Wind. Die Bereiche, die unmittelbar vor der Abbaugrenze liegen und mit Wald bepflanzt werden, fungieren bereits während des Abbaus als Staub- und Lärmschutzwald (EBD., K 5), das gilt sinngemäß auch gegenüber der zu verlegenden Ortsverbindungsstraße zwischen Weißwasser/O.L./Běla Woda und Schleife/Slepo. Die Ausweisung als Vorranggebiet erfolgt im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes Richtung

Weißwasser/O.L./Běla Woda, welches im Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Raumnutzungskarte) festgelegt ist. In Verbindung mit den FFH-Gebieten „Altes Schleifer Teichgebiet“ und „Trebendorfer Tiergarten“ stellt das VRG Waldmehrung einen ökologischen Verbund zur gewachsenen Landschaft gemäß Landschaftsrahmenplan A 10 dar. Neben der Funktion als Wirtschafts- und Immissionsschutzwald beinhaltet das Gebiet auch die Möglichkeit der ortsnahe Erholung. Die räumliche Zuweisung der Waldfunktionen erfolgt im Rahmen der entsprechenden forstlichen Kartierung zeitnah zur Rekultivierung.

Qualitatives Ziel der Waldmehrung ist es, sich der potenziell natürlichen Vegetation anzunähern, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan (2.1) überwiegend aus Kiefer sowie Traubeneiche und darüber hinaus bei entsprechender Standorteignung aus Lausitzer Tieflandfichte besteht, jedoch in Anbetracht des Klimawandels variieren kann, etwa bei Verwendung trockenheitsverträglicher Baumarten wie der Robinie. Die langfristige Entwicklung der Waldbestände schließt auch einen möglichen Waldumbau ein. Insofern besteht ein sachlich begründeter Ausformungsspielraum für die Abschlussbetriebsplanung bei einer insgesamt angestrebten Artenvielfalt. Die standortgerechte Aufforstung schließt insbesondere die Verwendung autochthonen bzw. gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts ein. Ferner verlangt die Strukturierung eine Abstufung der Waldränder durch Anlage einer Strauch- und Krautzone und ermöglicht so die Ausbildung einer artenreichen Mantel- und Saumgesellschaft gemäß Regionalplan (RPV OL-NS 2010), Ziel 8.6 (mit Begründung). Damit stellt diese Festlegung eine räumliche Voraussetzung für konkrete Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich Anlage, Pflege und Entwicklung entsprechender Lebensräume dar.

Die Grundwasserabsenkung verschärft die im Bereich Nochten/Wochozy gegebene große Waldbrandgefahr zusätzlich. Die Schaffung neuer Waldflächen wie überhaupt die Anlage von Kippenbereichen erfordern daher auch die Anlage von Löschteichen mit den notwendigen Zufahrten, welche in den Abschlussbetriebsplänen bestimmt werden (vgl. LMBV MBH 2001A, S. 30, Anlage 5). Darüber hinaus ermöglichen die Grubenrandentwässerung sowie der geflutete Restsee die Bereitstellung von Löschwasser. Gemäß § 28 Abs. 1 SächsWaldG ordnet die Forstbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Waldbränden einschließlich der notwendigen Zufahrten für Feuerwehr und Einsatzfahrzeuge an. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 55 Abs. 5 SächsBKRg können die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden mit dem Bergbauunternehmen Regelungen zu einer ausreichenden Löschwasserversorgung für ehemalige Tagebauflächen treffen.

Karte: Das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ist in Karte 3 festgelegt.

Begründung:

Zur naturnahen Landschaftsgestaltung des Vorranggebietes Bundeswehrrersatzfläche wurde diese zu 60 % mit Wald bestockt. Diese Überlagerung entspricht den Nutzungsansprüchen der Bundeswehr, wonach dieser Bereich als Marschkorridor zwischen dem östlich und westlich des Tagebaus gelegenen Teil des Truppenübungsplatzes Oberlausitz fungieren soll, und ist in den bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bestimmt (vgl. LMBV MBH 2001A, VEM 2009 und LAUBAG 1999; siehe unten VRG Bundeswehrrersatzfläche).

Karte: Das Vorranggebiet Landwirtschaft ist in Karte 3 festgelegt.

Z 18 Im Zuge der Rekultivierung sind frühzeitig landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem adäquaten Ertragspotenzial bereitzustellen. Diese Flächen sollen durch Hecken und Feldgehölze strukturiert werden.

Begründung:

Ziel dieser Ausweisung ist es, bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die bergbauliche, siedlungs- und infrastrukturelle Entwicklung langfristig die räumlichen Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet Schleife/Slepo-Trebendorf/Trjebín zu erhalten und die entsprechenden, auch kulturlandschaftlich relevanten Flächen zu sichern. Hierfür sind insgesamt über 500 ha vorgesehen. Bezüglich der Vorgabe „frühzeitig“ wird auf Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013 (mit Begründung) verwiesen, wonach unter Beachtung der abbautechnischen und betrieblichen Gegebenheiten möglichst frühzeitig mit der Rekultivierung begonnen werden soll zur Minderung der landschafts-, kultur- und naturräumlichen Eingriffe. Zeitliche und räumliche Defizite, welche zwischen der bergbaulichen Inanspruchnahme und der Rekultivierung auftreten, sollen durch angemessene Entschädigungsleistungen sowie anderweitige Ersatzflächen ausgeglichen werden (TREBENDORF/VEM 2008, S. 17; SCHLEIFE/VEM 2009, S. 17; VEM 2007, S. 29 f.). Ersatzflächen stehen in anderen rekultivierten Gebieten (z. B. Sanierungsgebiet Lohsa, vgl. LMBV MBH 2009, S. 61) und in sonstigen stillgelegten landwirtschaftlichen Bereichen zur Verfügung. Darüber hinaus können die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe an der Rekultivierung dieser Flächen mitwirken.

Die Ackerbodenzahlen erreichen im Gebiet Schleife/Slepo Werte zwischen 25 und 30. Durch die Gewinnung und Auftragung kulturfähiger Substrate mit geeigneten Korngrößen werden die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung geschaffen. Allerdings regelt dieser Plan nur die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzungsart Landwirtschaft, nicht jedoch deren konkrete Nutzungsweise.

Sofern die Flächen nicht für den Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen Verwendung finden, können dort nachwachsende Energierohstoffe erzeugt werden. Dazu zählen zum einen Getreidepflanzen wie Roggen, Mais und Raps, schnell wachsende Gräser sowie schnell wachsende Baumarten wie Pappeln und Weiden. Die (Zwischen-)Nutzung mit diesen Energierohstoffen ist vielfältig und reicht von Biokraftstoffen aus Raps über Biogas aus Mais bis zur Beschickung eines Biomasseheizkraftwerkes durch Energiehölzer. Um dem Klima- und Umweltschutz Rechnung zu tragen, kommt es darauf an, parallel zum energieeffizienten Einsatz der Energierohstoffe, etwa durch Kraft-Wärme-Kopplung, beim raschen Aufbau neuer, CO₂-bindender Biomasse möglichst auf Zusatzstoffe und eine intensive, die Erosion fördernde Bodenbearbeitung zu verzichten, durch welche neben dem im Boden gespeicherten CO₂ neue Treibhausgase (z. B. Lachgas) freigesetzt werden können.

Die Anlage von wegbegleitenden Gehölzen und Hecken dient sowohl der Kulturlandschaftspflege als auch dem Schutz der Flächen vor Wind- und Wassererosion (vgl. RPV OL-NS 2010, Grundsatz 8.2). Darüber hinaus werden dadurch die Grundlagen für die langfristige Entwicklung von kleinräumigen ökologischen Verbänden geschaffen (siehe RPV OL-NS 2010, Grundsatz 4.3.3 i. V. m. Landschaftsrahmenplan, B 3).

Karte: Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind in Karte 3 festgelegt.

Z 19 Im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz südöstlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda sind neben aquatischen Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Hermannsdorfer See ein gehölzstrukturiertes Offenland sowie ein Immissionsschutzwald herzustellen.

Begründung:

Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz südlich bzw. südöstlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda beruht auf der bisherigen Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Karte 4 i. V. m. Ziel 13 des vormaligen Braunkohlenplans Tagebau Nochten 1994. Die Entfernung zum VRG Erholung am Restsee und die Lage zwischen dem bestehenden Wald im Norden sowie dem anschließenden VRG Bundeswehrrersatzfläche im Süden unterstützen die Vorrangausweisung. Kern dieses Gebiets bildet der Hermannsdorfer See als künftiger Naturschutzsee mit Verlandungsbereichen sowie mit südlich anschließendem Moorinitial, einer Halbinsel, Buchten und einzelnen Inseln, die als Habitat für ansässige und Zugvögel geeignet sind. Der See wird von Gräben gespeist, welche die Kippe entwässern, das aufgehende Grundwasser ableiten und als artenschutzrelevante Migrationskorridore dienen. Weiterhin werden die bei der Rekultivierung entstehenden lokalen Vernässungsbereiche belassen und durch entsprechende Anpflanzungen gefördert. Ansonsten wird dieses Gebiet künftig von Offenlandbiotopen dominiert, zu denen insbesondere Sandmagerrasen und Sandheiden gehören. Diese können aus trophisch armen Substraten hergestellt werden (s. o. Ziel 6) und bilden wiederum ein Initial zur Besiedelung der Kippe mit dem ansonsten nur noch in Restbeständen existierenden Birkhuhn. Zusammen mit dem vorhandenen Habitat in dem Hermannsdorfer Mooregebiet südöstlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda, dem Bereich zwischen der B 156 und der ehemaligen Tagebaukante sowie dem nördlichen Rand der Bundeswehrrersatzfläche entsteht ein zusammenhängender Lebensraum von über 1.000 ha, der auf das westlich anschließende VBG Arten- und Biotopschutz ausgedehnt werden kann. Eine moderate Erschließung dieser Bereiche mit Wegen ermöglicht einerseits die Zugänglichkeit zu Zwecken der Naturbeobachtung und trägt andererseits zum Schutz der empfindlichen Lebensräume für wertvolle Tier- und Pflanzenarten bei. Das Vorranggebiet wird im Norden von einem Immissionsschutzwald gesäumt, welcher mit ca. 100 ha 14% dieses Gebiets einnimmt und an den bestehenden und gemäß Regionalplanung als Vorranggebiet gesicherten Wald anschließt. Mit der eigenen Naturausstattung und der landschaftsräumlichen Einbindung besitzt das Gebiet ein großes Potenzial, sich gemäß Ziel 4.3.1 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) zu einem Kernbereich des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln und damit einen Ausgleich für die bergbaulichen Eingriffe zu leisten (vgl. Grundsatz 4.1.1.17 LEP 2013). Die genaue räumliche Verteilung der aquatischen, semiaquatischen und terrestrischen Lebensräume wird in nachfolgenden Planverfahren (laufende Planfeststellungen zum Gewässerausbau Hermannsdorfer See sowie Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See, VEM 2009) bestimmt.

Beim Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz nördlich des Kraftwerks Boxberg handelt es sich um eine bestehende und zu sichernde naturschutzfachlich wertvolle Prozessschutzfläche auf dem rekultivierten Gelände südlich der Bundeswehrrersatzfläche. Sie ordnet sich in einen Komplex einzelner Natur- und Landschaftselemente ein, welche von der Spree (Altarm, Auewaldreste) über Magerrasenflächen, Lesesteinhaufen, einzelne Feuchtbiootope bis hin zu Sukzessionsflächen reichen. Gemäß dem betreffenden Abschlussbetriebsplan (LMBV MBH 2001A, S. 21 f.) ist hier ein Trockenrasenstandort entwickelt worden. Durch eine Initialvegetation mit Wacholder wurde der Grundstein zur Wiederbesiedelung der Bergbaufolgelandschaft sowie zur Ausbildung eines Trittsteins im regionalen Biotopverbund gelegt. Als Prozessschutzfläche ist nicht nur das Inventar von Natur und Landschaft geschützt, sondern auch dessen ungestörte Entwicklung, so dass hier alle Prozesse eigendynamisch ablaufen können. Dies schließt indessen gezielte naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen nicht aus, um unerwünschte, nicht heimische Pionierbaumarten (z. B. Robinie) fernzuhalten. Gegenstand des Braunkohlenplans ist allerdings lediglich die räumliche Sicherung.

Karte: Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in Karte 3 festgelegt.

G 20 Im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz südwestlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda soll auf rund 60 % der Fläche ein naturschutzfachlich wertvoller Wald in Anlehnung an den vorbergbaulichen Zustand entwickelt werden.

Begründung:

Dem südwestlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda anzulegenden Wald soll primär eine Arten- und Biotopschutzfunktion zukommen, wie sie für den bergbaulich in Anspruch genommenen Wald mit den konkreten Biotop- und Schutzbereichen (Generhaltung, Forstsaatgutbestand, Bodenschutz) in der Waldfunktionskartierung (Blatt Weißwasser-Süd 4553) dokumentiert ist. Unter Berücksichtigung der künftigen Standortbedingungen (Klimawandel, Kippenböden) wird die Wiederherstellung des für die Wälder um Weißwasser/O.L./Běla Woda typischen Arteninventars des vormaligen NSG „Urwald Weißwasser“ (z. B. Fichte, Weißtanne) angestrebt. Dabei sollen v. a. Kiefern und Traubeneichen möglichst aus vorbergbaulicher Herkunft eingebracht sowie vereinzelt auf geeigneten Flächen auch die Lausitzer Tieflandsfichte und Weißtanne gepflanzt werden, um den vorbergbaulichen Landschaftszustand am Rande der Trebendorfer Hochfläche nachzuempfinden. Zusammen mit dem VRG zum Schutz des bestehenden Waldes südlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda, dem VBG Waldmehrung in dem südlich anschließenden VRG Bundeswehrrersatzfläche und dem VRG Waldmehrung südlich von Trebendorf/Trjebin bildet dieses VBG Arten- und Biotopschutz eine ökologische Verbindungsfläche zu dem Restsee und den VRG Arten- und Biotopschutz „Trebendorfer Tiergarten“ sowie „Altes Schleifer Teichgelände“ (zugleich FFH-Gebiete), vgl. RPV OL-NS 2010, Ziel 4.3.1, Grundsatz 4.3.2. Insofern eignet sich dieses Gebiet als räumlicher Ausgleich für bergbauliche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Grundsatz 4.1.1.17 LEP 2013. Darüber hinaus soll der Wald der stadtnahen Erholung dienen. In Verbindung mit dem Restsee und den dortigen Erholungsschwerpunkten können alte Wegebeziehungen nach Maßgabe der geotechnisch sicheren Oberflächengestaltung wiederhergestellt werden. Die genaue Lage der ca. 600 ha großen Waldfläche sowie der Verlauf der Erschließungswege werden im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung bestimmt. Dies gilt sinngemäß für die genaue Reliefgestaltung im Übergang zur Trebendorfer Hochfläche, welche sich nach den Standsicherheitserfordernissen (vgl. oben Ziel 5) in Abhängigkeit von den verfügbaren Substraten und dem konkreten Kippenaufbau richtet. Die Offenlandbereiche stehen für die Erweiterung der Lebensräume für das Birkhuhn im östlich angrenzenden VRG Arten- und Biotopschutz (Ziel 19) zur Verfügung und sollen entsprechend entwickelt werden.

Daneben war bereits im Braunkohlenplan Tagebau Nochten von 1994 die „Innenkippe Nochten“ als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, auf welcher sich eine Sukzessionsfläche mit dem Status eines Naturschutzgebietes entwickelt hat. Sie besteht aus einem Wechsel bewaldeter (Kiefer, Aspe, und Birke) sowie offener Bereiche, welche durch teils temporäre, teils dauerhafte Wasserflächen und der Sukzession überlassene Trockenbereiche gebildet werden (LMBV MBH 2001A, S. 20, 22). Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden zum NSG „Innenkippe Nochten“ vom 26. Februar 2002 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2002, S. 404–408) geregelt und betreffen die externe Bewirtschaftung der Heide- und Wiesenflächen sowie die natürliche, standortgerechte Entwicklung der Waldgesellschaften.

Karte: Das Vorranggebiet Bundeswehrrersatzfläche (TÜP Oberlausitz) ist in Karte 3 festgelegt.

Begründung:

Als Ersatz für den durch den Tagebau Reichwalde in Anspruch genommenen Teil des Truppenübungsplatzes ist im Braunkohlenplan Tagebau Nochten sowie – für die östlich und westlich daran anschließenden Bereiche – im Regionalplan (RPV OL-NS 2010), Karte „Raumnutzung“, eine Ersatzfläche in Verbindung mit Ziel 11.1 als Vorranggebiet ausgewiesen, die eine neue Verbindung zwischen den westlichen und östlichen Truppenübungsplatzflächen bei Neustadt/Spree/Nowe Město und Weißkeißel/Wuskidz ermöglicht (siehe auch Ziel 6.4.4 LEP 2013 mit Begründung). Sie überlagert ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, was aufgrund der räumlich konzentrierten Nutzung dieses Gebietes durch die Bundeswehr im Zuge der Marschtrassen sowie in Abstimmung mit dem Bundesforst geklärt und in der Abschlussbetriebsplanung so geregelt ist analog zur entsprechenden Festsetzung im vormaligen Braunkohlenplan 1994. Der dort vorgegebene und in Umsetzung befindliche Waldanteil von 60 % ermöglicht diese Nutzungsüberlagerung, wobei die Vorrangnutzung Priorität genießt. Gemäß der Begründung zu Ziel 4.3.6 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010) werden für Truppenübungsplätze Benutzungs- und Bedeckungspläne erstellt, welche die betrieblichen Erfordernisse bestimmen und dabei auch Aspekte der Forstwirtschaft sowie des Umwelt-, Arten- und Landschaftsschutzes berücksichtigen (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.4.5 LEP 2013). So wurde zum 1. Juli 2012 eine südliche Teilfläche der Bundeswehr übergeben, welche kartierte und zu pflegende Biotope (v. a. Heide- und Trockenrasenflächen) einschließlich Artenschutzmaßnahmen (z. B. Ablage von Totholz, Benjeshecken) und Gestaltungselementen (Findlinge) beinhaltet. Damit erfolgt nicht zuletzt eine funktionale Vernetzung mit den umliegenden Raumnutzungen (VRG/VBG Arten- und Biotopschutz, Waldmehrung). Bezüglich der Abgrenzung werden die Vereinbarungen zwischen der Bundeswehr und LAUBAG bzw. der Vattenfall Europe Mining AG zu Grunde gelegt. Diese beinhalten insbesondere eine Entflechtung der Raumnutzungen zwischen Restsee und uferparalleler Vorbehaltstrasse für eine überregionale Ver-

bindungsstraße gemäß Ziel 22 einerseits und dem VRG Bundeswehrrersatzfläche andererseits. Die betreffende Fläche wird im nordwestlichen Bereich des VRG angefügt, so dass dessen Gesamtfläche gleich bleibt. Darüber hinaus besteht eine Übereinstimmung zur Überlagerung mit dem Gipsdepot. Die durchgängige Nutzbarkeit des TÜP wird durch eine Panzerquerung über die bestehende B 156 einschließlich Hermannsdorfer Radweg gewährleistet.

Karte: Das Vorbehaltsgebiet Gipsdepot (Landschaftsbauwerk „Spreyer Höhe“) ist in Karte 3 festgelegt.

Begründung:

Das bestehende Vorbehaltsgebiet Gipsdepot dient der Aufnahme von Gips und weiteren bei der Braunkohlenverstromung anfallenden Reststoffen (REA-Wasser und Asche) aus den Rauchgasreinigungsanlagen der Kraftwerke Schwarze Pumpe und Boxberg. Es wird hinsichtlich größerer Mengen erweitert. Der Schutz der Umgebung vor Erosion erfolgt durch eine Abdeckung aus einer Ton- und Rekultivierungsschicht, welche durch eine Entwässerungsschicht stabilisiert wird, wobei das Hangwasser über Drainagen in temporäre Feuchtgebiete abgeleitet wird. Zur zeitlich begrenzten Überlagerung mit dem Vorranggebiet Bundeswehrrersatzfläche wurde im Verfahren zwischen dem Bergbautreibenden und der Bundeswehr Übereinstimmung erzielt. Nach Abschluss der Zwischenlagerung oder dem endgültigen Verbleib der Reststoffe sowie der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen steht der gesamte Bereich auch zur forstlichen Rekultivierung zur Verfügung (vgl. LAUBAG 1999, S. 15 ff., i. V. m. Anlage 3). Somit wird die angestrebte Nutzung als VRG bzw. VBG Waldmehring erreicht.

Flächenbilanzierung

Im Zuge der Fortschreibung wurde eine aktuelle Flächenbilanzierung zwischen bergbaulicher Umnutzung und Nachnutzung vorgenommen. Diese wurde notwendig, da sich einerseits mit Inanspruchnahme des Abbaugebietes 2 die bergbauliche Verritzung ausdehnt und dies andererseits zu einer partiellen Veränderung der rückwärtigen Bergbaufolgelandschaft führt. Abweichungen bezüglich der Gesamtsumme der Nutzungsflächen resultieren aus der Differenz zwischen Planung (Braunkohlenplan 1994) und tatsächlicher Nutzung (2011) unter Berücksichtigung bereits rekultivierter Randbereiche (ca. 220 ha Differenz) sowie aus der unterschiedlichen Erhebungstechnik (manuelle Planimetrierung 1994 versus digitale Messung im GIS 2011, ca. 90 ha). Außerdem ist die westliche, durch das Abbaugebiet 2 nicht beanspruchte Außenhalde Mulkwitz/Muřkecy (ca. 230 ha) anders als beim Braunkohlenplan 1994 als Bestandsnutzung nicht von der Bilanzierung der beplanten Bergbaufolgelandschaft erfasst.

Tabelle 6: *Flächengrößen der Festlegungen und vorbergbaulichen Nutzungsarten (vgl. Karte 3)*

Festsetzung gemäß Braunkohlenplan	Flächengrößen in ha	Anteil in %	Nutzungsart vorbergbaulich	Flächengrößen in ha	Anteil in %			
VBG Kulturlandschaftsschutz, Restseeanteil	3.008,50	28,1	Wasserfläche	26,00	0,2			
VRG Arten- und Biotopschutz, Hermannsdorfer See	258,00	2,4						
Wasser insgesamt	3.266,50	30,5						
VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz, Uferzone	234,28	2,2	Sonstige	1.306,59	11,6			
VRG Erholung	235,47	2,2						
VRG/VBG Arten- und Biotopschutz ohne Hermannsdorfer See	1.546,81	14,4						
VRG Verteidigung	3.160,00	29,5						
Sonstige insgesamt	5.176,56	48,3						
VRG Waldmehring	1.689,92	15,8				Forstwirtschaft (davon ca. 10 ha im Landkreis Bautzen)	8.043,33	71,5
<i>VBG Waldmehring, 60 % des VRG Verteidigung</i>	<i>1.896,00</i>	—						
<i>ca. 40 % Waldanteil im VRG/VBG Arten- und Biotopschutz</i>	<i>671,87</i>	—						
<i>davon VBG Gipsdepot in VRG und VBG Waldmehring bzw. VRG Verteidigung</i>	<i>446,28</i>	—						
Wald insgesamt	4.257,79	39,7	Landwirtschaft	1.878,20	16,7			
VRG Landwirtschaft	580,27	5,4						
<i>Landwirtschaft im VRG Kulturlandschaftsschutz</i>	<i>32,50</i>	—						
Landwirtschaft insgesamt	612,77	5,7						
Summe	10.713,25	100,0		11.254,12	100,0			

Raumordnerische Ausweisungen beziehen sich auf einzelne Nutzungen wie Waldmehrung und Erholung, können aber auch multifunktionell sein. So umfassen die VRG bzw. VBG Arten- und Biotopschutz südlich von Weißwasser/O.L./Běla Woda auch Wald, analog dazu schließt das VBG Kulturlandschaftsschutz den Restsee mit seinen Ufern ein, zudem beinhaltet das gleichnamige VRG neben dem Lausitzer Findlingspark Nochten auch landwirtschaftliche Nutzflächen. Insgesamt wird mit den raumordnerischen Festlegungen für den gesamten Tagebau den einzelnen Nutzungsansprüchen Rechnung getragen. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Kippenmassen gemäß Ziel 5 Satz 2 i. V. m. Ziel 9 Satz 3 ermöglicht die Schaffung zusätzlicher Waldflächen.

4.6 Verkehrstrassen

Karte: Die Ersatztrasse für den Froschradweg (Radfernweg) sowie weitere regional bedeutsame Rad- und Wirtschaftswege sind als Vorbehaltstrassen in der Karte 3 festgelegt.

Z 21 Die bergbaubedingt in Anspruch genommenen Radwege, insbesondere der Froschradweg zwischen Schleife/Slepo und Neustadt/Nowe Město, sind zu verlegen und in das Netz der Lausitzer Seenlandschaft zu integrieren, um mit weiteren, neu anzulegenden Radwegen die wichtigen bzw. markanten Sehenswürdigkeiten miteinander zu verbinden. Die Wege sollen in geeigneter Weise befestigt werden. Die Schutzbedürftigkeit der Natur und Landschaft soll bei der genauen Trassenfestlegung beachtet werden.

Begründung:

Durch das Plangebiet führt v. a. der Froschradweg (Radfernweg: Bad Muskau/Mužakow–Schleife/Slepo–Neustadt/Spree/Nowe Město–Hoyerswerda/Wojerency–Niesky–Bad Muskau/Mužakow), welcher auf der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen (SMWA 2005) beruht, Bad Muskau/Mužakow mit dem Spreetal verbindet und dort an weitere Radfernwege (Spreeradweg, in Guttau Anschluss an die regionale Hauptradroute „Sorbische Impressionen“) bzw. regionale Radrouten Richtung Bärwalder See (Hermannsdorfer Radweg / Wolfsradweg) bzw. Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, Spremberg/Gródk sowie Bernsteinsee / Scheibe-See und Hoyerswerda/Wojerency anschließt. Bergbaubedingt muss dessen Trasse im Bereich von Mulkwitz/Mužkecy und Rohne/Rowno verlegt werden. Die neue Wegführung erschließt das Nordwestufer des Restsees und das Vorranggebiet Erholung bei Schleife/Slepo sowie Neustadt/Spree/Nowe Město. Zwischen Neustadt/Spree/Nowe Město und Schleife/Slepo bietet sich eine parallele, seeseitige Führung mit der Ersatzstraße für die S 130 (s. u. Ziel 22) an. In Schleife/Slepo kann dieser Radfernweg mit einem neu anzulegenden Uferweg verknüpft werden, der das Erholungsgebiet Richtung Weißwasser/O.L./Běla Woda durchquert. Insgesamt wird damit dem Grundsatz 7.2 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010, mit Begründung) entsprochen, der die Anlage weiterer regionaler Radwege einschließlich deren Verknüpfung mit den Radfernwegen und insbesondere eine Verbindung des Geoparks Muskauer Faltenbogen mit dem Lausitzer Findlingspark Nochten über den Hermannsdorfer Weg vorsieht.

Gemäß Grundsatz 4.1.1.13 LEP 2013 soll das Radwanderwegenetz im Zusammenhang mit VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz naturverträglich ausgestaltet werden, wie es der Regionalplan in Ziel 4.2.3 für Vorrang- und Vorbehaltsgelände Landschaftsbild/Landschaftserleben vorgibt und unter der Maßgabe der Besucherlenkung der „Fachliche[n] Erläuterung zum Begriff der Natur- und Landschaftsverträglichkeit sportlicher Betätigung in der freien Natur“ (http://www.bfn.de/0323_beirat.html, Zugriff am 19. Juli 2013) entspricht. Dafür können insbesondere auch bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege genutzt werden. Insgesamt richtet sich die konkrete Ausführung nach dem vorhersehbaren Bedarf, den kleinräumigen Gegebenheiten und der jeweiligen Eignung sonstiger Wege, so dass im Einzelfall verträgliche Lösungen zu finden sind. Die Bündelung der Verbindungen auf wenige, gut markierte Radwege erleichtert die Orientierung und ermöglicht eine Trennung in Rad- und Fußwege.

Karte: Die Ersatzstrassen für die K 8476 und die S 130 sind in Karte 3 als Vorbehaltstrassen regional bedeutsame Verbindungs- und Erschließungsstraße festgelegt.

Karte: Die Trasse für eine künftige Verbindungsstraße Hoyerswerda/Wojerency–Weißwasser/O.L./Běla Woda ist in Karte 3 als Vorbehaltstrasse überregionale Verbindungsstraße festgelegt.

Z 22 Für die bergbaubedingt in Anspruch genommenen Kreis- bzw. Staatsstraßen K 8476 (Trebendorf/Trjebin–Schleife/Slepo) und S 130 (Schleife/Slepo–Neustadt/Spree/Nowe Město) sind zur Aufrechterhaltung der überörtlichen Erreichbarkeit rechtzeitig Ersatzstrassen zu schaffen. Ferner sollen bei der Kippengestaltung zwischen Weißwasser/O.L./Běla Woda und der Spreestraße (K 8481) die Voraussetzungen für eine künftige überregionale Verbindungsstraße A 13–Hoyerswerda/Wojerency–Neustadt/Spree/Nowe Město–Weißwasser/O.L./Běla Woda–(Grenze D-PL / Lugknitz (Łęknica) (Republik Polen)) hergestellt werden.

Begründung:

Die genannten Straßen werden vom Bergbau in Anspruch genommen. Sie erfüllen im Hinblick auf den Siedlungs- und Erholungsraum eine wichtige Verbindungs- und Erschließungsfunktion. So dient die K 8476 der Anbindung des Kirchspiels an das Mittelzentrum Weißwasser/O.L./Běla Woda und stellt den übergeordneten Zubringer zu den künftigen Erholungsgebieten am Tagebaurestsee dar. Die S 130 stellt die Zugänglichkeit von Erholungsmöglichkeiten entlang des Nordwestufers des Restsees mit den Vorranggebieten Erholung Schleife/Slepo und Neustadt/Spree/Nowe Město sowie die regional bedeutsame Verbindung des Raums Schleife/Slepo mit den zum oberzentralen Städteverbund gehörigen Städten Hoyerswerda/Wojerecy bzw. Bautzen/Budyšin (über die K 9281 bzw. 8481 und Boxberg/OL./Hamor) her. Die genannten Straßen werden durch zeitgemäße Gemeinden verbindende Straßen ersetzt, dies umfasst auch eine Ortsumfahrung von Trebendorf/Trjebin sowie die Anbindung der K 9281 an die S 130 östlich von Neustadt/Spree/Nowe Město. Mit der Netzentwicklung bleiben die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen straßengebundenen ÖPNV bestehen. Durch den Braunkohlenabbau im Abbaugelände 2 und die Umsiedlung der Ortschaft Mühlrose/Miřoraz erübrigt sich die Ersatzstraße für die K 8476 südlich Schleife/Slepo, welche in Ziel 27 des vormaligen Braunkohlenplans Tagebau Nochten (1994) vorgesehen war.

Bestandteil des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2003, S. 139) ist eine großräumige Ost-West-Verbindung zwischen der polnischen Grenze (GÜ Bad Muskau/Muřakow / GÜ Krauschwitz/Kruřwica) bzw. Weißwasser/O.L./Běla Woda und der A 13. Um die bestehenden und künftigen Siedlungsgebiete im Kirchspiel Schleife/Slepo zu schonen, sind alternative Trassenverläufe konzipiert worden. Neben einer Führung über die bestehende B 156 und Spreestraße kommt eine Mitteltrasse über das Kippengelände in Betracht, die hier als Vorbehaltstrasse festgelegt ist und auch der Anbindung des seeseitigen Vorranggebietes Erholung von Weißwasser/O.L./Běla Woda dienen kann. Die Ausweisung dieser Vorbehaltstrasse stellt eine raumplanerische Sicherung, jedoch noch keine abschließende planerische Festlegung dar, welche erst im Rahmen eines Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens getroffen werden kann. Dabei sollen bei der genauen Klärung des Trassenverlaufs und der baulichen Ausgestaltung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes unter weitestgehender Wahrung zusammenhängender Flächen und Nutzung der Trasse für eine rückverlegte B 156 berücksichtigt werden. Infolge der erforderlichen Standsicherheit der Trassenabschnitte ist eine Realisierung mittel- bis langfristig möglich. Dort, wo kein Uferadweg parallel zur Mitteltrasse entlang führt, sieht Ziel 9.18 des Regionalplans (Gesamtfortschreibung) einen straßenbegleitenden Radweg unter Gesichtspunkten der Verkehrsstärke und -sicherheit vor, dies betrifft die Abschnitte zwischen Weißwasser/O.L./Běla Woda und dem Erholungsgebiet am Restsee sowie das Verbindungsstück zur Spreestraße / Spreeradweg. Die genaue Ausführung wird im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren bestimmt.

Karte: Die regional bedeutsamen Erschließungsstraßen sowie der regional bedeutsame uferbegleitende Rad- und Wirtschaftsweg zu den Vorranggebieten Erholung sind in der Karte 3 als Vorbehaltstrassen festgelegt.

G 23 Die Vorranggebiete Erholung sollen jeweils von Weißwasser/O.L./Běla Woda, Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo aus durch Stichstraßen erschlossen werden. Die sonstigen Uferbereiche sollen über einen Rad- und Wirtschaftsweg zugänglich sein.

Begründung:

Das Erschließungskonzept der Vorranggebiete für Erholung sieht drei Stichstraßen von Weißwasser/OL./Běla Woda, Trebendorf/Trjebin sowie Schleife/Slepo vor. Neben dem motorisierten Individualverkehr können dort bedarfsgerecht auch Buslinien zu den ufernahen Erholungsschwerpunkten geführt werden. Die Freihaltung bzw. Schonung der Uferzone kann dadurch erreicht werden, dass die Parkplätze in angemessener Entfernung angelegt werden. Zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs wird die Verbindung zwischen den Erholungsgebieten von Weißwasser/O.L./Běla Woda und Schleife/Slepo als Rad- und Wirtschaftsweg ausgewiesen; Ausbauzustand und verkehrliche Durchlässigkeit können so durch die Gemeinden im Rahmen der überörtlichen Nutzungskonzeption (s. o. Grundsatz 15) geregelt werden, dabei sind Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (vgl. Ziel 21 mit Begründung). Das gilt entsprechend für einen durchgängigen Uferweg, welcher in Umnutzung der heutigen Grubenrandstraße der Zugänglichkeit zu Erholungs-, Bewirtschaftungs- und Rettungszwecken dient. Der von der K 8476 nach Süden führende Wirtschaftsweg kann auch zur Anbindung des VRG Landwirtschaft genutzt werden.

G 24 Die Waldeisenbahn soll zur touristischen Erschließung in die Bergbaufolgelandschaft integriert werden.

Begründung:

Einen Bestandteil der Kulturlandschaft und Alleinstellungsmerkmal für die Muskauer Heide bildet auch die betriebsfähige Schmalspurbahn (600 mm Spurweite) zur Tongrube Mühlrose/Miřoraz, welche im Gegensatz zu den übrigen Strecken nach Bad Muskau/Muřakow und Kromlau/Kromola derzeit nur sporadisch befahren wird. Auf den letzten

zwei km wird sie durch den bereits genehmigten Tagebau in Anspruch genommen. Als verkehrstechnische Besonderheit verbindet sie den Bereich des Tagebaus mit der Kromlauer sowie Muskauer Parklandschaft und könnte bei einem regelmäßigen Verkehr der Bereicherung der touristischen Infrastruktur (Zubringer) dienen. Ein kurz- bis mittelfristig zu realisierendes Streckenziel ist das Kommunikations- und Informationszentrum Weißwasser/O.L./Běla Woda (Ausichtsturm am Schweren Berg) im Zusammenhang mit weiteren touristischen Attraktionen. Die zugehörige Trasse wird im Zuge des Transports eines Tagebaugroßgeräts errichtet, wie zwischen VEM AG, dem Verein Waldeisenbahn Muskau e. V., der Stadt Weißwasser/O.L./Běla Woda und dem Landkreis Görlitz am 14. Juli 2011 vereinbart wurde. Sofern in der langfristigen Perspektive ein Bedarf besteht, könnte die Bahn zum Tagebaurestsee geführt werden. Durch die Bündelung der Trasse mit den Erschließungswegen und -straßen wird die Zerschneidungswirkung reduziert, was für die Schonung des Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz sowie des VRG Schutz des bestehenden Waldes südlich Weißwasser/O.L./Běla Woda von Bedeutung ist. Dies trifft sinngemäß auf weitere Streckenverlängerungen zum Hermannsdorfer See bzw. Lausitzer Findlingspark Nochten zu, wobei zusätzlich die Querung des VRG Bundeswehersatzfläche zu beachten wäre. Die genaue und verbindliche Trassenführung wird auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien jeweils zeitnah zur Errichtung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bestimmt. Bezüglich möglicher Netzergänzungen Richtung Halbendorfer See wird auf Grundsatz 7.4 (mit Begründung) des Regionalplans 2010 hingewiesen.

4.7 Leitungen und Transportanlagen

Z 25 Bevor durch den Abbaufortschritt des Tagebaues Versorgungs-, Telekommunikations- und Transportleitungen unterbrochen werden, ist die jeweilige Erschließung durch geeignete Ersatzmaßnahmen rechtzeitig sicherzustellen. Dabei ist auch die Medienschließung der bauleitplanerisch festgesetzten Umsiedlungsstandorte entlang der Zufahrtsstraßen zu realisieren.

Begründung:

Das Ziel deckt die Wasser- und Energieversorgung (Strom, Gas) sowie die Telekommunikationsinfrastruktur ab. Die örtliche Elektrizitätsversorgung von Trebendorf/Trjebin, Schleife/Slepo und Rohne/Rowno erfolgt über eine Freilandleitung, welche durch das Abbaugelände verläuft. Ebenso verbindet eine betriebliche 110-kV-Leitung den Tagebau mit dem Kraftwerk Schwarze Pumpe. Die von Bergbau bzw. Absiedlung (Neu-Trebendorf, Rohne/Rowno) betroffenen Leitungen werden zurückgebaut und bei Bedarf auf Ersatztrassen verlegt. Die Bündelung mit (zu verlegenden) Straßen sowie die unterirdische Führung in Ortsnähe ermöglichen eine landschaftsverträgliche Einbindung. Dies gilt auch für die notwendige Erschließung der für die bauliche Nutzung vorgesehenen Umsiedlungsstandorte. Die 380-kV-Freileitung Graustein/Syjk-Bärwalde/Bjerwald verläuft westlich von Schleife/Slepo in einem Abschnitt von 500 m Länge in der Sicherheitszone. Die Standsicherheit der Leitungen im Tagebaufeld ist sicherzustellen, ggf. werden auch hierfür Umverlegungen erforderlich. Das zeitliche Erfordernis für Änderungsmaßnahmen im Leitungsnetz ergibt sich aus dem Abbaufortschritt gemäß dem jeweiligen Hauptbetriebsplan, welcher zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der einzelnen Lagerstättenabschnitte zugelassen wird und entsprechende Maßnahmen mit dem nötigen Vorlauf berücksichtigt.

5 Nachrichtliche Übernahmen

5.1 Übernahmen aus dem Sanierungsrahmenplan Trebendorfer Felder (nicht Gegenstand der Fortschreibung)

Karte: Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Trebendorfer Felder, welches im Plangebiet der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten liegt, ist in die Karten 0, 1.1, 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 übernommen.

Hinweis: Das Plangebiet der Fortschreibung überschneidet sich mit dem Plangebiet des Sanierungsrahmenplans Trebendorfer Felder (RPV OL-NS 2005), welcher ebenfalls fortgeschrieben wird. Die im gegenwärtigen Entwurf enthaltenen Sanierungsziele betreffen die Beseitigung von Gefahren durch untertägige Grubenbaue im Hinblick auf die Folgennutzungen (Ziel 1), die Herstellung der Vorflut unter wasserwirtschaftlichen bzw. ökologischen Gesichtspunkten (Ziel 2) sowie die Verbesserung der Wasserqualität im Halbendorfer See, Restsee D-West (Ziel 3). Die bislang im Sanierungsrahmenplan ausgewiesenen Raumnutzungen bezüglich Erholung, Natur und Landschaft werden in den Regionalplan überführt und sind nachfolgend als nachrichtliche Übernahmen wiedergegeben (VRG Erholung E 11, VRG Landschaftsbild/Landschaftserleben, Arten- und Biotopschutz). Die Festlegungen des Braunkohlenplans (Umsiedlungsstandorte) stehen im Einklang mit den gegenwärtigen und künftigen Festlegungen zur Sanierung und Raumnutzung des Sanierungsrahmenplans.

5.2 Übernahmen aus dem Regionalplan i. d. F. des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Karte 3 mit einem „*“ gekennzeichnet (nicht Gegenstand der Fortschreibung)

Karte: Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz im Plangebiet umfassen die NSG und FFH-Gebiete „Trebendorfer Tiergarten“ sowie „Altes Schleifer Teichgelände“ und das NSG „Schleife“ bzw. das NSG „Südbereich Braunsteich“, damit stellen sie gemäß Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Ziel 4.3.2 i. V. m. Karte „Raumnutzung“ sowie „Ökologische Verbundsysteme und regionale Grünzüge“) Kernflächen des Ökologischen Verbundsystems dar. Diese Ausweisungen erfolgten nach den dort (4.3) dargelegten Kriterien. Auf den sachlichen Zusammenhang mit Ziel 7 zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung und mit Ziel 8 bezüglich des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs wird hingewiesen. Dies gilt sinngemäß für das Vorranggebiet östlich von Weißwasser/Weißwasser/OL./Běla Woda, welches sich mit dem NSG Braunsteich deckt.

Karte: Das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ist in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Im Plangebiet befindet sich ferner ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, welches entlang der Spree verläuft und dort die Teilfläche 1 des FFH-Gebiets „Spreeetal und Heiden“ umfasst. Gemäß Regionalplan (RPV OL-NS 2010), Ziel 4.3.2 i. V. m. Karte „Raumnutzung“ sowie „Ökologische Verbundsysteme und regionale Grünzüge“ ist es Bestandteil des ökologischen Verbundsystems und dient als Bindeglied zwischen dessen Kernflächen.

Karte: Das Vorranggebiet Schutz des bestehenden Waldes ist in Karte 3 übernommen

Hinweis: Das Vorranggebiet verläuft entlang der Tagebaukante vor Weißwasser/O.L./Běla Woda und sichert den Bestand des Waldes zum Zweck des Immissionssschutzes (siehe Regionalplan, Begründung zu Kapitel 8, Forstwirtschaft). Im Zuge der Rekultivierung wird es nach Süden hin um ca. 100 ha erweitert und kann zu Erholungszwecken genutzt werden. Damit dient es auch als Puffer zu den Kernflächen des künftigen VRG Arten- und Biotopschutz (vgl. Ziel 19).

Karte: Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrer sind in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrer zwischen Schleife/Slepo, Halbendorf/Brězowka und Groß Düben/Džewin ergänzen die bestehenden Waldflächen. Ihre Ausweisung beruht auf dem landschaftsrahmenplanerischen Erfordernis des Wind- und Erosionsschutzes, da sie in einem Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind liegen (siehe Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“) und einen entsprechenden Maßnahmenswerpunkt darstellen (vgl. Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“). Diese Funktion kommt in Verbindung mit der Erholungswirksamkeit nicht zuletzt den potenziellen Umsiedlungsstandorten zugute. Durch ihren Vorbehaltsstatus sind sie die Waldmehrergebiete in ihrer Lage und Ausdehnung im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsfähig, wobei die Umsetzung gemäß § 10 SächsWaldG als Erstaufforstung erfolgt.

Karte: Das Vorranggebiet Landschaftsbild / Landschaftserleben ist in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Diese Ausweisung bezieht sich auf den Bereich der Halbendorfer Seen und beruht auf Ziel 4.2.1 des Regionalplans (RPV OL-NS 2010).

Karte: Der nördliche Uferbereich des Halbendorfer Sees (Restsee D-West) ist als Vorranggebiet Erholung (E 11) in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Da der Restsee des Tagebaus Nochten erst bis voraussichtlich 2080 geflutet sein wird, bleibt der Halbendorfer Seen bis dahin die bedeutendste wassergebundene Erholungsmöglichkeit im Raum Weißwasser/O.L./Běla Woda, Groß Düben/Džewin, Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo. Diese Ausweisung begründet nicht zuletzt die besondere Standortqualität für die potenziellen Umsiedlungsstandorte (siehe Ziel 12).

Karte: Das Seeufer des Halbendorfer Sees (Restsee D-West) sowie des Restsees B-West sind in Karte 1.1 und 3 übernommen.

Hinweis: Diese Kennzeichnung der mit den Restseen D-West und B-West im Plangebiet gelegenen Halbendorfer Seen wird aus dem Regionalplan (RPVOL-NS 2010) übernommen und im Zuge der Fortschreibung durch Ziel 8 zum wasserwirtschaftlichen Ausgleich ergänzt. Da das Seeufer im Regionalplan (RPVOL-NS 2010) wie im fortzuschreibenden Plan als Darstellung einer tatsächlichen Nutzungsgrenze zwischen Seefläche und Land dieselbe Qualität hat, wird sie zeichnerisch der Kategorie „Zusätzliche Informationen“ zugeordnet.

Karte: Die Vorranggebiete Oberflächennahe Rohstoffe KS 3, 29 und 41 sind in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Außerhalb des gesamten Abbaugebietes befinden sich drei regionalplanerisch (RPVOL-NS 2010, Raumnutzungskarte) festgesetzte Vorranggebiete Oberflächennahe Rohstoffe für Kiese und Sande (KS 3, 29, 41). Da diese nicht vom Braunkohlentagebau tangiert werden und somit in ihrer Gewinnung keiner zeitlichen Vorgabe unterliegen, werden sie in die Karte 3 (Bergbaufolgelandschaft) übernommen. Sofern allerdings die Inanspruchnahme der Lagerstätte KS 3 in zeitlichem Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau im Sonderfeld erfolgt, erleichtert dies die Schaffung einer einheitlichen und zeitgleich zur Verfügung stehenden Bergbaufolgelandschaft im ortsnahen Bereich von Neustadt/Spree/Nowe Město. Der zur Zulassung beantragte Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Neustadt/Spree“ geht von einem Abbaue Zeitraum von 25 bis 30 Jahren aus und sieht ebenfalls einen Restsee und Aufforstungsflächen aus Mischwald bzw. überkippte und bepflanzte Uferböschungen vor, welche das Gebiet vor dem nach 2030 vorbeiziehenden Braunkohlentagebau abschirmen können.

Karte: Die Vorbehaltsgebiete Oberflächennahe Rohstoffe T 78 und 79, KS 97 sind in Karte 1.1 übernommen.

Hinweis: Die genannten Gebiete sind Bestandteil der Deckschichten über der Braunkohlenlagerstätte. Als Vorbehaltsgebiete kommt ihnen eine nachrangige Bedeutung gegenüber der Braunkohle zu. Allerdings stellen sie Begleitrohstoffe dar, welche im Zusammenhang mit Ziel 5 (mit Begründung) gesondert gefördert werden sollen, was auch § 42 BBergG entspricht.

Karte: Das Vorranggebiet Verteidigung ist in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Das Vorranggebiet Verteidigung bildet zusammen mit dem im Tagebauraum gelegenen Vorranggebiet Bundeswehersatzfläche den Truppenübungsplatz Oberlausitz.

Karte: Die zu verlegende Kohlenbahn ist in die Karten 2.1-2.4 als Vorrangtrasse Neubau Schienennetz übernommen.

Hinweis: Die Trasse der Kohlenbahn Schwarze Pumpe/Čorna Pumpa –Boxberg/OL./Hamor wird zur K 8481 geschwenkt und parallel dazu geführt. Da sie weitgehend außerhalb des Gebietes der Fortschreibung liegt, wird sie im Regionalplan (RPVOL-NS 2010) ausgewiesen und von dort nachrichtlich übernommen.

Karte: Die Rückverlegung B 156–Vorbehaltstrasse überregionale Verbindungsstraße Bautzen/Budyšin–Weißwasser/O.L./Běla Woda ist in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Die Rückverlegung der B 156 war bislang im Braunkohlenplan Tagebau Nochten 1994 festgelegt. Aufgrund raumstruktureller Erwägungen wird sie künftig im Regionalplan (RPVOL-NS 2010) als Vorbehaltstrasse ausgewiesen und in den fortzuschreibenden Braunkohlenplan nachrichtlich übernommen. Ihre Realisierung hängt von der Verkippung des Tagebauraums, der Maßnahmenplanung des Bundes sowie der künftigen Nutzung der mit einem Vorrangstatus belegten Bundeswehersatzfläche ab. Die Trasse einer kippenseitigen B 156 wird im Zuge eines von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges, der z. T. bereits existiert, gemäß Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See (VEM 2009, S. 19, Anlage 3) geführt.

Karte: Der „Froschradweg“ ist als Radfernweg in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Der „Froschradweg“ stellt einen Radfernweg dar und ist als solcher in der Radverkehrskonzeption des Freistaats (SMWA 2005) enthalten. Damit hat er auch Eingang in den Regionalplan (RPVOL-NS 2010, Grundsatz 7.3, Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus“) gefunden, aus dem er in den fortzuschreibenden Braunkohlenplan übernommen wird.

Karte: Der „Wolfsradweg“ ist als Radfernweg in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Der „Wolfsradweg“ stellt eine regionale Hauptradroute dar und ist als solcher in der Radverkehrskonzeption des Freistaats (SMWA 2005) enthalten. Damit hat er auch Eingang in den Regionalplan (RPV OL-NS 2010, Grundsatz 7.3, Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus“) gefunden, aus dem er in den fortzuschreibenden Braunkohlenplan übernommen wird. Seine Bedeutung besteht in der Verbindung zwischen Weißwasser/O.L./Běla Woda und dem Lausitzer Findlingspark Nochten entlang der Tagebaukante sowie in der weiteren Verknüpfung mit der Bergbaufolgelandschaft um den Bärwalder See und der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Karte: Das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung EW 13 ist in Karte 3 übernommen.

Hinweis: Das einzige Vorranggebiet für Windenergienutzung im Plangebiet befindet sich an dessen äußerstem nordwestlichen Rand. Die Auswahl der entsprechenden Standorte erfolgte unter Berücksichtigung zahlreicher natur-, landschafts- und siedlungsräumlicher Erfordernisse bzw. Restriktionen. Daher schließt die Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet die anderweitige Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sowie die bauleitplanerische Ausweisung von dafür vorgesehenen Gebieten aus (vgl. RPV OL-NS 2010, Ziel 10.1 mit Begründung), wobei im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans entsprechende Gebiete erweitert bzw. ergänzt werden können.

5.3 Übernahmen aus der Kreisstraßenkonzeption für den Landkreis Bautzen (nicht Gegenstand der Fortschreibung)**Karte: Der 2. Bauabschnitt der Spreestraße zwischen Neustadt/Spree/Nowe Město und Schwarze Pumpe/Čorna Pumpa ist in den Karten 2.1 bis 2.4 übernommen.**

Hinweis: Der 2. Bauabschnitt der Spreestraße bildet als künftige K 9281 die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Weißwasser/O.L./Běla Woda über Boxberg/OL./Hamor (B 156 – 1. Bauabschnitt Spreestraße) bzw. über Trebendorf/Trjebin und Schleife/Slepo (K 8476, S 130) sowie Neustadt/Spree/Nowe Město zum Industriestandort Schwarze Pumpe als Stadtteil des Mittelzentrums Spremberg/Grodtk, von wo aus sich eine Fortsetzung zur A 15 (über B 97) und zur A 13 (über B 156) ergibt. Der betreffende Abschnitt ist die Vorzugstrasse aus der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Bautzen (LANDKREIS BAUTZEN 2013, S. 26 f.) und besteht aus einem Ausbau- und einem Neubauabschnitt. Damit sollen nicht zuletzt die tagesbaubedingten Erreichbarkeitsverhältnisse in der Braunkohlenregion verbessert werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AG FLUSSGEBIETSBEWIRTSCHAFTUNG 2011 AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“. Ohne Ort, Stand 20. September 2011.
- BGD 2009 Büro für Grundwasser GmbH Dresden: Variantenuntersuchung zur Trinkwasserfassung Bärwalde. Dresden.
- BGR 2001 BUNDESANSTALT FÜR GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (Hrsg.): *Karte der oberflächennahen Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000. Erläuterungen zu Blatt CC 4750 Cottbus*. Hannover 2001.
- BÖHNERT ET AL. 1996 BÖHNERT, Wolfgang et al.: *Weiterführung der ökologischen Untersuchungen der Tagebaue Nochten und Reichwalde (ÖAP Nochten/Reichwalde, Stufe 2)*. Freiberg 1996. – Abschlussbericht vom 31. März 1996.
- COUNCIL OF EUROPE 1995 COUNCIL OF EUROPE / CONSEIL DE L'EUROPE (Hrsg.): *Framework Convention for the Protection of National Minorities (Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten)*. Straßburg/Strasbourg, 1. Februar 1995. In: BGBl. 1997 II S. 1406.
- BGD 2009 BODEN- UND GRUNDWASSERLABOR DRESDEN GMBH: *Bericht Variantenuntersuchung zur Trinkwasserfassung Bärwalde unter Berücksichtigung der Auswirkung des Grundwasserwiederanstiegs auf die Rohwasserqualität der Trinkwasserfassung*. Dresden 2011.
- BNA 2012 BUNDESNETZAGENTUR: Az.: 6.00.03.04/12-11-30/Szenariorahmen 2012. Bonn.
- BUNDESREGIERUNG 2011 DIE BUNDESREGIERUNG (Hrsg.): *Deutschlands Energiewende. Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft*. Vorgelegt von der Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung am 30. Mai 2011. Berlin 2011.
- BVWP 2003 *Bundesverkehrswegeplan 2003*. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Berlin.
- ERDMANN 2013A ERDMANN, Georg: *Kurzgutachten zu den Annahmen der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung im Entwurf des Braunkohlenplans „Tagebau Nochten, Abbaugbiet 2“*. Potsdam, 17.04.2013.
- ERDMANN 2013B ERDMANN, Georg: *Kurzgutachten zu den Annahmen der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung im Entwurf des Braunkohlenplans „Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II“*. Potsdam, 19.02.2013.
- FAHL/BLES/VOSS 2012 FAHL, Ulrich ; BLES, Markus ; VOSS, Alfred: *Energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohlenutzung in Deutschland – Szenarioanalysen bis 2010*. In: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 62 (2012), Heft 8, S. 25–31.
- SMWA/SMUL 2013 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR ; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.): *Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012. Kabinettsbeschluss vom 12. März 2013*. Dresden 2013.
- FREISTAAT SACHSEN 2009 FREISTAAT SACHSEN (Hrsg.): *Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum*. Dresden 2009. – Genehmigte Fassung vom 15. Dezember 2009, 3. Änderung. Beschluss der Kommission K(2009) 10303.
- G.E.O.S. 2012 G.E.O.S. INGENIEURGESELLSCHAFT MBH: *Bericht Fortschreibung der Modellierung des Sulfattransportes in der Spree in Bezug auf Sulfatfracht und -konzentration und Analyse spezifischer Situationen*. Halsbrücke, 17. August 2012.
- G.E.O.S. 2009 G.E.O.S. INGENIEURGESELLSCHAFT MBH: *Hydrologisches Kurzgutachten im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten. Teilprojekt 11: Wirkungsabschätzung der GW-Absenkung auf Altlasten: Rückbau von Altlasten/Deponien im Vorfeld*. Halsbrücke, 28. Juli 2009.
- IFB 2001 INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI e.V.: *Fischereiliche Nutzung von Braunkohlentagebaurestseen*. Groß Glienicke.
- IÖR ET AL. 2007 LEIBNIZ-INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG ; REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESSEN ; BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS, LEHRSTUHL UMWELTPLANUNG: *Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien (am Beispiel der Umweltprüfung zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien)*. Bearbeitet von Stratmann, L.; Heiland, S.; Reinke, M.; Hauff, M.; Böllitz, D.; Helbron, H.; Schmidt, M. Dresden 2007. – Endbericht zum INTERREG III A-Projekt.

- KAUP ET AL. 2006 KAUP, Ansgar ; SCHINDLER, Thomas ; SCHMIDT, Kathrin ; GROTCKE, Oliver: *Entwicklungskonzeption vom 14. Dezember 2006 für die Gemeinden Schleife (Slepo), Trebendorf (Trjebin) und Groß Düben (Džěwin) unter den Bedingungen des langfristigen Braunkohlenbergbaus*. Teil 1: Bestandsaufnahme/Analyse; Teil 2: Konzeption. Bautzen ; Görlitz 2006. – Erstellt von der Planungsgemeinschaft Richter+Kaup sowie Schmidt & Schindler im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in Zusammenarbeit mit dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis, den Mitgliedsgemeinden der VG Schleife und der Vattenfall Europe Mining AG.
- LANDKREIS BAUTZEN 2013 LANDKREIS BAUTZEN, FREISTAAT SACHSEN: *Bewertung und Neuordnung des Kreisstraßennetzes im Landkreis Bautzen. Ergebnisbericht, Anlagen Teil 1*. Bautzen (Beschlussfassung am 6. Mai 2013).
- LAUBAG 1994 LAUSITZER BRAUNKOHLE AG: *Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf*. Senftenberg 1994.
- LAUBAG 1999 LAUSITZER BRAUNKOHLE AG: *Abschlussbetriebsplan „Spreyer Höhe“*. Gipsdepot Nochten. Kringelsdorf 1999.
- LEP B-B 2009 LAND BRANDENBURG (Hrsg.): *Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009*. Potsdam 2009.
- LEP 2003 FREISTAAT SACHSEN (Hrsg.): *Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003*. In: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (Hrsg.): *Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 19/2003*, S. 915–1004, mit 16 Karten.
- LEP 2013 FREISTAAT SACHSEN (Hrsg.): *Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 12. Juli 2013*. In: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (Hrsg.): *Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013*, S. 581 ff.
- LMBV MBH 2001A LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: *Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG für den Tagebau Nochten, rückwärtige Bereiche*. Hoyerswerda 2001.
- LMBV MBH 2001B LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: *Abschlussbetriebsplan nach § 53 Abs. 1 BBergG für den Tagebau Nochten, Flächenareal nördlich von Nochten*. Kringelsdorf 2001.
- LMBV MBH 1999 LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: *Abschlussbetriebsplan nach § 53 Abs. 1 BBergG für den Tagebau Trebendorfer Felder*. Hoyerswerda 1999.
- LMBV MBH 2009 LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: *Landschaften nach dem Tagebau. Von Tagebauen zu Seen*. Senftenberg 2009.
- MLUV/SENATSVERWALTUNG/VEM/LMBV 2009 MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT, VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG/SENATSVERWALTUNG FÜR GESUNDHEIT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BERLIN/LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BRAUNKOHLEN-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: *Strategiepapier zur Beherrschung bergbaubedingter Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße*. Potsdam/Berlin/Cottbus/Senftenberg 2009.
- DAMMERT & STEINFORTH 2007 RECHTSANWÄLTE DR. DAMMERT & STEINFORTH: *Rechtsgutachten zum Braunkohlenplanverfahren zur Inanspruchnahme des derzeit als Vorranggebiet ausgewiesenen Teils des Braunkohlenplangebietes Nochten*. In: REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Schriftenreihe zur Regionalentwicklung 9* (2007).
- RPV OL-NS 1994A REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Braunkohlenplan Tagebau Nochten für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf*. Bautzen 1994.
- RPV OL-NS 1994B REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde*. Bautzen 1994.
- RPV OL-NS 1997 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa. Teil 1: Bergbau- und Wasserbaumaßnahmen Wasserspeicher Lohsa II*. Bautzen 1997.
- RPV OL-NS 1998 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde*. Bautzen 1998.
- RPV OL-NS 2005 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder*. Bautzen 2005.
- RPV OL-NS 2007 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN (Hrsg.): *Fachbeitrag zum planerische Inhalte des Landschaftsrahmenplan vom 29. Oktober 2007 (Bescheid zur Erteilung des Einver-*

- nehmens durch das Regierungspräsidium Dresden); s. Anhang 4 zum Regionalplan. Bautzen 2007.*
- RPV OL-NS 2010 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIESEN (Hrsg.): *Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien. Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010.* Bautzen 2010.
- RUNKEL 2002 RUNKEL, Peter: *Grundsätze der Raumordnung.* In: BIELENBERG, Walter ; RUNKEL, Peter ; SPANNOWSKY, Willy ; REITZIG, Frank ; SCHMITZ, Holger: *Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbare Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.* Berlin. – Losebl.-Ausg., Lfg. 45 Stand 2002 [Band 2, K § 2, Rnr 101. RL 45. Lfg. VI. 2002].
- SCHANZE 2008 SCHANZE, Wolfgang: *Zur Rettung von Kleindenkmalen im Bereich des Braunkohlentagebaus Nochten.* In: *Oberlausitzer Heimatblätter* 5 (2008), Heft 16, S. 51–56.
- SCHLEIFE/VEM 2009 GEMEINDE SCHLEIFE ; VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Schleife-Vertrag.* 2009.
- SCHMIDT 2006 SCHMIDT, Catrin: *Die Umweltprüfung in der Regionalplanung.* In: STORM, Peter-Christoph ; BUNGE, Thomas: *Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis.* Berlin. – 2. Band, Lfg. 2/06, VI/06, S. 1–103.
- SMWA 2005 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (Hrsg.): *Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen.* Dresden 2005.
- SMWA 2012 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (Hrsg.): *Rohstoffwirtschaft – eine Chance für den Freistaat Sachsen. Bestandsaufnahme, Leitlinien, Ziele und Aufgaben der sächsischen Rohstoffpolitik (Rohstoffstrategie für Sachsen).* Dresden, Stand August 2012.
- SMWA/SMUL 2012 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT ; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.): *Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012.* Dresden, 2013.
- STADT WEISSWASSER/VEM 2011 *Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser und der Vattenfall Europe Mining AG (mit Maßnahmeplan 2011–2016 in der Anlage) vom 23. Juni 2011.*
- STOLL 1993 INSTITUT FÜR BERGBAU KUNDE III DER RWTH AACHEN ; STOLL, R. D.: *Tagebauentwicklung in der Lausitz.* Aachen : Selbstverlag, 1993.
- TREBENDORF/VEM 2008 GEMEINDE TREBENDORF ; VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Trebendorf-Vertrag.* 2008.
- VEM 2006 VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Sonderbetriebsplan Grundwasserabsenkung im Vorfeld des Tagebaus Nochten.* Cottbus 2006.
- VEM 2011A VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Bericht über den Einfluss der Fortführung des Tagebaus Nochten auf die Grundwasserhältnisse im Bereich der Graustein-Slamener Heide unter Berücksichtigung der Herstellung einer Dichtwand.* Cottbus 2011.
- VEM 2011B VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Sonderbetriebsplan Grundwasserabsenkung im Vorfeld des Tagebaus Nochten 2012 bis 2016.* Cottbus 2011 (im Zulassungsverfahren).
- VEM/GEMEINDEN TREBENDORF UND SCHLEIFE 2007: *Vertrag über Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkungen auf die Gemeinden Trebendorf und Schleife vom 11. Juli 2007.* Cottbus/Schleife/Trebendorf.
- VEM 2007 VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Zuarbeit zum Aufstellungsbeschluss für den Braunkohlenplan Vorranggebiet Tagebau Nochten.* Cottbus 2006.
- VEM 2009 VATTENFALL EUROPE MINING AG: *Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See.* Cottbus 2009.
- VEM/SWAZ 2011 VATTENFALL EUROPE MINING AG ; SPREMBERGER WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND: *Vertrag über die Errichtung und Finanzierung einer erforderlichen Wasserversorgungsleitung zwischen dem Wasserwerk Graustein und dem Versorgungsgebiet Klein Loitz sowie dem Rückbau nicht mehr betriebsnotwendiger Anlagen des WW Graustein vom 11. Januar 2011.*

